



Die
deutsche Reichsverfassung

nach den Beschlüssen

der deutschen Nationalversammlung

und

nach dem Entwurf der drei königlichen Regierungen,

beleuchtet

von

Dr. Julius Stahl,

Geb. Justizrath und ordentl. Professor der Rechte zu Berlin.

Geschrieben im Juni 1849.

Zweite unveränderte Auflage.

Berlin 1849.

Verlag von Wilhelm Herz.
(Bessersche Buchhandlung.)

A D
BIBL. UNIV.
MONAC.

Universitäts-
München
Bibliothek

Dr. Julius Stahl

Verlegt im Jahr 1899

Berlin 1899

Einleitung.

Die eble und wohlbegründete Sehnsucht des deutschen Volkes nach nationaler Einheit, die im vorigen Jahre mit so stürmischer Macht hervorbrach, war zugleich im Innersten durchdrungen von den Gedanken der revolutionären Freiheit. Nicht bloß die Macht und Größe der deutschen Nation, sondern noch weit mehr die Obergewalt des deutschen Volkes über seine Fürsten, und die entgliederte Gleichheit und Ungebundenheit der Menschen waren der Kern der Bewegung. Dieser Geist spiegelte sich in den Beschlüssen der Versammlung zu Frankfurt. Daß diese von aufrichtiger Liebe für Deutschlands Ruhm und Deutschlands Wohl erfüllt war, darüber kann kein Zweifel obwalten. Auch fehlte nicht das Häuflein, das mehr oder minder am Rechte festhielt und der Wahrheit Zeugniß gab und den Beschlüssen nur nothgedrungen und mit schwerem Herzen folgte. Aber das Werk der Versammlung gehörte nothwendig der Macht, die sie ins Dasein gerufen. In Folge dessen nahm die gesetzlich berufene deutsche National-Versammlung — von dem Vorparlamente und Fünfziger-Ausschuß zu geschweigen — von Anbeginn bis zu Ende den Regierungen gegenüber eine unrechtmäßige Stellung ein, von dem Momente des »kühnen Griffes« bis zu dem Momente, da die Versammlung einseitig und in unumschränkter Machtvollkommenheit die Reichsverfassung beschloß und verkündete, und den Kaiser wählte und ihm die Krone anbot, und die Reichswahlen ausschrieb und den Regierungen verbot, ihre Kammern zu vertagen oder aufzulösen. Eben dieß ist aber auch das Gepräge der Reichsverfassung selbst. Man betrachtete sich an bestehende Rechte

und Autoritäten, an gegebene Zustände nicht für gebunden, und brachte an das Verfassungswerk nichts anderes heran, als die zwei allzeitfertigen Musterformen, von denen man die politische Freiheit für unzertrennlich, ja mit denen man sie für eins und dasselbe hielt: die Musterform constitutioneller Regierungsweise von England (oder vielmehr aus England abgezogener Theorie) und die Musterform des Bundesstaates von Nordamerika. Diese beiden schob man dann in einander, die letzte hauptsächlich nur für den demokratischen Charakter der Volksvertretung und die Bildung ihrer beiden Häuser benutzend. So war die Grundanschauung die: Deutschland sollte ein einfacher Staat werden mit einem König an der Spitze, beherrscht durch ein Parlament, gleich England, die Häuser des Parlaments statt des englischen (aristokratischen) Ober- und Unterhauses aus einem (demokratischen) Staaten- und Volkshause bestehend. Dieses einheitliche Parlament aber sollte der ausschließliche Sitz der Macht des neuen einigen Deutschlands sein, der Nachfolger der bisherigen vielen Regierungen, die Fürsten ihm unterworfen, der deutsche König sein Werkzeug. Damit beginne die neue Aera des Vaterlandes. Auf diese Zueinanderfügung neuerer dürrer Verfassungsgerippe strich man dann zuletzt noch den Firniß der alten Namen von »Kaiser« und »Reich« und »Reichstag«, um durch sie in der Phantaste den Zauber der sittlichen Tiefe der alten Institutionen zu wirken, deren die neue Wirklichkeit so sehr ledig war. Dagegen alles, was von einheimischen natürlichen Elementen im deutschen Zustande noch vorhanden war, wurde völlig aufgehoben, oder erhielt höchstens die Berücksichtigung eines im Verschwinden begriffenen Momentes. So wurde die frühere Bundesverfassung, statt verbessert oder doch zu Grunde gelegt, spurlos vernichtet. So wurden nicht die größeren Einzelstaaten: Oesterreich, Preußen, Bayern, Hannover in ihrer ganzen geschichtlichen Ausbildung und Eigenthümlichkeit mit ihrem ganzen materiellen und geistigen Besitztum erhalten und benutzt, um aus ihnen ein einiges aber mannigfaltiges Reich zu bilden, sondern alle diese Staaten behielten keine andere Bedeutung mehr als bloß die, eine Basis für die Bildung einer oberen Kammer als Staatenhaus zu geben (wie man in Preußen die künftigen Provinzialverbände zu ähnlichem Zweck benutzen will). Der König von Preußen, an den man nach Nothwendigkeit der Dinge damals schon für das Kaiser-

thum dachte, sollte nicht als König von Preußen die Oberhauptswürde über Deutschland erhalten, sondern aus einem König von Preußen der bloße abstrakte constitutionelle König Deutschlands werden, und das Heer Preußens mit allen seinen großen geschichtlichen Traditionen und geschichtlichen Banden an das Preussische Königshaus sollte sich umwandeln in die Regimenter No. n bis No. x der einen völlig gleichen unterschiedlosen Reichsarmee. Das war die Anschauung deutscher Verfassung von dem Programm der Siebener und dem ersten Entwurf der Verfassungs-Commission an bis zu der im April 1849 verkündeten Reichsverfassung. Dazwischen lagen einige Milderungen, die später wieder ausfielen; einige andere besonders hinsichtlich des Heerwesens mußte man der wohlbegründeten Reaction der größeren Staaten, vor allen Preußens, dauernd zugestehen. Dagegen aber endete sie auch noch mit Steigerungen im Zugeständniß an die radikale Partei.

Diese Verfassung mit und ungeachtet der ihr anhaftenden Kaiserkrone mußte der König von Preußen ablehnen, sowohl nach der Art wie sie geboten wurde, als nach dem was an ihr geboten wurde. In Folge der Weigerung, in eine andere Stellung gegen die Regierungen und in eine Abänderung ihrer Beschlüsse einzugehen, zerstiebt die angeblich souveraine Versammlung, sie gab in diesem ihrem binnen wenig Wochen vollendeten Auflösungsproceß ein deutliches Bild dessen, was aus Deutschland geworden wäre, wenn man ihre Verfassung eingeführt und so die Elemente, die sie beherrschten, zu Elementen, die nunmehr Deutschland beherrschten, gemacht hätte. Der König von Preußen aber hielt sich durch die Vereitelung des Einigungswerkes auf diesem Wege nicht seiner Zusage an die deutsche Nation entbunden. In Folge dessen wurden die Berliner Conferenzen gepflogen, und es erschien der Entwurf der drei königlichen Regierungen für die künftige Verfassung des deutschen Reiches und die Denkschrift, welche sich als die authentische Interpretation desselben ankündigt.

Das ist die gegenwärtige Lage der Dinge, welche die hier dargebotene Schrift veranlaßte. Ihr Gegenstand ist es, zunächst die von der National-Versammlung verkündete Reichsverfassung und sodann den Entwurf der Regierungen sowohl an sich als in seinem Verhältniß zu jener zu beleuchten, wie sich von selbst versteht nicht in allen den einzelnen Bestimmungen, die ihrer eigenen Würdigung

bedürfen, sondern nur in ihrem großen Zusammenhang, in ihrer Gesamtwirkung auf den Zustand des Vaterlandes.

Der Entwurf der Regierungen hat die entschieden revolutionären Bestandtheile der Frankfurter Reichsverfassung beseitigt, er hat andern wenigstens die Schärfe genommen, er hat den einheimischen berechtigten Elementen vielfach ihre Stellung gesichert. Er ist danach nicht eine Modifikation sondern ein Gegensatz gegen jene. Nach seiner Anlage aber hat er sich größtentheils in den Umrissen der Frankfurter Verfassung gehalten. Für vieles war man hiezu allerdings durch die früheren Zusagen genöthigt. Für das andere hatte man freie Hand, um so mehr als die National-Versammlung selbst die Vereinbarung zurückgewiesen. Es konnte nicht fehlen, daß daraus auch eigenthümliche Inkonvenienzen sich ergaben. Das Bestreben der nachstehenden Erörterungen wird es deshalb sein, vorerst die Unannehmbarkeit der Frankfurter Beschlüsse darzuthun, sodann zu untersuchen, welcher Verbesserungen der Entwurf der Regierungen von seiner eigenen Anlage aus noch bedürftig und fähig sein möchte, endlich aber auch die Gebrechen oder mindestens schweren Gefahren aufzuzeigen, welche der ganzen Grundlage des durch die Märzrevolution hervorgerufenen und bis zu gewissem Grade bestimmten Unternehmens anhaften.

Das nämlich muß ich von vorn herein bekennen, von einer freudigen Hoffnung, daß durch diese oder irgend eine ähnliche Reichsverfassung Deutschland eine glänzende Zukunft bereitet werde, war ich niemals und bin ich auch gegenwärtig nicht erfüllt. Ihr kann man sich bei irgend richtiger Einsicht in die menschlichen Dinge und bei der flüchtigsten Kenntniß der Geschichte nicht hingeben.

Vor allem kann eine Verfassung nicht gemacht werden, in der Weise wie es hier unternommen wird. Der menschliche Verstand ist wohl im Stande, einzelne Theile der Verfassung eines Staates, deren Bedürfniß unmittelbar erkannt ist, deren Elemente gegeben sind, deren Erfolg man vorher berechnen kann, in erspriesslicher Weise neu zu gestalten. Allein für ein Volk einen völlig neuen öffentlichen Rechtszustand im Ganzen zu machen, wie es hier geschieht, ist ein Werk, was weit über das Maas menschlicher Kraft und Einsicht geht. Sind nicht alle Verfassungen solcher Art, die man seit 1789 theils constituirt, theils octroyirt hat, jämmerlich zu Grunde gegangen? Auch die Verfassung der vereinigten Staaten

Nordamerikas ist keine Wiederlegung, sondern eine Bestätigung. Dort setzte man bloß den Congress, der seit der Unabhängigkeitserklärung in Folge unmittelbarer praktischer Zwecke eine vorhandene thatsächliche Macht geworden, in die Lücke ein, welche durch den Ausfall der englischen Obergewalt entstanden war, indem man ihm im Wesentlichen die Rechte der letztern beilegte, und man übertrug auf ihn nur die in Amerika überall und von jeher hergebrachten Formen der drei Faktoren: governor — council — und assemblée. Die Durchführung im Einzelnen war Sache der Wahl und Neuerfindung, der ganze Grundbau der Verfassung war von selbst gegeben. Bei uns dagegen hat man alles, was an Verfassung für das gesammte Deutschland bestand und dazu noch die meisten und wichtigsten Verfassungsverhältnisse der einzelnen Staaten aufgehoben, um nun in völlig freier Ueberlegung auf ebengemachter Tafel eine Verfassung aufzuführen, für welche in der tausendjährigen Geschichte Deutschlands keine verwandte Gestaltung, kein Keim, keine Vorbereitung sich findet.

Sodann ist der Geist, der die Zeit beherrscht, nicht der Art, daß er das rechte und heilsame Leben in die Verfassungsformen zu bringen versprache. Sind die Gedanken, welche die ganze jezige Bewegung erfüllen, in Beziehung auf Staat, auf Religion und Kirche, auf Nationalwirthschaft etwa andere als die von 1789, und was haben diese Frankreich, was haben sie der menschlichen Gesellschaft für Frucht gebracht? Ist das politische System der Mehrheit in der Paulskirche nicht die buchstäbliche Abschrift des politischen Systems der weiland Feuillants oder »der Freunde der Constitution«, und war jenes System im Stande sich gegen die kräftigern lebendigen Triebfedern der Girondins und derer vom Berge zu sichern oder sich je in ihm selbst zu realisiren und der Nation eine nachhaltige Befriedigung zu gewähren? Die jezige Linke ist bewußt oder unbewußt geradezu eine Partei des Umsturzes, und die jezige Rechte steht meist selbst nicht auf den Fundamenten der gesellschaftlichen Ordnung. Es wird kaum irgendwo einen Widerspruch finden, wenn ich sage, daß das politische Ideal der nachmärzlichen Conservativen kein anderes ist als die parlamentarische Regierung, die Herabsetzung des Königs zum Willensvollstrecker der Kammermajoritäten. Denn selbst diejenigen unter ihnen, welche sich als »monarchisch constitutionell« bezeichnen, weil sie so überschwenglich

königlich sind, das absolute Veto zu wollen, fordern doch fast alle eben so entschieden, daß die Kammern mittelst jährlicher Steuer- oder Budget-Verweigerung dem Könige Minister und Regierungssystem vorschreiben und geben selbst zu, daß es kaum zu einem suspensiven Veto kommen dürfe, daß dieses überhaupt nur »ein Schmutz«, nicht eine Macht der Krone sein könne. Was aber ist dies anders als die Republik unter dem Schein der Monarchie? Was es nun mit dieser gepriesenen Herrschaft parlamentarischer Majoritäten für eine Bewandniß habe, das haben wir zum Ueberfluß zuletzt in der Nähe in Frankfurt und Berlin gesehen. Statt der englischen beiden Parteien, die gewissermaßen selbst ohne alles Parlament die natürlichen Familien- und Geschlechtsgenossenschaften des Landes sind, bilden sich hier erst in und für die Kammern Fraktionen in den verschiedenen Hotels der Stadt; ihr unterscheidendes Kennzeichen ist hauptsächlich das Maas, wie viel man noch vom Königthum, von alten Zuständen, von Maasregeln gegen die Anarchie stehen lassen wolle, dann schlägt mitunter ein Incididunt (Deutsche Frage, Polenfrage, Provinzialinteresse) ein, und endlich ist eine sehr entscheidende Sache die Meinungsverschiedenheit über die Vertheilung der Portefeuilles nach dem Sturze des bestehenden Ministeriums. Danach zersplittert sich ein solches Parlament in unzählige Abtheilungen, mehr Cotterien als Parteien*), und es soll das eben die Sache des großen Staatsmannes sein diese Fraktionen zu verbinden, sich die Ministerkollegen nach ihrer Mitgift an Stimmen auszuwählen und sich ein System zu bilden aus Sondirung der Parteien, das so viele derselben zu einigen im Stande ist, um glücklich die Majorität zu gewinnen. Der König aber kommt natürlich dabei nicht in Betracht, er darf als constitutioneller König keine eigene Meinung haben, weil das eine dem Volke unverantwortliche Meinung wäre, und auf die Re-

*) Höchst lehrreich ist hierüber der Bericht des Abgeordneten von Unruh: »Skizzen zu Preußens neuester Geschichte«, S. 44. Danach zerfiel die linke Seite der preussischen National-Versammlung in ein Centrum (nicht zu verwechseln mit dem rechten Centrum), das zwar linkes Centrum war, aber sich einfach Centrum nannte, in das eigentliche Linke Centrum, und die Linke (und wohl noch die äußerste Linke?), und Herr v. Unruh bildete in jenem ersten Centrum den linken Pol, später in diesem den rechten Pol. Die beiden Centren hatten keine destructiven Tendenzen, sie wollten beide das Zweikammersystem in der Art wie der Verfassungsentwurf der National-Versammlung u. s. w. (!!!)

gierung nichts einwirken darf, das dem Volke nicht verantwortlich ist, und wenn ein Land das Glück hätte, noch einen König von tieferem Sinn und Geist zu besitzen, so hätte er in konstitutioneller Gewissenhaftigkeit nur zuzusehen, wie die parlamentarischen Helden des Tages nach dem richtigen Calcul der Majoritäten alle Grundlagen des Thrones und der Gesellschaft allmählig aushöhleten. Eine Regierung dieser Art will man für das deutsche Reich, und das soll die große Zukunft sein, die dem Vaterlande bereitet würde. Wie die Führer der Paulskirche transfigirten, je nach der zufälligen Beschaffenheit der andern Partei ihre besten Ueberzeugungen daran handelten, um eine Verfassung zu Stande zu bringen, so müßte künftig immerdar transfigirt und gehandelt werden, um eine Regierung zu Stande zu bringen. Nur bei Leibe keine einfache erhabene von Majoritäten unabhängige Autorität! nur ja keine Macht, die, auf der Höhe der Gesellschaft und ihrer selbst sicher, die Bahn des an sich Rechten und Nothwendigen verfolge und dem Volke seine heiligen Ordnungen, seine wohlfahrtbedingenden Einrichtungen gegen Wahn und Zerstörungswuth im Großen und gegen die Intriguen der Cotterien im Kleinen zu sichern vermag! Ich bin ein Anhänger der konstitutionellen Monarchie so gut als einer, im Sinne eines eingeschränkten Königthums, im Sinne einer unverbrüchlichen öffentlichen Rechtsordnung und einer geregelten Verwaltung gestützt durch die Volksvertretung, im Sinne eines wahrhaften Zusammenwirkens des persönlichen selbstständigen Willens des Königs und des Volkswillens. Aber das, was die ehemals sogenannte „liberale Partei“ unter konstitutionellem System meint, diese Kammermajoritäten-Souveränität, ist — abgesehen von England, wo sie aus andern Gründen und in anderer Weise besteht — die unwahrste und entartetste Staatsform. Sie entleert den Staat aller seiner sittlichen Fundamente und Bande, und macht ihn zum bloßen Mechanismus, an dem auch das Königthum nur eine ergänzende Schraube ist, und sie vertilgt selbst den Gedanken der Autorität, indem derjenige, der die Autorität ist, nicht herrscht und regiert, und die da herrschen und regieren, keine Autorität sind.

Endlich ist auch eine gesunde Volksvertretung von einer gegenwärtigen Verfassungsbildung am wenigsten zu erwarten, da die socialen Verhältnisse schon an sich im Schwanken sind und in vielen Stücken erst einer richtigen Lösung entgegensehen, und da man über-

dies im vorigen Jahre das, was noch an ihnen tüchtiges und gegliedertes übrig war, zerstörte und Landesvertretung wie Gemeindeverfassung in die bloße Kopfzahl auflöste, so daß man jetzt im günstigsten Fall, und noch unter Anfeindung Seitens der öffentlichen Meinung mit künstlichen und immer ungenügenden Surrogaten sich behelfen muß.

Der Gedanke der deutschen Einheit ist ein wahrer und erhebender, und wir sind nicht der deutschen Sache, sondern nur der revolutionären Sache gram. Nation und Nationalität sind von Gott gesetzte Existenzen und Ordnungen nicht minder als das Königthum. Das schließt aber fürs erste nicht aus: daß eine Nation auch den Beruf haben kann, aus vielen selbstständigen Stammstaaten in ihrer geschichtlichen Gestalt als Gliedern erst zusammenzuschließen zu einem höhern Ganzen, und wenn dies, wie kaum zu verkennen, wirklich der Beruf der deutschen Nation ist, so wäre Herstellung eines einfachen oder beinahe einfachen Staates nicht Erfüllung sondern Verletzung des ihr gesetzten Zieles. Man sehnt sich jetzt in Frankreich vielfach nach einem Föderativstaat, wo doch die Elemente desselben gar nicht gegeben sind, und wir sollten diese Elemente zerstören statt benutzen! Fürs andre aber, wenn die Einheit und Nationalität unbestreitbar eine so hohe Aufgabe ist, so kann sie es doch nur sein, um des sittlichen Inhalts der Nationalität willen. Nur das kann deswegen die rechte Einigung Deutschlands sein, durch welche die ächten und ruhmvollen Charakterzüge deutscher Nation in ihren Einrichtungen und ihrem öffentlichen Leben erhalten bleiben, ja mit noch größerer Macht heraustreten. Ein solcher Zug ist unter andern die Heilighaltung und der Schutz erworbener Rechte, dieses Palladium des alten ehrwürdigen Deutschen Reiches. Ein solcher Zug sind die gegliederten Verhältnisse in der socialen Ordnung, ein solcher Zug die Selbstständigkeit der kleineren Kreise gegenüber einer falschen Centralisation von der Ortsgemeinde aufwärts bis zu den Stammstaaten unter dem Deutschen Reich, ein solcher Zug die reinen und innigen Bande persönlicher Treue zwischen Fürsten und Völkern, ein solcher Zug vor allem die religiöse Tiefe, die Bewahrung des christlichen Glaubens als Grundlage und Mittelpunkt auch für das öffentliche Leben und die öffentlichen Einrichtungen, kraft dessen allein die deutsche Nation in ihren höchsten Zeiten an der Spitze der Völker Europas stand, in den Zeiten des mittelalterlichen Kaiserthums und

in der Epoche der Reformation. Sind nun aber bei dem jezigen deutschen Einigungswerk diese tiefsten Züge deutscher Nationalität gepflegt und gesteigert, ist es eine Einigung durch sie und für sie? Ist es nicht vielmehr eine Einigung in ihrer Aufhebung? Ist das ganze Verfassungswerk nicht vielmehr durchaus nur auf die gegenwärtigen, kosmopolitischen Ideale — die Formen parlamentarischer Regierung und die Errungenschaften der Preß-, Klubs- und Petitionsfreiheit — gerichtet ohne irgend einen andern Gehalt? Merkwürdigerweise hat der Mann, der vor andern ein Vorkämpfer der deutschen Einheit war, als ihren ersten und wichtigsten Baustein den Deutschkatholizismus begrüßt, also die Entchristlichung des deutschen Volkes und in nothwendigem Zusammenhang damit die Verarmung an den tiefen kontemplativen Gedanken, durch die gerade das deutsche Volk alle andern überragt. Merkwürdigerweise hat die Constituante, in welcher die Führer der frühern Germanistenversammlungen einen wesentlichen Einfluß übten, alles was noch germanisch in unserm Rechtszustande ist, ausgerottet: die Standesverhältnisse, die Schranken für Theilbarkeit des Eigenthums, die Stamm-, Lehen- und Fideicommissgüter, die geschlossenen Heimaths- und Bürgerrechtsverhältnisse, die Uebertragung öffentlicher Funktionen, namentlich der Polizeigewalt an große Landbesitzer, und ähnliches. Selbst aber an kriegerischer Macht und imponirendem Ansehen gegen andere Völker möchte die neue Reichsverfassung mit ihrem, wenn auch gemilderten Petitions- und Associationsrecht des Militairs, ja gar seiner vierfachen Beeidigung kaum das gewähren, was Deutschland im Jahre 1840 bereits besaß.

Trotz dieser Ungunst der Zeit nach ihren Regungen und Forderungen und nach den Weisen, die sie vorzeichnet, dürfen dennoch die Regierungen und namentlich die Preussische die Hand nicht abziehen von dem Werke der Verfassung und der Einigung Deutschlands. Es muß der aufgegebene Bundestag ersetzt werden, es muß die Zusage der Umwandlung aus Staatenbund in Bundesstaat erfüllt werden, es muß Deutschland die ihm gebührende Weltstellung gegeben werden, und wie auch alles andre, was man heischt und anstrebt, trübe und irrig durcheinander wogen mag, eine einige Obergewalt in Deutschland ist ein alter Besitz und ein altes Recht deutscher Nation, um das sie durch fremde Eroberung und einheimischen Abfall und noch im Jahre 1815 durch eine selbstsüchtige Partikular-

Politik gebracht worden ist. Daß die Gewährung alles dessen wieder in den rechtmäßigen Händen der Regierungen liegt, ist eine überaus glückliche Wendung der Dinge sowohl für die Sache als für sie selbst; aber sie dürfen auch in dem entscheidenden Augenblicke der nationalen Aufgabe nicht fehlen. Es wäre ein schlimmer Dienst für die Einigung Deutschlands, wollte man sie durch Opfer der monarchischen Grundlagen bewirken, sie hätte dann nicht Bestand, und wäre so selbst das Opfer vergeblich gebracht. Es wäre aber auch ein schlimmer Dienst für die Monarchie, wollte man für ihre Erhaltung auf die Einigung Deutschlands verzichten, man griffe damit an ihre Wurzeln in der nationalen Gesinnung. Auch kann man nicht, wie es von achtbarer Seite ausgesprochen worden ist, mit der Verfassung zuwarten, bis vorerst die Revolution gänzlich niedergeschlagen ist; denn die Revolution schlägt man nicht, wie den äußern Feind, durch die bloße Gewalt der Waffen nieder, sondern nur durch gleichzeitige Herstellung eines gesunden Rechtszustandes. Begründung einer einheitlichen Verfassung für Deutschland ist darum eine unabweißbare Anforderung. Aber eine große und glückliche Zukunft des Vaterlandes muß noch ganz anders woher ihren Ursprung nehmen als von dieser mühsam die wiederstrebendsten Elemente einigenden, gegen die verderblichsten Bestrebungen sich erwehrenden Verfassung. Sie erfordert zunächst eine thatkräftige, ihres hohen obrigkeitlichen Berufs bewußte Verwaltung: Disciplin des Richterstandes und der Beamten, Handhabung der Gerechtigkeit in Wort und That gegen die Frevel, welche der Zeitgeist nicht bei ihrem Namen nennen lassen will, ja wohl mit dem Schimmer des Ruhms überkleidet. Dann aber und hauptsächlich kann sie nur ausgehen von innern geistigen Mächten. Ich hoffe sie von der gewaltigen Mahnung an die Fürsten, daß sie die Obrigkeit von Gottes Gnaden sind — nicht dienstbar der öffentlichen Meinung, aber noch weniger an die Leerheit des alten Hoflebens oder an Liebhabereien oder vollends niedrige Leidenschaften, sondern an heilige Pflichten gewiesen, und aufgefordert, der Institution des Thrones wieder die Ehrfurcht der Völker zu gewinnen, wenn sie nicht gefahren wollen, daß er unter ihnen zusammenbricht. Ich hoffe sie von dem deutschen Heere, das außer jenem schwarzen Wetterwinkel Deutschlands, aus welchem von Anbeginn aller Gräuel der Revolution an unserm Horizonte heraufstieg, überall, ganz besonders aber in Preußen, den

alten Ruhm der Treue und der Ehre und der kriegerischen Zucht bewährt hat. Ich hoffe sie von dem Kernvolke in vielen unserer Provinzen, das nicht berührt von der aufgeblähten Weisheit heutiger Staatslehre in Einfalt an dem alten Wahlspruch: »mit Gott für König und Vaterland« festhält, entgegen dem revolutionären Umsturz wie dem constitutionellen Mechanismus. Ich hoffe sie von einer großen Reaktion in der Volksgesinnung für Wiederaufrichtung der christlichen Grundlagen des Staates und des Bandes zwischen Staat und Kirche, wenn auch in veränderter Gestalt, einer Reaktion, die gerade aus der Bestrebung, den christlichen Glauben aus dem öffentlichen Leben der Nation, aus Staat und Volkserziehung gänzlich zu vertilgen, und aus dem Sieg, den diese Bestrebung bereits in den Verfassungen errungen hat, hervorgehen wird, ähnlich wie die Herabdrückung des Königthums im vergangenen Jahr nur dazu diente, es in der Volksgesinnung lebendiger wieder zu begründen. Ich hoffe sie vor allem von der göttlichen Fürsorge, die bis jetzt in diesen schweren Zeiten so sichtbar über unserm Vaterlande gewaltet, und die überall die Gegner der heiligen Ordnungen der Gesellschaft mit Blindheit geschlagen, so daß gerade dasjenige, was sie unternahmen, sie zu vernichten, vielmehr dazu ausschlug, sie wieder herzustellen und zu befestigen.

Das sind die großen geistigen Mächte und Strömungen, von denen allein die Wiedergeburt Deutschlands ausgehen kann. Sie liegen über menschlicher Kraft und Berechnung. Die Aufgabe des Verfassungswerkes aber ist es, in Anbahnung eines festen gemeinsamen Rechtszustandes ein unmittelbar dringendes Bedürfnis zu befriedigen, und ihnen wenigstens nicht hindernd entgegenzutreten.

Erstes Kapitel.

Der Umfang der Reichsgewalt.

Der Zug, der zuerst als ein tiefes Gebrechen an der Reichsverfassung, wie die deutsche Nationalversammlung sie beschlossen hat, entgentritt, ist die ungeheure Ueberspannung der Central- oder Reichsgewalt gegenüber den Einzelstaaten. Hiegegen war bereits die Collectivnote der 28 Regierungen vom 23. Februar gerichtet, doch waren ihre Verbesserungsvorschläge schon selbst nicht tiefgreifend und wurden auch nur theilweise berücksichtigt. Man hat, um einen Bundesstaat zu begründen, als dessen Muster allein Nordamerika dastand, der Reichsgewalt zunächst die Rechte beigelegt, die in Nordamerika der Congress hat: die ausschließliche Militair- und Kriegsgewalt, die ausschließliche Vertretung nach außen, die ausschließliche Gewalt über Handel, Zoll, Münze, Post u. s. w., die Garantie gewisser Grundrechte. Allein man ist bei dem Vorbild Nordamerikas nicht stehen geblieben, sondern weit über dasselbe hinausgegangen. Man hat außerdem noch der Reichsgewalt die wichtigsten und tiefgreifendsten Rechte hinzugefügt: die vollständige Gesetzgebung über bürgerliches und peinliches Recht und gerichtliches Verfahren, die Gesetzgebung über die Presse, über die Anwendung der bewaffneten Macht gegen Störung der Ordnung, über das Heimatrecht, über Gesundheitspolizei. Dazu enthalten die Grundrechte bereits alle Hauptzüge der Schuleinrichtung, Gemeindeverfassung, Justizorganisation und ähnliches als Reichsgesetzgebung. Alles das steht in Nordamerika den Einzelstaaten zu ohne Einwilligung des Congresses.

Ueberdies ist für viele jener Gegenstände nicht bloß die oberste Gesetzgebung und Ueberwachung, sondern die unmittelbare „Anordnung und Verfügung“, d. i. also die Administration und Exekution selbst der Reichsgewalt zugetheilt, das zusammen aber ist im Wesentlichen nicht mehr und nicht weniger als eben die gesammte Staatsgewalt. Was bliebe dann noch den Einzelstaaten übrig? Bei diesen Attributionen der Reichsgewalt würde Deutschland nicht ein Bundesstaat, sondern ein einfacher Staat. Aber selbst das Wenige, was den Einzelstaaten noch übrig gelassen ist, ja sogar ihr Fortbestand als Staaten ist ihnen nicht einmal für die Zukunft gesichert. Denn wenn auch §. 5 erklärt ist, daß „die einzelnen deutschen Staaten ihre Selbstständigkeit behalten, so weit dieselbe nicht durch die Reichsverfassung beschränkt ist,“ und daß sie „alle staatlichen Hoheiten und Rechte haben, so weit diese nicht der Reichsgewalt übertragen sind,“ so ist doch in jedem Augenblick die Möglichkeit gegeben, ihre Selbstständigkeit noch weiter einzuschränken, ihre Hoheiten noch mehr zu übertragen, ja sie selbst geradezu aufzuheben. Denn fürs erste unterliegt auch die Fortbildung und Abänderung der Reichsverfassung nicht wie in Nordamerika eigenthümlich bundesstaatlichen, d. i. die unantastbare Selbstständigkeit der Einzelstaaten voraussetzenden Bedingungen, sondern nur den Bedingungen wie in einem einfachen Staate, sie kann mit zwei Drittel Stimmen eines jeden Hauses abgeändert werden, wie das eben so in der Verfassung Bayerns, Sachsens u. s. w. von jeher bestimmt ist, was doch nicht Bundesstaaten, sondern einfache Staaten sind. Fürs andere besteht nach dem obersten Prinzip der Verfassung (§. 1) das deutsche Reich nicht aus den deutschen Staaten, wie in Nordamerika aus den „vereinigten Staaten“, in der Schweiz aus den souverainen Kantonen“, sondern nur aus dem „Gebiete des bisherigen deutschen Bundes.“ Was stünde also im Wege, daß in Zukunft die Centralgewalt noch den Rest von Befugnissen, die sie den einzelnen Staaten gelassen (z. B. die untergeordnete Administration), völlig an sich risse, ja diese Staaten überhaupt oder einzelne derselben aufhöbe? Sie kann z. B. völlig legal durch zwei Drittel Stimmen in Abänderung des §. 5. beschließen, daß es in Zukunft keinen Staat Preußen mehr geben soll, sondern nur einen Staat Brandenburg, Pommern, Westphalen. (In Nordamerika ist eine Aufhebung der Einzelstaaten oder irgend eines Staates schon

dadurch nicht möglich, daß die Union eine Vereinigung dieser bestimmten Staaten, nicht ein Reich aus einem bestimmten Gebiete bestehend ist. Dann aber steht dort die Abänderung der Unionsverfassung unter folgenden Erfordernissen: Es bedarf schon für die Genehmigung des hierauf gerichteten Vorschlags der zwei Drittel in jedem Hause. Nach diesem muß erst eine besondere Versammlung für die Ausarbeitung des Entwurfs gewählt werden und der Beschluß dieser Versammlung bedarf erst wieder entweder drei Viertel Stimmen in jedem Hause des Congresses oder der Zustimmung drei Viertel der Staaten. Ueber dem allem kann die Befugniß eines jeden Staates, zwei Mitglieder ins Staatenhaus zu senden, sohin auch immerdar als Staat fortzubestehen, absolut gar nicht aufgehoben werden).

Das ist der Umfang der Reichsgewalt nach den Beschlüssen der Nationalversammlung. Wie verhält sich nun dazu der Entwurf der drei Regierungen? Außer der schonenden Bestimmung, daß die Landesregierungen bei dem nothwendigen Verzicht auf ihre bisherige diplomatische Vertretung doch nichtständige Agenten für einzelne abgegränzte Angelegenheiten schicken dürfen, sind es vier Punkte, in welchen er die Centralisation grundsätzlich ermäßigt: Die Art der Wirksamkeit der Reichsgewalt — das Heerwesen — die Finanzen — die Abänderung der Verfassung.

In Beziehung auf die Art der Wirksamkeit der Reichsgewalt ist das Recht der eigenen unmittelbaren „Anordnung, Verfügung, Vollzugsverordnung“, welches die Frankfurter Beschlüsse derselben bei einer Reihe von Gegenständen beilegen — nämlich für den Schiffahrts- und Flößereibetrieb, für Erhaltung und Verbesserung der Schiffbarkeit der Flüsse, für Anlage neuer Landstraßen und Kanäle, für Postwesen, für Erhebung und Verwaltung der Zölle, in dem Entwurf derselben nicht beigelegt, sohin ihr grundsätzlich die Administration entzogen, und nur das Recht der Gesetzgebung und Oberaufsicht zugestanden, letzteres nach der authentischen Interpretation der Denkschrift noch mit der ausdrücklichen Einschränkung auf das Recht der Kenntnißnahme durch Commissäre und Entgegennahme von Beschwerden, sohin ohne Verpflichtung der Landesregierung zu fortwährender Berichterstattung oder vorheriger Anfrage vor ihren Verfügungen.

In Beziehung auf das Heer finden sich drei abweichende

Bestimmungen: 1. nach den Frankfurter Beschlüssen steht der Reichsgewalt die „Gesetzgebung und die Organisation,“ nach dem Entwurf der Regierungen nur die „allgemeine Gesetzgebung zu; 2. nach den Frankfurter Beschlüssen ist die Verfügung der Reichsgewalt über die bewaffnete Macht der Staaten unbegrenzt, nach dem Entwurf der Regierungen beschränkt sie sich auf den Krieg und die Fälle nothwendiger Sicherheitsmaßregeln im Frieden; 3. nach den Frankfurter Beschlüssen ist in den Fahneneid, also den Eid aller Soldaten, die Verpflichtung zur Treue gegen das Reichsoberhaupt und die Reichsverfassung an erster Stelle aufzunehmen, nach dem Entwurf der Regierungen leisten diesen Eid nur die von der Reichsgewalt (also auch erst für den Moment des Reichsdienstes) bestellten Generale und Commandanten. Erst durch diese Bestimmungen (die auch schon die Kollektivnote, aber ohne Erfolg, vorschlug) ist der Charakter eines Landesheeres wirklich erhalten, und ohne daß dadurch die Einheit des Reichsheeres, wo es gilt, entbehrt wird. Insbesondere aber ist die Einschränkung des Reichseides zu loben. Der Verfassungseid des Militärs ist an sich und überall widernatürlich und von den übelsten Folgen. Er macht das Militair, dessen ganzes Wesen auf dem Gehorsam beruht, zum überlegenden Körper, begründet einen Zwiespalt der Verpflichtung und provocirt zu Widersezung und Meuterei. Er ist eine Erfindung der Revolution und ist immer nur ein Mittel für die Revolution gewesen. Es ist zu hoffen, daß er auch für die Einzelstaaten, namentlich für Preußen beseitigt wird. Vollends aber ein solch vielfacher Eid der Truppen gegen Landesherrn und Landesverfassung und Kaiser und Reichsverfassung, der sie in die Lage setzt, zwischen vier Herren sich zu entscheiden, ist entweder die unerträglichste Gewissenspein, oder Lösung alles Gehorsams und Herabwürdigung des Eides. Uebrigens wurden auch im ehemaligen Deutschen Reich die Truppen erst im Momente, in welchem sie für dasselbe verwendet wurden, in Eid gegen Kaiser und Reich (natürlich nicht auch die Reichsverfassung) genommen.

In Beziehung auf die Finanzen verweisen die Frankfurter Beschlüsse die Reichsgewalt für die Bestreitung ihrer Ausgaben zunächst auf ihren Antheil an den Zöllen und gemeinsamen Produktions- und Verbrauchssteuern, der vorweg zu nehmen ist, dann erst, wenn das nicht ausreicht, an Matrifularbeiträge, endlich außeror-

dentlicher Weise an unmittelbare Reichssteuern. Der Entwurf der Regierungen verweist sie einzig und allein an Matrikularbeiträge. Danach bildet sich alle Reichsrevenue aus Bezügen von den einzelnen Staaten als solchen, und ist auch auf diesem Gebiete die selbstständige unterschiedene Existenz der Staaten gesichert und die störende Einwirkung einer zweiten, höheren Finanzgewalt in den innern Staatshaushalt vermieden. Die Reichsbedürfnisse aber werden auch auf diesem Wege sicher gewährt werden, wenn anders eine kräftige achtungsgebietende Reichsgewalt besteht. Eine sehr bedeutende Folge dieser Abänderung aber ist die für das Budget des Reichs. Die deutsche Volksvertretung, welche nach den Frankfurter Beschlüssen auch ein bedeutendes Einnahmehudget zu beschließen hätte, ist hier nach bloß auf das Ausgabebudget beschränkt. Denn die Matrikularbeiträge sind nicht Sache besonderer Berathung und Beschlußfassung, sondern in dem bestimmten ein für allemal festgesetzten Verhältniß die nothwendige Folge der beschlossenen Ausgabe. Dadurch ist freilich jener gepriesene Weg, mittelst der Steuerverweigerung der Regierung Maaßregeln und Minister aufzubringen, sehr erschwert. Es können die Kammern nicht mehr der Regierung zugleich die Einnahmequellen abschneiden und die Gehässigkeit, daß nun die nothwendigen Ausgaben wegfallen, aufbürden. Das wird von vielen als ein Nachtheil betrachtet werden, es ist aber gerade das wahre und gerechte Verhältniß, und darum ein Vorzug. Es wird dazu beitragen, das falsche constitutionelle System in das wahre umzuwandeln.

In Beziehung auf den Schutz der einzelnen Staaten gegen künftige Einschränkung oder Aufhebung ist zwar auch in dem Entwurf der Regierungen keine unmittelbare und absolute Gewähr gegeben. Allein es besteht doch mittelbar an der größeren Erschwerung der Abänderung der Verfassung und hauptsächlich an dem absoluten Veto des Reichsvorstandes und des Fürsten-Collegiums eine hinreichende Gewähr, wenigstens für die größeren Staaten.

In diesen Punkten hat der Entwurf der drei Regierungen das richtige Verhältniß hergestellt. Außerdem erhält er noch indirekte einige Minderungen der Centralisation durch Einschränkung der Grundrechte. In allem andern hat er es bei dem Umfang der Reichsgewalt gelassen, wie die Frankfurter Beschlüsse ihn festsetzen, und darum bedürfte er selbst hierin noch der Ermäßigung.

Es ist nun eine Ansicht, welche den Umfang der deutschen Centralgewalt auf das Vorbild Nordamerikas als maassgebend für jeden Bundesstaat beschränken und danach alle die Gegenstände, die dort dem Congress nicht unterliegen, wie wir sie am Eingang des Kapitels aufgezählt, auch der deutschen Reichsgewalt entziehen will. Dieser Ansicht kann ich das Wort nicht reden. Ich muß die Nachahmung Nordamerikas, wie in allen Stücken, so auch hierin, ablehnen. Die Verhältnisse sind durchaus andere, und darum abweichende Einrichtung nothwendig nach beiden Seiten hin. Es ist in Nordamerika die Centralisation in Beziehung auf die Militairgewalt noch höher gesteigert als selbst nach den Frankfurter Beschlüssen *), indem es dort gar kein Heer (army wohl zu unterscheiden von militia) der einzelnen Staaten, ja gar nicht eigentliche Contingente, sondern bloß ein einfaches amerikanisches Heer giebt, eben so wie nur eine Flotte. Das ist dort ganz natürlich; denn von dem Zeitpunkt an, da die amerikanischen Colonien Staaten wurden, also zuerst ein Heer im eigentlichen Sinne erhielten, war dieses nur für die eine amerikanische Sache — die Losreißung von England — bestimmt, und es ist seitdem, wie ihre ganze politische Geschichte und völkerrechtliche Stellung ununterschieden Eines geblieben. So sind alle Thaten des Heeres, die Schlachten, die Unglücksfälle, die Siege nicht pensylvanisch oder newyorkisch, sondern nur amerikanisch, die Truppen haben sich dort nie anders geschlagen, denn als rein amerikanische Truppen unter rein amerikanischen Führern — Washingtons ganze Stellung und Laufbahn war nicht virginisch, sondern nur amerikanisch — und für Zwecke der Union, in völligem Gegensatz gegen Deutschland, wo jedes größere Heer — das österreichische, preussische, bayersche u. s. w. — seine eigene Geschichte, seine eigenen großen Thaten, seine eigenen Helden, seine eigenen begeisternden Traditionen hat. Eben so ist in Amerika die Centralisation in Hinsicht auf die Finanzen höher gesteigert, da der Congress selbst und regelmäßig Steuern, Zölle und Waarenabgaben auflegt, Geld schlägt u. s. w., und das auch entspricht den dortigen Verhältnissen,

*) Bloß der erste Entwurf der Verfassungs-Commission der deutschen Nationalversammlung hat sich genau an das nordamerikanische Muster gehalten, danach die Uniformität für die ganze Reichsarmee vorgeschrieben und den deutschen Fürsten die Ernennung der Offiziere entzogen.

indem dort auf der einen Seite die Ausgaben der Union — schon um der einheitlichen Armee und Flotte willen — größer sind, und auf der andern Seite auf die Matrikularbeiträge von Anfang an weniger gerechnet werden konnte. Hat doch gerade die Unlust der Einzelstaaten, ihre Beiträge selbst für streng übernommene Verbindlichkeiten (z. B. den rückständigen Sold des Heeres zu entrichten, die gleich mit Beendigung des Unabhängigkeitskrieges eintrat und namentlich Washington in so große Verlegenheit setzte, vorzugsweise dazu geführt, eine starke Centralgewalt zu gründen! Wie nun in allen diesen Stücken für Deutschland ein solcher Grad der Centralisation nicht bestehen darf und in dem Entwurf der Regierungen mit Recht vermieden worden ist, so bedarf es dagegen bei uns für viele Gegenstände der Einheit und darum der Centralisation, die dort rein den einzelnen Staaten überlassen sind. Dort nämlich erstreckt sich die Einigung außer dem Schuß gegen Unterdrückung durch die Staatsgewalt (was ja die Seele aller neuen Staatsweisheit ist) nur auf die materiellen Interessen und zwar diejenigen, die eben nur in so großer Gemeinschaft und Gegenseitigkeit vortheilhaft realisirt werden: Handel, Münze, Maas und Gewicht, Zoll, Post, Erfindungspatente, Bidimation der Urkunden u. s. w. Das beruht auf dem innersten Charakter des dortigen Zustandes, daß die Amerikaner keine Nationalität haben und der Zweck ihrer Staatsverbindung, namentlich der Union, vorzugsweise nur die Affekuranz des Wohlstandes ist. Dagegen in Deutschland besteht ein tiefes Bedürfnis, Nation zu sein, und darum für die Institute, in denen die sittliche Gesinnung und rechtliche Lebenswürdigung der Nation sich kund geben, eine Gemeinschaft zu haben. Das gilt ganz besonders für viele Institute des Strafrechts, des bürgerlichen Rechts. Solche Institute sind daher mit Recht in den Umkreis der Reichsgewalt gezogen. Allein daraus rechtfertigt sich doch noch keinesweges, daß bei ihnen statt gewisser gemeinsamer Grundlagen die ganze Gesetzgebung eine gemeinsame sein soll, und noch weniger, daß andere Institute gleichfalls in jenen Umkreis gezogen sind, bei welchen ein solcher Ausdruck nationaler Gesinnung gar nicht besteht (z. B. die Gesundheitspolizei), oder bei welchen eine verschiedene Gesinnung, je nach Stamm, Land, Confession, unter den gegebenen Verhältnissen anerkannt werden muß (z. B. Verhältniß von Schule und Kirche).

Die Abänderungen für Ermäßigung der Centralisation, die auch

noch an dem Entwurf der Regierungen eintreten dürften, wären darum hauptsächlich folgende: Es dürften nicht allgemeine deutsche Gesetzbücher über Strafrecht, bürgerliches Recht und peinliches Verfahren als »Obliegenheit« (S. 61) der Reichsgewalt aufgestellt, sondern ihr nur die »Zuständigkeit« von Gesetzen über diese Gegenstände vorbehalten werden, mit Ausnahme des Handels- und Wechselrechts, für welche Gleichförmigkeit ein Bedürfnis ist. Es wäre die Gesetzgebung über das Heimathsrecht (wofür es die Denkschrift schon andeutet) und die Gewerbe füglich den Einzelstaaten zu überlassen, jedenfalls für Reichsgesetze darüber nach dem Vorgang des frühern Bundesrechts eine größere Stimmenzahl als Erfordernis aufzustellen. Es wäre die Reichsgesetzgebung über Gesundheitspolizei (so wie in der Schweiz) auf den Fall allgemeiner ansteckender Krankheiten zu beschränken. Es wäre insbesondere ein großer Theil der Bestimmungen, welche die Grundrechte auch jetzt noch enthalten, z. B. Befugnis Privatunterricht zu erteilen, und dgl., gar nicht von Reichs wegen festzusetzen. Es wäre in vielen Punkten, z. B. über die Presse (S. 141), über Anwendung der bewaffneten Macht gegen Störungen der öffentlichen Ordnung (S. 54), über Ausnahmen vom Briefgeheimnis (S. 140), über Modifikationen der Habeas-Corpus-Bestimmungen für das Militair (S. 136), die Reichsgesetzgebung nur subsidiarisch auszusprechen, statt daß sie jetzt allein und unmittelbar angekündigt ist, was die Folge hat, daß den schweren Uebeln, welche hier durch Ertheilung von Freiheiten und Unverletzlichkeiten ohne Gewähr gegen ihren Mißbrauch entstanden sind, nicht einmal einstweilen in den einzelnen Staaten von der Regierung mit Zustimmung ihrer Kammern gesteuert werden kann, wenigstens dieß starken Widerspruch finden würde, wenn sich etwa die verheißene Reichsgesetzgebung verzögert oder bei Dissens der Gewalten zerschlägt. — Auch nach diesen Ermäßigungen bestände in Deutschland Einheit und Centralisation in einem Grade, wie sie, alles gegen einander verglichen, kein anderer Bundesstaat aufweisen könnte.

Wozu die Einheitlichkeit über alles Maas treiben? Hat sie doch also durch die ganze Geschichte Deutschlands nicht bestanden! Bei dem letzten Bürgerkrieg in der Schweiz war es bekanntlich die Tendenz der radikalen Partei, die einheitliche Centralgewalt übermächtig zu machen über die Sonderstellung der Kantone. Nun diese Partei hat gesiegt, und hat in dieser Tendenz die neue Bundes-

verfassung von 1848 gegeben. Dennoch ist in dieser Bundesverfassung an Centralisation das Muster des nordamerikanischen Bundesstaates nirgend überschritten und in manchen Stücken nicht erreicht. Sollte nicht unbeschadet der mit Recht geforderten höheren Einigung Deutschlands auch das, was gerade der weltgeschichtliche Charakter und Beruf Deutschlands ist, erhalten werden: die vielen Sitze selbstständigen Lebens und mannigfacher Bildung, die es an seinen Stammstaaten besitzt? Wohl giebt es in Deutschland kleinere Staaten, deren Fortbestand als Staaten unnatürlich ist, die keine andere Bestimmung zu haben scheinen, als Spielhäuser zu halten, den aufrührerischen Vereinen als Zuflucht zu dienen und der Bevölkerung das Gefühl einer großen nationalen Angehörigkeit zu verkümmern. Aber die Hauptstaaten Deutschlands haben eine tiefe Basis staatlicher Existenz, haben eine Geschichte und eine Realität, sind wirklich lebendige Glieder an dem Leibe Deutscher Nation, und sie tödten heißt nicht diesen Leib erbauen und kräftigen, sondern ihn verstümmeln. Mit der völligen Centralisation unter einer Gewalt geht aber auch, was noch schlimmer ist, die absolute Gleichförmigkeit Hand in Hand. Es ist nach den Frankfurter Beschlüssen den deutschen Gegenden vom Lech bis zur Eider eine Einerleiheit der Rechtsverhältnisse und der Einrichtungen aufgenöthigt, wie sie selbst in einem einfachen Staat getadelt werden müßte. Glaubt man, daß die deutschen Stämme diese Verwischung aller ihrer bisherigen Eigenthümlichkeit, diese Einzwängung unter ein allgemeines Schema ertragen würden?

Zweites Kapitel.

Der Reichstag.

Ein deutsches Parlament — d. i. eine einheitliche Vertretung des gesammten deutschen Volkes — habe ich immer für einen schönen, aber ohne gänzlichen Umsturz der bestehenden Verhältnisse nicht ausführbaren Gedanken gehalten. Einestheils schienen mir die eigenthümlichen Größenverhältnisse der deutschen Staaten ein Hinderniß, indem einige derselben so hervorragend sind, daß ihre Kammern unmöglich in die untergeordnete Stellung bloßer Provinzialstände herabsteigen können, dagegen, bei irgend bedeutenden Rechten erhalten, eine Macht der Nebenbuhlerschaft und des Kampfes, um den Schwerpunkt, gegenüber dem deutschen Parlamente, bilden würden. Andernthteils schien mir damit der Fortbestand der monarchischen Verfassung in einem zusammengesetzten Staate, wie Deutschland ein solcher ist und bleiben soll, nicht vereinbar. Denn wie ist es möglich, daß der Fürst in seinem Lande die Erhabenheit über den Staatsangehörigen behaupte, welche die Anforderung der Monarchie, auch der konstitutionellen Monarchie ist, wenn er für das Reich mit denselben und als ihr Genosse einen gleichheitlichen Antheil an der Vertretung hat, ja vielleicht — wie es projektirt wird — gar von derselben völlig ausgeschlossen ist? Wenn im günstigsten Fall der Fürst als Pair im Oberhause sitzt und seine Landesangehörigen als Abgeordnete im Unterhause, wird da nicht schon die Stellung zwischen Fürst und Unterthan schwer bestehen können, und wie vollends sollte sie bestehen können, wenn nach den

Frankfurter Beschlüssen bloß die Landesangehörigen auf dem Reichstage die Gesetze machen, und der Landesfürst sie nur empfängt, ohne sie mit zu geben? Wie ferner ist für die Reichsgewalt selbst, einer Versammlung gegenüber, die als Ganzes und in jedem ihrer Mitglieder das gesammte Deutschland repräsentirt, das monarchische Gewicht der Fürsten zu erhalten, deren jeder nur ein Theil von Deutschland repräsentirt, unter denen selbst der zur Kaiservürde Erhobene doch immer Regent eines bestimmten Landes bleibt, nicht überall in Deutschland unmittelbar König ist, und so immer eine mehr partikularistische Stellung einnimmt? Eine einheitliche Volksvertretung gegenüber einer Kollektivregierung schnell durch ihr Uebergewicht letztere nothwendig in die Luft, und es kann der Macht eines Parlamentes nur die Macht eines Königs, und zwar eines angestammten unmittelbaren Königs die Waage halten. Ja, wenn es schon in einem einfachen Staate der Regierung so schwer wird, der Oppositionspartei bei den Wahlen und bei der Einwirkung auf das Volk überall durch ihre Beamten (Präfecten u. s. w.) zu begegnen, wie erst in solch zusammengesetztem Staate, da vielleicht die Landesregierung selbst diese Partei gegen sie fördert. Haben doch die konservativen Deputirten Oesterreichs u. s. w. dem künftigen Kaiser aus Stammeseifersucht seine Stellung zu verderben gesucht, wird das nicht auch dereinst dem gegenwärtigen Kaiser, der einem andern Stamme angehört, oft angethan werden? Das Problem, wie es gestellt ward, ein Bundesstaat, der als Ganzes wie in den Einzelstaaten die constitutionell-monarchische Staatsform haben soll, ist ein Problem, das niemals in der Geschichte dagewesen ist, und von dem es sehr zweifelhaft bleibt, ob es gelöst werden könne. Das deutsche Reich war monarchisch als Ganzes und monarchisch in seinen Landen, deshalb repräsentirte der Fürst allein auf den Reichstagen sein Land. Nordamerika und die Schweiz sind republikanisch im Ganzen, republikanisch in ihren Einzelstaaten. So ist es überall nur Eine gleichartige Macht, dort die fürstliche, hier die volksherrschaftliche, welche im Ganzen und in den Theilen waltet. Hier aber sollen zwei einander entgegengesetzte Mächte, jede in beiderlei Bereich zu ihrem Rechte kommen. Ein Bundesstaat hat ohnedas schon die so schwierige Aufgabe, den Gegensatz von Centralgewalt und Partikulargewalt auszugleichen; sowohl das deutsche Reich in seinen verschiedenen Perioden als Nordamerika waren kaum vermö-

gend, dieser Aufgabe zu genügen; hier kömmt nun noch die Aufgabe hinzu, einen fernern Gegensatz, den von Fürstengewalt und Volksgewalt, an jedem der beiden Punkte auszugleichen. Es ist wie eine Kugel, die sich um vier Pole bewegen soll*). — Indessen der Gedanke eines deutschen Parlaments, zuerst seit zehn Jahren von solchen, denen die Erhaltung der Monarchie nicht gerade die Hauptforge war, heimlich gepflegt, dann öffentlich verkündet, fiel im vorigen

*) Dagegen scheint mir eine andere Umwandlung der deutschen Verhältnisse, auch ohne alle Revolution, ein Bedürfnis, und ein hoher, wiewohl aufopfernder Beruf der betreffenden Regierungen, das ist die Beseitigung der kleinen Staaten und Bildung großer Staatskörper. Es ist eine Unnatur, Staaten zu erhalten, die nach ihrem Umfang nicht im Stande sind, wirklich Staaten zu sein. Diese Umwandlung ließe sich bewirken entweder durch engen Anschluß an eine Großmacht, oder dadurch, daß immer mehrere durch Stammverwandtschaft oder historische Zusammengehörigkeit aneinander gewiesene Staaten sich als Einen Staat bildeten, eine gemeinsame Vertretung und eine gemeinsame Regierung, an welcher der mächtigste unter ihnen den Hauptantheil hätte, bildeten. Die Fürsten müßten dann Erbverbrüderungen unter einander schließen, so daß die in der Regierung zurücktretenden als Nebenlinien des regierenden Hauses erschienen; den gegenwärtigen Fürsten müßte auf die Dauer ihres Lebens ein größerer Einfluß erhalten werden. Dann wäre es im Wesentlichen keine größere Rechtsveränderung als vor einigen Jahrhunderten die Einführung der Primogenitur. Es würden aber dann in allen diesen Landen die Untertanen die Befriedigung haben, einem wahrhaft seiner Aufgabe gewachsenen Staate anzugehören. Diese Bildung größerer Staatskörper einerseits und andererseits der Eintritt Preußens und Oesterreichs in die Reihe der constitutionellen Staaten und die Gewährung einiger lange angestrebter Institutionen, der Preßfreiheit, der Jury u. s. w., dürften vielleicht im Stande gewesen sein, das Bedürfnis, das die Forderung eines deutschen Parlaments hervorrief, zu befriedigen, so daß es hingereicht hätte, für einzelne Gegenstände der Legislatur durch Ausschüsse aus den Kammern der einzelnen Staaten eine Ausgleichung zu bewirken, ohne daß der Schwerpunkt der deutschen Volksvertretung in ein deutsches Parlament, statt in die Kammern solcher größern deutschen Staaten gelegt zu werden brauchte. Denn in der That, das krankhafte Verlangen, das jetzt in Deutschland nicht sowohl nach Einigung als nach Einfachheit sich regt, hat hauptsächlich seinen Grund in der Verkümmern der unter dem Niveau natürlicher Größe stehenden Staaten. Es findet sich deshalb, den Anflug revolutionärer oder doktrinärer Bewegung ausgenommen, in Preußen und in Oesterreich nicht, wenigstens nicht tief sitzend, und in Bayern, Hannover gewiß in viel geringerem Grade. Daß aber die großen Staaten ihre Grenzen völlig aufgeben, in dem einfachen Deutschland aufgehen sollen, weil die kleinen eine solche Existenz nicht haben oder nicht in befriedigender Weise haben, ist gewiß keine billige Zumuthung.

Jahre als ein zündender Funke in die nach irgend tiefgreifender Umwandlung lechzenden Gemüther, er ging als Forderung durch die Volksmassen der meisten deutschen Länder, und die Fürsten gaben die Zusicherung. Hierin hatte deshalb der Entwurf der drei Regierungen nicht mehr freie Wahl, die Gründung der deutschen Verfassung auf ein deutsches Parlament war für ihn eine gegebene thatsächliche und rechtliche Nothwendigkeit. Es muß deshalb hiemit der Versuch gemacht werden, und es wird sich in der Zukunft zeigen, was sein Erfolg ist.

Dagegen lag keine thatsächliche oder rechtliche Nothwendigkeit vor, daß das deutsche Parlament aus einem Volkshause und Staatenhause zu bestehen habe. Hierin hätte der Entwurf der Regierungen freie Hand gehabt; er hätte sich hierin nicht an das Programm des Siebener-Ausschusses und die Beschlüsse des Vorparlaments und der deutschen Nationalversammlung, wo das so vorgezeichnet ist, zu binden gebraucht. Es ist aber diese Weise der Zusammensetzung des Parlaments eine reine Nachahmung Nordamerikas und den deutschen Verhältnissen nichts weniger als entsprechend. Den deutschen Verhältnissen würde vielmehr ein Repräsentantenhaus — aus den Abgeordneten der vorhandenen deutschen Kammern bestehend — und ein Fürstenhaus weit eher entsprochen haben. Es ist nämlich bekanntlich die Einrichtung Nordamerika's, daß das Repräsentantenhaus unmittelbar von der gesammten Bevölkerung, und zwar in jedem Staate, je nach seiner Volkszahl, dagegen der Senat von der gesetzgebenden Versammlung eines jeden Staates, und zwar von jedem ohne Unterschied der Größe gleichmäßig durch zwei Deputirte, beschickt wird. Diese Einrichtung ist aber nicht etwa ein Ausfluß aus dem Wesen des Bundesstaates, sondern sie ist ein Ausfluß des republikanischen, des streng demokratischen Charakters.

Schon daß das Haus der Repräsentanten nicht durch die gesetzgebenden Versammlungen der Einzelstaaten, sondern durch die Bevölkerung derselben gewählt wird, ging vorzüglich mit aus dem Motiv hervor, daß man die Beschickung durch die Legislaturen als eine indirekte Wahl ansah, und nach Englands Beispiel an dem Grundsatz festhielt, es könne die Bevölkerung nicht anders als auf Bewilligung direkt gewählter Vertreter besteuert werden. Dann aber bedurfte es in Nordamerika allerdings eines solchen unmittelbaren

Bandes zwischen dem Volke und dem Congress, um diesen nur zu erhalten, weil ohne das die gesetzgebenden Versammlungen der Staaten sich von diesem leicht unabhängig gemacht hätten. In Deutschland bestehen diese Gründe nicht. Die Nothwendigkeit direkter Wahlen ist nicht Grundsatz, und das Deutsche Parlament, wenn es aus den Kammern hervorgeht, hätte dennoch ein Band zum Volke, weil es ihm immer als eine volksherrschaftliche Macht den Regierungen gegenüber verwandt ist. Dagegen auf der andern Seite ist das Volkshaus in Deutschland ein mächtiger Keim, die bestehenden Staatskörper zu sprengen, da es als eine einfache, nicht bloß einheitliche Vertretung Deutschlands gegenüber den Sonderstaaten und als volksherrschaftliche Macht gegenüber den Fürsten seine Stellung einnimmt. Nun besteht in den Frankfurter Beschlüssen doch noch eine Harmonie der ganzen Institution, da dieses Volkshaus wie in Nordamerika Steuern (regelmäßig Zölle und Produktionssteuern, ausnahmsweise direkte Steuern) bewilligt. Dagegen wenn in dem Entwurf der Regierungen auf der einen Seite die Revenuen der Reichsgewalt durchaus nur aus Matrifularbeiträgen bestimmt werden, also nicht vom deutschen Volke, sondern gewissermaßen von den Regierungen und den Kammern erhoben werden, und auf der andern Seite die die Forderungen bewilligende Volksvertretung nicht aus den einzelnen Ständeversammlungen, sondern aus dem einheitlichen Deutschen Volke hervorgeht, so ist das in keiner innern Uebereinstimmung. Jenes setzt Deutschland als ein aus selbstständigen Staatskörpern erst verbundenes Ganzes voraus, dieses dagegen als ursprünglich ungetheilte Einheit. Hierin liegt aber eben der Knoten der Sache. Nicht daß bei einem Volkshaus weniger konservative Wahlen zu erwarten wären als bei einem Repräsentantenhaus aus den verschiedenen Kammern, vielleicht gerade das Gegentheil. Allein das Volkshaus kann nicht wie ein Haus letzterer Art auf ein geringeres Maß der Rechte eingeschränkt werden, so daß noch eine gleiche Bedeutung den Kammern der Einzelstaaten bliebe, sondern es zieht seiner Natur nach die Hauptfunktionen eines Parlaments nothwendig an sich, wird nothwendig der Schwerpunkt, ja vielleicht das alleinige Gewicht der Vertretung in Deutschland. Dazu kommt noch, daß die Mitglieder eines Repräsentantenhauses, das aus den Kammern hervorgeht, sich zu diesem als zu ihren Committenten in einem Verhältniß der Pietät und der Einheit

fühlen; dagegen die Mitglieder eines Volkshauses den Kammern eher mit dem Anspruch und der Eifersucht einer höheren Autorität gegenüberreten.

Noch mehr aber gehört das Staatenhaus den eigenthümlichen Verhältnissen Nordamerikas und gerade dem republikanischen Charakter desselben an. Republikanische Staaten sind allerdings als solche vertreten, wenn ihre Legislatur die Abgeordneten in das Oberhaus schickt, und können auch gar nicht anders vertreten sein. Allein monarchische Staaten sind als solche nicht vertreten dadurch, daß der Fürst die Hälfte, ja daß er allein alle Abgeordneten in dasselbe schickt. Die beschickende Legislatur eines amerikanischen Freistaats und der abgeschickte Senator sind völlig gleichartig und in völlig gleichem Verhältniß zu ihrem demokratischen Staate. Dagegen der Fürst einer deutschen Monarchie und der Deputirte, den er designirt, sind nicht gleichartig und nicht in gleichem Verhältniß zu ihrem Staate, sondern monarchische Staaten sind als solche nur dadurch vertreten, daß die Fürsten selbst in Person oder durch ihre Gesandten, die an ihre Instruktionen gebunden sind, das Oberhaus bilden. Denn sollen die Staaten als monarchische Staaten vertreten sein, so muß eben der fürstliche Wille, sei es auch unter constitutioneller Controle der constitutionellen Minister, zur Geltung im Oberhause kommen; durch die bloße Ernennung der Mitglieder desselben kommt er aber nicht zur Geltung. Es kann ja der Fürst (oder die Regierung) bei keinem Manne, den er ernennt, voraussehen, wie er während der sechs Jahre seiner Abgeordnetenschaft und wie er bei der und jener künftigen Katastrophe stimmen werde. Ernennet doch der Fürst auch die Richter, und dennoch behauptet Niemand, daß er dadurch einen Antheil an den Richtersprüchen habe. Es ist allerdings etwas Bedeutendes, wenn ein Fürst in seinem eigenen Lande die Pairs ernennt. Denn da hat er bereits selbst die Staatsgewalt, und diese Ernennung dient dann dazu, den Widerstand gegen dieselbe zu beseitigen oder zu mindern, dagegen wenn er die Pairs in einem andern Staate ernennt (im Deutschen Reiche), über das er die Staatsgewalt nicht hat, und seine ganze positive Gewalt nur in diesem Ernennungsrechte bestehen soll, da kann man nicht sagen, daß er wirklich einen Antheil an der Staatsgewalt habe. Der Volkswille kommt durch Vertretung (durch Wahl von Abgeordneten) zur Geltung; aber der Wille des

Fürsten kann seiner Natur nach nur unmittelbar und persönlich, nicht durch selbstständige Abgeordnete geltend gemacht werden; man könnte sonst, wenn man das einmal zugiebt, eben so gut für die Zukunft in der constitutionellen Monarchie den König darauf beschränken, immer auf drei Jahre Deputirte zu wählen, welche das Veto und die executive Gewalt statt seiner auszuüben haben. Man übersieht also bei der Nachahmung des Amerikanischen Staatenhauses nur den kleinen Unterschied, daß Nordamerika aus Republiken und Deutschland aus Monarchien besteht, und deshalb im Oberhaus nicht bloß der betreffende Staat, sondern die betreffende Monarchie — d. i. der Fürst — vertreten sein und wahrhaft vertreten sein muß. Bei der ersten Lesung versuchte man diesen Mangel zu ersetzen durch die Errichtung des Reichsrathes; allein da dieser nur beratende Stimme haben sollte, so wäre er kein genügender Ersatz gewesen. Bei der letzten Lesung wurde selbst er wieder aufgegeben. Für Deutschland kann deshalb das Oberhaus, wenn es den einheimischen Verhältnissen entsprechen soll, nur Fürstenhaus sein und nicht bloßes Staatenhaus; denn der Fürst — namentlich in seiner constitutionellen Stellung — vertritt den Staat, aber der Staat vertritt noch keineswegs den Fürsten. Das Fürstenhaus in Deutschland ließe sich bilden aus den sämtlichen regierenden Fürsten Deutschlands, die ein Stimmrecht im Plenum des Deutschen Bundestages hatten, nur in einem andern Stimmverhältniß, denn für einen Bundesstaat, der so sehr in die innern Zustände der einzelnen Staaten eingreift, können unmöglich die größern Staaten auf solch gleichartigen Antheil mit den kleinern sich einschränken lassen, so daß die Mehrzahl der kleinern Fürsten widernatürlich die größern, von denen einer allein vielleicht schon ihrer aller Schutzherr ist, beherrschte. Die Fürsten müßten in Person erscheinen oder durch beliebig abberufbare Bevollmächtigte. Ein solches Oberhaus würde zwar des theatralischen Eindruckes völlig entbehren, den man jetzt häufig für das Wesentlichste aller Regierung hält; aber es wäre der Vertreter eines wahren vorhandenen Faktors der Macht in Deutschland.

Die Herstellung dieser natürlichen Elemente gegen die künstlichen des Volks- und Staatenhauses scheint mir auch der einzige Weg zur Lösung jenes Problems, wenn es überhaupt lösbar, daß die einheitliche deutsche Volksvertretung eine Wahrheit werde, und den-

noch Landesfürsten und Landeskammern nicht zum bloßen Schatten werden*).

Vorausgesetzt nun daß es hierin bei dem Entwurf der drei Regierungen sein Verbleiben hat, das deutsche Parlament in Zukunft aus einem Volkshause und einem Staatenhause bestehen wird, so ist die Bildung dieser beiden Häuser natürlich das Entscheidende.

Da ist nun die Bildung des Volkshauses, wie der Entwurf der Regierungen sie festsetzt, schon für sich allein hinreichend, ihm den Vorzug vor den Frankfurter Beschlüssen zu sichern. Nicht zwar daß der erstere durch sein Wahlgesetz ein an sich angemessenes Verhältniß der Volksvertretung schülfe. Vielmehr kann man es nur als ein trauriges Zeichen der Aufgelöstheit aller wahrhaft gegliederten Verhältnisse und als einen ungenügenden Ersatz für dieselben betrachten, daß nach Steuer- und Vermögensklassen gewählt wird. Aber dieses wenn gleich noch so äußerliche mechanische Mittel sichert wenigstens gegen den unmittelbaren und äußersten Umsturz der staatlichen Verhältnisse, der nach den Frankfurter Beschlüssen der unausbleibliche Erfolg wäre. Einer nähern Prüfung des Wahlgesetzes enthalte ich mich hier indem ich eine solche im wesentlichen an einem andern Orte gegeben**).

Hinsichtlich des Staatenhauses hat man schon an den Frankfurter Beschlüssen vielfach getadelt, daß sie Preußen eine für seine

*) Dann stände auch das Reichsoberhaupt auf einfache Weise den beiden Häusern mit seinem allgemeinen Veto und der Exekutivgewalt gegenüber, ohne daß es des »Reichsraths« oder »Fürstenkollegiums« bedürfte. Aber es wäre dessenungeachtet angemessen, dem Fürstenkollegium oder einem Ausschuss desselben noch einen besondern Antheil an gewissen Beschlüssen des Reichsoberhauptes, die sonst des Reichstages nicht bedürfen, zu geben, ähnlich wie ehemals die Kurfürsten einen solchen hatten, wie ihn in Nordamerika der Senat (ohne das Repräsentantenhaus) hat. Hiedurch und da das Reichsoberhaupt seine Exekutivgewalt doch immer nur mittelst Aufforderung an die Fürsten übte, würden diese nicht in die Stellung einer bloßen Pairie treten, sondern eine ergänzende und in gewissem Grade gleichartige Macht des Reichsoberhauptes bleiben. (Vergl. meinen mit S. unterzeichneten Artikel in der Neuen Preussischen Zeitung vom 30. August 1848.)

**) Vergl. die gleichzeitig mit dieser Schrift erschienene zweite Auflage meiner Schrift: Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie, S. 61. Auch hier sind übrigens nur die Grundlagen der Vertretung dieses Wahlgesetzes untersucht, nicht die Detailbestimmungen, die nicht Ausfluß eines Princips sind. In letzter Hinsicht bedarf jedenfalls das von den drei Regierungen entworfene Wahlgesetz theils mancher Berichtigung, theils mancher transitorischen Anordnungen.

Bevölkerung zu geringe Zahl Vertreter in demselben bestimmen. Der Entwurf der Regierungen geht darin noch weiter, indem er zwar für Preußen die Zahl 40 beläßt, dagegen für andere Staaten (Bayern, Sachsen, Hannover) die Zahl erhöht. Ich kann in jenen Tadel nicht einstimmen; wenn anders in der Regierung selbst (der königlichen Gewalt) Preußen wieder das ihm gebührende Uebergewicht erhält, so ist es ganz angemessen, daß der Antheil an diesem zweiten Faktor der Volksvertretung dem Bevölkerungs- und Machtverhältnisse der Staaten nicht durchaus adäquat sei, sondern, wenn auch nicht eine Gleichmäßigkeit wie in Nordamerika (wo der größte wie der kleinste Staat zwei Vertreter schickt, aber auch in der That unter allen Staaten eine größere Gleichartigkeit besteht), so doch ein gewisses annäherndes Verhältniß statt finde. Eine wesentliche Verbesserung der Frankfurter Beschlüsse dagegen ist es hier, daß die eine Hälfte der Vertreter, die auf die Volksvertretung fällt, da wo zwei Kammern bestehen, nicht von beiden gemeinsam, sondern zu gleichen Theilen von jeder besonders gewählt wird. Endlich aber fehlt es nach beiden Redaktionen an jeder Bürgerschaft für das Staatenhaus. Bei den Frankfurter Beschlüssen ist das ganz natürlich und consequent, da sie auch für das Volkshaus keine geben. Aber es ist unnatürlich und nicht übereinstimmend in dem Entwurf der Regierungen. Denn wenn für das Volkshaus sowohl überhaupt eine so entschiedene Qualifikation (unter dem Titel der Selbstständigkeit) gefordert, als die Wahl nach Vermögensklassen angeordnet ist, wie stimmt es dazu, daß das Staatenhaus, das ja gewissermaßen der conservativere Bestandtheil sein soll, von der zufälligen Beschaffenheit der Wahlgesetze in jedem Lande abhängen soll, die theils gegenwärtig bereits dem allgemeinen und ununterschiedenen Stimmrecht sich nähern, theils in der Folge leicht dazu fortschreiten können. Dann werden eben die von den Kammern eines Staatenhauses geschickten Vertreter von der Art sein, wie man sie aus dem Volkshause durch das verbesserte Wahlgesetz beseitigen wollte, ja es würden vielleicht auch die von der Regierung geschickten nicht anderer Art sein, da die Regierung so häufig von der Gesinnung der Kammern bestimmt wird, ja, wie man gewöhnlich es ansieht, bestimmt werden soll. Bei einem Staatenhaus für das Reich, das durch die Landeskammern besetzt wird, ist es nothwendig, daß von Reichswegen gewisse Bestimmungen über die Bildung dieser Landeskammern gegeben werden. Daß in

Nordamerika solche Bestimmungen für den Congress weder hinsichtlich des Staatenhauses noch des Volkshauses bestehen, ist keine Widerlegung; denn dort ist eben die absolute Demokratie das Prinzip der ganzen Verfassung. In Deutschland aber muß die Einrichtung dahin gerichtet sein, dieses gerade abzuhalten. Es dürfen nun aber Bestimmungen, welche das Wahlrecht in den Ländern beschränken, von Reichswegen nicht gegeben werden, ohne daß zugleich auch solche gegeben werden, die es innerhalb einer gewissen Schranke sichern. Die neue Reichsgewalt und Reichsverfassung mögen sich vor beidem hüten, bloß Garantien für die Monarchie aufzustellen wie der frühere Bundestag, oder bloß Garantien für die Volksrechte wie die Nationalversammlung zu Frankfurt; sondern überall in einer Begrenzung nach beiden Seiten hin — einem Maximum und einem Minimum — beides anstreben, den Schutz der Obrigkeiten und der monarchisch-constitutionellen Staatsform, wie den Schutz und die Freiheit der Staatsbürger. Eine unangemessene Centralisation liegt aber nicht in Bestimmungen über solche Verhältnisse der Landesverfassung, welche die unmittelbarste und tiefgreifendste Wirkung auf die Reichsverfassung selbst üben. Fordert doch die jetzt gewöhnliche Vorstellungsweise, daß, wenn eine Kammer in Preußen aus der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialvertretung hervorgehen solle, auch die Organisation der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialvertretung im ganzen Königreiche für alle Provinzen, für Stadt und Land völlig dieselbe sein solle; und hier, wo gleichfalls die Vertretung am Reichstage auf der Vertretung in den einzelnen Landen beruht, wollte man nicht einmal die Festsetzung einer gewissen Grenzlinie zugestehen, sondern den ganzen Erfolg für das Reich dem Zufall und dem Belieben der Einzelstaaten überlassen?

Drittes Kapitel.

Die Kaiserwürde nach den Beschlüssen der Nationalversammlung.

Die Blüthe des Verfassungswerks der Nationalversammlung ist die Wiederherstellung der deutschen Kaiserwürde. So wurde sie von ihr selbst angesehen, und darum für sie alles Andere geopfert. So war der Eindruck im Volke, und die Ablehnung derselben von Seiten des Gewählten hat deswegen auch bei Wohlgefinnten vielfach tiefe Mißbilligung gefunden. Die deutsche Kaiserwürde ist das sichtbare Band der Einheit deutscher Nation, sie ist die Bürgschaft der Monarchie, sie ist die Aufrichtung des Zusammenhanges mit der deutschen Geschichte, mit jenen Zeiten, in welchen das deutsche Volk an Ansehen und Herrlichkeit über allen andern stand. Das Alles könnte nicht geleugnet werden, wenn anders die zu Frankfurt beschlossene Kaiserwürde eine Wahrheit wäre. Wenn aber der Kaiser nicht als das Haupt eines fürstlichen Reichstags, sondern allein und als das einzig monarchische Element für Deutschland hingestellt ist, wenn ihm gegenüber eine Volksvertretung vom extremsten demokratischen Charakter besteht, und er gegen ihre Beschlüsse nichts hat, als die Macht zweimaliger Hinausschiebung, — dann ist die Kaiserwürde keine Wahrheit, und ist dann solche Verfassung nicht das Band der deutschen Einheit, sondern die Provocation dynastischen und volksparteilichen Bürgerkriegs, nicht die Bürgschaft der Monarchie, sondern deren directe Zerstörung, nicht

eine Anknüpfung an die deutsche Vorzeit, sondern der äußerste Gegensatz gegen sie.

Mit einer Volksvertretung auf allgemeines Stimmrecht, und dazu auf Allen gleiches Stimmrecht gegründet, kann kein großer volkreicher Staat und jedenfalls kein monarchischer Staat für die Dauer bestehen. Ein solches hat vor 1848 nicht bestanden, selbst nicht in dem republikanischen Nordamerika, das in seinen weiten und bequemen Länderstrecken es am ehesten ertragen könnte, und der Versuch, den man seit 1848 in Deutschland machte, war gewiß nicht geeignet, seine Haltbarkeit darzuthun. Man wird sich darauf berufen, daß ja Preußen selbst noch im Dezember dieses Stimmrecht eingeführt habe. Aber das ist keine Rechtfertigung. Ich will kein Gewicht darauf legen, daß die deutsche Reichsverfassung dazu noch die directen Wahlen hat: denn es erwarten ja viele von den directen gerade ein günstigeres Resultat. Aber einmal würde die Wirkung des allgemeinen Stimmrechts für die preussische und für die deutsche Volksvertretung nicht dieselbe sein, denn in Preußen besteht ein Gegengewicht gegen dasselbe an den patriotischen Sympathien für das angestammte Herrscherhaus, die Novembertage haben es gezeigt, wie viel hier in allen Schichten der Bevölkerung noch durch den Namen der Hohenzollern ausgerichtet werden kann. Dieses Gegengewicht würde bei den Wahlen für Deutschland fehlen. Sodann aber und hauptsächlich kann doch darin, daß man in Preußen eine üble Einrichtung einführte, und zwar in Folge früherer Zusagen sie einführen zu müssen glaubte, unmöglich ein Grund liegen, dieselbe auch auf die deutsche Reichsverfassung zu übertragen, und jetzt um so weniger, als sie eben in Preußen selbst schon in dem kurzen Zeitraume deutlich ihre verderblichen Wirkungen gezeigt und zu einer Abänderung genöthigt hat. Durch eine Repräsentation, die aus dem von der Nationalversammlung beschlossenen Wahlgesetz hervorgeht, würde nicht blos die Obergewalt der Demokratie über aller fürstlichen Autorität, sondern auch die Obergewalt der besitzlosen Klasse über den Besitzern aufgerichtet. Es ist die sociale Revolution, der damit die Thore weit aufgethan sind, damit sie auf gesetzlichem Wege bequem ihren Einzug in Deutschland halte. Darum, mag es immer sein, wie man behauptet hat, daß die öffentliche Stimmung mehr noch wirkt als das Wahlgesetz, daß die rasche Annahme der Kaiserwürde günstige Wahlen verschafft haben

würde. Aber in einer gesunden Verfassung darf von solch augenblicklicher Stimmung, solchen glücklichen Griffen der Regierung, es wohl abhängen, ob ein Tory- oder ein Wigh-Ministerium, nicht aber ob die sociale Ordnung oder die rothe Republik bei den Wahlen siegen werde. Und hat man etwa alle drei Jahre einen so populären Akt, wie die Annahme der deutschen Reichsverfassung zu Gebote, um die naturnothwendigen Folgen des Wahlgesetzes durch einen magischen Schlag auf die Stimmung in etwas zu mildern? Einen nur geringen Schutz gegen diese Repräsentation gewährte das Staatenhaus. Unter allen Verhältnissen kann ein Oberhaus das Unterhaus nur mäßigen, seine Ziele auf eine Weile verzögern, nicht aber der Gesetzgebung und dem Fortgange des Staatswesens eine andere Richtung geben, als jenes sie einschlägt. Es wird sich im Gegentheil nach einem allgemeinen Naturgesetz mit jenem allmählig in ein Niveau setzen. Deshalb ist es überhaupt nicht zu erwarten, daß die Gewalt der demokratischen Bewegung im Volkshause sich etwa nach den vielleicht konservativen Elementen des Oberhauses richten werde, hat sie doch bereits in der gegenwärtigen Nationalversammlung selbst diese mit sich fortgerissen. Wie wenig aber war das vollends nach der Bildung des deutschen Staatenhauses zu erwarten, da dieses durch Kammern und durch konstitutionelle Ministerien besetzt werden soll, die meistens bereits auf einer ähnlichen Basis der Repräsentation stehen, wie das deutsche Volkshaus, und die gerade in diesen Tagen gezeigt haben, daß sie kein Fels des Widerstandes gegen den Andrang sind.

Dieser Volksvertretung nun steht als einzige Macht gegenüber der Kaiser mit einem bloß suspensiven Veto, und zwar einem bloß suspensiven Veto selbst für Abänderungen der Verfassung. Damit ist schon grundsätzlich die Kaiserwürde getilgt, zum bloßen Namen, zur bloßen Titulatur gemacht. Die früheren deutschen Kaiser hatten allmählig fast alle königlichen Rechte eingebüßt; aber sie behielten das absolute Veto, und dadurch blieben sie immerdar und in Wahrheit noch Kaiser. Dagegen der neue Kaiser mit seinem suspensiven Veto wäre nichts Anderes als ein erblicher Präsident. Daß ein Mann, der dem dreimal wiederholten Befehl der Volksversammlung von Rechtswegen gehorchen muß, noch ein König sei, gehört zu den vielen Fiktionen von 1791. Aber nicht bloß die Würde, sondern

auch die Macht des Kaisers ist dadurch getilgt. Es ist ein Irrthum, das suspensive Veto dem Erfolge nach dem absoluten gleich zu stellen, weil dieses ja doch nicht ausgeübt, nie zum viertenmale ein Gesetz abgeschlagen werden könne. Man bedenkt dabei nicht, was das absolute Veto verhütet, ganz ohne daß es angewendet werde, bloß dadurch, daß es besteht. Einer solchen rechtlich absoluten Macht gegenüber erhebt sich schon gar nicht der Andrang. Dagegen wenn es verfassungsmäßig feststeht, daß das drittemal der Kaiser keinen Widerstand mehr hat, so ist das eine ungeheure Provocation für die radikale Partei, im geschlossenen Phalanx im Sturmschritt ihr Ziel zu erreichen. Es darf aber auch auf den wirklichen Gebrauch des Veto bei uns nicht verzichtet werden. Gebe man uns ein Parlament wie das englische, dann möge der König seine Macht des Veto ruhen lassen wie dort. Aber die günstigste Vertretung, die wir erhalten können, bietet so wenig vollkommene Bürgschaft, die beste Verfassung, die wir zu Stande bringen können, entbehrt so sehr der durch Jahrhunderte begründeten Festigkeit, der auf organischen Verhältnissen ruhenden Natürlichkeit, daß die Wohlfahrt der Nation unmöglich auf das Parlament allein gestellt, das Vollwerk des königlichen Veto unmöglich aufgegeben werden darf. Wir stoßen das erste Mal hinaus auf die offene See der Volksmacht und da sollte man bloß die Segel aufspannen, daß der Wind den Lauf besflügle, und das Steuer abbrechen, das ihn regelt. — Aber nicht etwa würde der König dadurch für Deutschland die Macht nicht erhalten haben, der er bedarf, er hätte sie auch noch für Preußen verloren. Denn durch Annahme der Reichsverfassung unterwarf er ja auch Preußen der Reichsgewalt, bei der er nur ein suspensives Veto hat. Man vergegenwärtige sich nur die Folgen dessen. Ich will gar nicht das Extrem setzen, daß die deutsche Volksvertretung dreimal die Abschaffung des Kaiserthums und Einführung der Republik beschlösse, wozu sie als Abänderung der Verfassung jedesmal Zweidrittel Stimmen bedürfte, sondern nur die einfachsten Dinge, die sie mit gewöhnlicher Stimmenmehrheit beschließen kann. Gesetz, sie beschließt eine Reorganisation des deutschen Heerwesens nach demokratischen Prinzipien, ein Bürgerwehrgesetz wie das preussische von 1848, eine Jury ohne Censur und mit Feststellung der Jahres- und Dienstliste durch die Urwähler, eine geringfügige Freiheitsstrafe als Maximum bei politischen Verbrechen, ein Verbot, wie es in Berlin

bestanden, daß das Militär gegen Zusammenrottungen nicht einschreite, bevor die Bürgerwehr sich für unzureichend erklärt, die Verwerfung aller Gesetzesvorschläge gegen Plakate, Clubs u. s. w. Ist das etwa so unwahrscheinlich, daß sie das beschlöße? waren nicht die Beschlüsse der Berliner Nationalversammlung, ja zum Theil die der eben aufgelösten zweiten Kammer, sind nicht die Beschlüsse der deutschen Nationalversammlung selbst, die wir hier erörtern, vielfach in diesem Geiste? und wenn diese Gesetze durch dreimalige Wiederholung zur Kraft kamen, bedurfte es dann noch mehr als eines Hauches, um den Thron der Hohenzollern nicht bloß aus Deutschland, sondern aus Preußen selbst wegzuwehen? vorausgesetzt, daß nicht auch dann noch die unverwüßliche Anhänglichkeit an das Königthum eine Contre-Revolution hervorrief, die eben den blutigen Krieg gegen die Verfassung führte. — Die absolute Centralisation unter der Reichsgewalt, die ultra-demokratische Volksvertretung, das suspensive Veto sind jedes für sich schon Uebels genug. Faßt man sie aber zusammen in ihrer Gesamtwirkung, so zeigt es sich über jeden Zweifel deutlich: das, was die Frankfurter Deputation dem Könige Preußens anbot, war nicht der Erwerb einer Krone, sondern die Abtretung einer Krone, nicht der Zuwachs der deutschen Kaiserergewalt, sondern die Einbuße der Preussischen Königsgewalt. Es war die Aufforderung der deutschen Demokratie an ihn, er solle ihr sein Heer, seine Finanzen, seine auswärtigen Verbindungen, seine Festungen, seine Häfen und seine Zölle ausliefern, damit sie von nun an herrsche statt seiner, und dafür gewährt sie ihm einstweilen den Titel des erblichen Kaisers, und da wundert man sich, daß er diese Aufmerksamkeit nicht mit dem gebührenden Danke anerkannte, und wie er nicht einsah, daß es der weltgeschichtliche Beruf Preußens sei, dieser Aufforderung Folge zu leisten. Die republikanische Partei sprach es mit dünnen Worten aus, was mit diesem Kaisertum gemeint sei, und wie sie ihre Gegner dabei überlistet, und wie (nach Vogt's Ausdruck) »diese Verfassung nur die erste Sprosse auf der Leiter zur republikanischen Spitze« sei, und wir sollten den Anstand beobachten, die falsche Münze als eine ächte zu behandeln und das Schauspiel mit zu spielen, bis es jenen gefällt, zur rechten Zeit mit der Wahrheit hervorzutreten!

Die vergeblichste, ja die erstaunlichste Hoffnung ist die, welche man von einer Revision der Verfassung hegte. Dieselbe Versammlung,

welche aus diesen demokratischen Wahlen hervorgeht, sollte in eine Abänderung des demokratischen Wahlgesetzes willigen! Die Demokratie sollte selbst die Art an die Wurzeln ihres Daseins legen! Was für ein Motiv, was für eine Nothigung konnte sie dazu haben? Wohl wird vielleicht der König von Preußen bei der Revision der preussischen Verfassung in manche Schmälerung seines Rechtes willigen in Rücksicht auf das Urtheil und die Befriedigung seines Volkes. Aber worauf nimmt die Demokratie Rücksicht? kümmert sie sich um die Zufriedenstellung der Fürsten oder um das billigende Urtheil der conservativen Partei? Hat man sich doch auch in Preußen mit der Hoffnung getragen, die Kammern sollten ein conservatives Wahlgesetz geben, und hier war noch eher ein Anhaltspunkt dafür und wie sehr dürften die letzten Beschlüsse der zweiten Kammer darüber enttäuscht haben! Man darf Dämme und Häfen und Schiffahrt doch nicht nach dem Gesichtspunkte anlegen, daß die Wasser mit nächstem einmal aufwärts fließen werden!

Was nun aber insbesondere das preussische Volk betrifft, dem scheinbar durch die Kaiserwahl die Palme gereicht war, so wäre sein Verlust durch die neue Ordnung vielleicht der größte geworden. Die ganze Tendenz des künftigen Reichstags wäre zunächst darauf gegangen, die preussische Präponderanz und zu diesem Zwecke überhaupt die Stärke Preußens zu schwächen, den Sitz des Reichstags und damit die Residenz des Kaisers, die durch ein Reichsgesetz festgestellt werden sollen, außerhalb Preußens zu verlegen, seine staatliche Einheit, kraft welcher der Reichstag an den preussischen Kammern einen viel zu gefährlichen Nebenbuhler hatte, aufzulösen, es in abgeforderte Provinzen zu zerlegen, ja selbst den Einheitspunkt, den es an seinem Herrscherhause und dessen Interesse für Preußen besitzt, zu beseitigen. Daß dieses die Tendenz geworden wäre, wenigstens die Erwartung schon damals war, ist deutlich zu entnehmen aus der Rede des Herrn v. Gagern über den Welcker'schen Antrag am 21. März 1849: »Damit bin ich vollkommen einverstanden: wenn das Klein-Deutschland, wie es genannt wird, seine Aufgabe für jetzt und für die Zukunft erreichen soll, dann muß auch sein Mittelpunkt in der Mitte sein, und nicht im Norden stehen. Ich gebe mich nicht Illusionen hin, ich glaube selbst, daß die Decentralisirung Preußens, in der Art, daß die politische Gesamtvertretung, wie sie jetzt besteht, gelöst würde, daß das nicht die

unmittelbare Folge sein wird, wenn der Bundesstaat, Preußen an der Spitze, geschlossen würde, daß aber ein solches Decentralisiren, ein Aufgehen in Deutschland, die nothwendige, allmähliche Folge sein würde, das kann Niemand bezweifeln, der den Analogien in der Geschichte Beachtung zollt. Ich will ein Beispiel anführen, das uns nahe liegt: Der Krieg mit Dänemark, der wieder auszubrechen droht. Was ist sein Anlaß? — Daß der schleswig-holstein'sche Herzog, zum König von Dänemark gewählt, die dänischen Interessen denen seines alten Herzogthums vorsetzte, und daß die Herzogthümer fast aufgegangen wären in Dänemark.« Würde aber Preußen gegen diese Tendenz oder natürliche Folge, es aufzulösen, einen Schutz gehabt haben im Volkshause, in welchem es naturgemäß die Minderzahl ist, oder im Staatenhause, für welches seine Vertretung weit unter dem Maaß seiner Bevölkerung steht, oder in seinem König mit dem suspensiven Veto?

Indessen hätte Preußen immerhin das höchste Opfer in der deutschen Sache bringen mögen, wenn nur anders der Preis des Opfers werth wäre. Aber hier eben ist der Preis schlimmer als das Opfer selbst. Preußen mochte aufgehen in Deutschland, wie es damals ausgesprochen wurde, aber eben nur in das vernünftig geordnete Deutschland. Ein solches wird die Staaten, die in ihm aufgehen, gerade conserviren, es wird, was ihm an Macht und Ruhm und Wohlfahrt eingeworfen wird, nur reichlicher zurückgeben. Aber etwas anderes ist das Deutschland, welches diese Reichsverfassung bietet, das Deutschland, in welchem alle Staaten und alle Autoritäten aufgehoben sind, um nur Eine ungetheilte Macht zu errichten, die Macht des allgemeinen Stimmrechts, und den Sieg der Kopfszahl. Das ist nie ausgesprochen worden, und ist keine Anforderung, daß Preußen aufgehe in das nivellirte Deutschland, daß es aufgehe in das Deutschland, dessen Zukunft die Anarchie ist. Preußen ist noch ein gesunder, starker Staat, der bis jetzt allen Versuchen des Unterwühlens widerstand und Preußens Erhaltung in dieser Festigkeit ist darum auch die Erhaltung Deutschlands. Geht dagegen Preußen in jenes Deutschland auf, fließt seine Regierung mit den andern Regierungen, seine Volksvertretung mit den Volksvertretungen der völlig unterwühlten Länder zusammen auf der Basis dieser Reichsverfassung, so wird es Deutschland nicht retten, sondern nur selbst mit Deutschland zu Grunde gehen. Ist

ein Schwimmer in Noth, so wird sein stärkerer Gefährte mit weit ausgestreckter Hand ihn über den Wellen halten, aber er wird sich nicht von ihm umklammern lassen, um mit ihm zu versinken.

Nach allem diesem war die Annahme der Reichsverfassung und daher auch der Kaiserwürde auf Grund der Reichsverfassung für den König von Preußen unmöglich. Wohl mochte ein Fürst von wenig Gewissen und viel thatkräftiger Schlaueit ohne weiteres zugriffen haben: bin ich erst Kaiser, mit der Verfassung und Volksvertretung werde ich dann schon fertig werden. Aber auch eine solche Politik hätte sich in ihrem Calcul verrechnen können, und Annahme der Kaiserwürde in Rechnung auf einen Staatsstreich konnte doch wohl nicht der Beruf des Königs und nicht der Wunsch seines Volkes sein. Darum, wenn alle die, wie ich glaube, übertrieben geschilderten Gefahren eintreten, wenn es in einigen schwächeren Staaten zur Empörung und Verkündung der Republik, in Preußen selbst da und dort zum Aufstand kommt, so ist das immer das geringere Uebel. Das sind doch nur Gefahren, und es ist die gegründete Hoffnung, sie zu überwinden *); die Annahme der Reichsverfassung dagegen wäre ohne spätere Gewaltthat der sichere, der unmittelbare Untergang. Der Bürgerkrieg wäre überdies auch durch sie nicht erspart, denn der Zusammenstoß des Kaisers und der Volksvertretung wäre unvermeidlich eingetreten. Aber es ist der große Unterschied, jetzt bei der Nichtannahme hat Preußen die besten Waffen, die es auf Erden giebt: das gute Gewissen und das gute Recht. Dagegen, hätte der König die Verfassung angenommen und später sich geweigert, sich ihre Consequenzen gefallen zu lassen, so hatte er beides nicht mehr.

Möge denn Niemand bedauern, daß der König durch Ablehnung der Reichsverfassung und Reichsoberhauptswürde etwa mit der öffentlichen Meinung gebrochen habe. Die Hingebung an die öffentliche Meinung gewährt nie die Rettung der Monarchie und des Vaterlandes. Als im Jahre 1791 die französische »Verfassunggebende Nationalversammlung« eine Verfassung beschloß von ganz

*) Ich habe mich in Besprechungen unsrer ersten Kammer, gegenüber denen welche bei Nichtannahme der Kaiserwürde Aufstand in Deutschland und Preußen befürchteten, wiederholt in dieser Weise ausgesprochen, und bis jetzt haben die Ereignisse nur die Bestätigung gewährt und jene widerlegt.

ähnlichem Styl, wie die uns jetzt vorliegende — mit suspensivem Veto des Königs, mit allgemeinem Stimmrecht, nur durch mäßigen Censur beschränkt — da nahm Ludwig XVI sie an, und nicht bloß die Nationalversammlung, sondern ganz Frankreich jubelte ihm zu. Er war der öffentlichen Meinung gefolgt, er hatte die Aufgabe der Zeit begriffen, und die Versammlung wollte ja, wie es auch damals hieß, durch die Verfassung gerade die Monarchie erhalten. Es war das ein Jahr vor seiner Hinrichtung. Wohl ist Preußen dadurch groß geworden, daß seine Herrscher die Aufgabe der Zeit begriffen. Aber der öffentlichen Meinung folgen und die Aufgabe der Zeit begreifen, ist nicht dasselbe, sondern meistens gerade das Gegentheil. Die Herrscher des Hauses Hohenzollern, die Preußens Größe begründeten, würden es weit von sich gewiesen haben, der öffentlichen Meinung sich dienstbar zu machen, den Schein einer Macht an sich zu nehmen mit Verzicht auf die wirkliche Macht, willenloser Unterthan ihrer Unterthanen zu werden. Aber die Aufgabe ihrer Zeit begriffen sie: die Gründung des stehenden Heeres, die Concentrirung einer starken fürstlichen Gewalt, die Regierung nach festen Grundsätzen und reinen Staatsrücksichten u. s. w. Möge denn auch der gegenwärtige Hohenzoller die Aufgabe der Zeit begreifen. Die Aufgabe der gegenwärtigen Zeit ist nicht die Demokratie, sondern der Schutz des Königthums, der Ordnung und Gerechtigkeit, der wahren nationalen Macht gegen die Demokratie. Die Verfolgung dieser Aufgabe wird für den ersten Augenblick Unzufriedenheit und Widerstand hervorrufen, für die Dauer aber um so mehr die Befriedigung und den Dank der Nation ihm gewinnen.

Der Entwurf der Regierungen hat nun die Frankfurter Beschlüsse nicht bloß durch die Beseitigung des radikalen Wahlgesetzes, sondern auch dadurch berichtigt, daß die monarchische Obergewalt in Deutschland der Volksvertretung gegenüber in allen Stücken ein absolutes Veto hat. Er hat aber diese monarchische Obergewalt selbst anders bestellt. Davon soll im folgenden Kapitel näher die Rede sein.

Viertes Kapitel.

Das Reichsoberhaupt nach dem Entwurf der Regierungen.

Die Reichsregierung, oder die monarchische Obergewalt über das gesammte Deutschland, muß einer einheitlichen Volksvertretung gegenüber nothwendig gleichfalls eine einheitliche, concentrirte sein. Die Form eines Direktoriums, also der collegialen Bestellung, ist dafür nicht genügend. Auswahl und Entlassung der Reichsminister, auf die ja so viel ankommt, Arbeit und Besprechung mit diesen Ministern, Verständigung mit ihnen über den Fall von Interpellationen, Fürsorge, wann und mit welchen Gesetzworschlägen hervorzutreten sei, Verfügung der Exekutivmaßregeln, Vertagung und Auflösung der Kammern, Plan, den Umtrieben, die von Seite der Opposition nie ausbleiben, von Regierungswegen entgegenzuwirken — alles das muß nothwendig in Einem Fürsten sich concentriren, kann nicht Sache eines Collegiums sein, und muß, wenn nicht aller monarchischer Charakter des Staats aufhören soll, von dem Fürsten in Person, nicht wieder durch einen Bevollmächtigten, einen Minister, geschehen, kann also auch um deswillen nicht den drei oder sechs Fürsten eines Direktoriums zukommen, die gewiß nicht am Orte der Reichsregierung ihren beständigen persönlichen Sitz aufschlagen. Eine einheitliche Spitze, ein Kaiser, Bundeshaupt, Reichsvorstand, ist deshalb, das deutsche Parlament vorausgesetzt, nicht zu entbehren. Es ist das aber auch an sich gerade die beste Seite der

Frankfurter Beschlüsse, die auch der Entwurf der Regierungen festgehalten hat, daß an solchem Bundeshaupt Deutschland eine einheitliche Vertretung und Wahrung seiner Interessen nach außen und eine energische Handhabung des Friedens im Innern erhält.

Allein die Ausschließung der übrigen Fürsten von dieser monarchischen Obergewalt über Deutschland ist dessenungeachtet nicht zulässig. Nicht bloß würde sie das Recht dieser Fürsten brechen, sondern sie würde das monarchische Ansehen in Deutschland überhaupt untergraben. Denn die Monarchie kann nicht auf der bloßen geschriebenen Urkunde ruhen, sie muß ihre Wurzeln in der lebendigen Gestinnung haben, und diese knüpft sich an die bestimmten Fürstenhäuser, an sie, die es durch die Geschichte sind, an das Fürstenthum, das bestehende, in Deutschland. Darum so lange es gesonderte Lande und Staaten in Deutschland giebt, so lange man Bayern und Hannover und Sachsen noch unterscheidet, so werden, so wie ein einziger Fürst, der preussische, ausschließlich die Reichsgewalt führt, die Unterthanen der andern Lande zu dieser Gewalt nur geringe Liebe und Pietät haben, weil es doch immer zugleich der Fürst eines ihnen fremden Stammstaates ist, und werden zu gleicher Zeit an Liebe und Pietät gegen ihren eigenen Fürsten einbüßen, weil er, an der Reichsgewalt unbetheiligt, ihr bloß unterworfen, nicht mehr als Machthaber, nicht mehr als wahrer Fürst ihnen erscheint. Dagegen, wenn sie ihren Fürsten an der Reichsgewalt theilhaftig wissen, so ist diese ihnen dadurch eine angeerbte, nicht eine neu gemachte Autorität, und bleibt der Landesfürst ihnen in seiner alten fürstlichen Erhabenheit.

Die nothwendige Concentrirung der monarchischen Reichsobergewalt in Einem Bundeshaupt und die dennoch nothwendige Theiligung der übrigen Fürsten an derselben sind nun nur auf zweierlei Weg in Einklang zu bringen; entweder dadurch, daß man statt eines Staatenhauses ein Fürstenhaus errichtet, und das wäre die durch die Natur der deutschen Verhältnisse angezeigte und geforderte Einrichtung, wie das oben (Kap. II.) ausgeführt worden, oder, wenn man einmal statt des Fürstenhauses das Staatenhaus festgesetzt hat, dadurch, daß man dem Bundeshaupt nur die executive Gewalt, auf deren Einheitlichkeit es ja hauptsächlich ankommt, ausschließlich überträgt, die gesetzgebende dagegen von ihm und den übrigen Fürsten gemeinsam ausüben läßt. Das habe ich in meiner

damals vielfach angefochtenen Rede in der ersten Kammer vom 14. März ausgeführt:

»Die Fürsten müssen auf die executive Gewalt verzichten, sie müssen sich einem Bundeshaupt unterwerfen; aber sie dürfen nicht ihres Antheils an der gesetzgebenden Gewalt beraubt werden; denn dieser ist das Wesen ihrer fürstlichen Stellung. Ich komme dadurch nicht auf das Project eines Directoriums. Es sind noch andere und verschiedene Wege hiesür möglich, auch unter einem Bundeshaupt. Man kann ein Fürstenhaus neben dem Staatenhause oder statt desselben errichten. Man kann — und das ist das Natürlichste — die gesetzgebende Gewalt in ihrem monarchischen Bestandtheil, d. i. das Veto und die Initiative, als Gemeingut aller Fürsten belassen und nur die Executivgewalt dem Bundeshaupt allein übertragen*).

Eben dieser letzte Weg ist es nun, den der Regierungsentwurf auf das Genäueste befolgt, und die Denkschrift sagt es fast mit denselben Worten:

»In dem . . . gegenwärtig dargebotenen Verfassungsentwurf ist weder ausschließlich die eine noch die andere dieser Formen (erbliches Kaiserthum und Directorium) angenommen worden; es ist darin vielmehr eine neue selbstständige Regierungsform ermittelt . . . Die Funktionen der Reichsregierung sind in Legislative und Executive geschieden; jene, die Legislative ist einem Fürstencollegium, diese, die Executive, dem Reichsvorstande zugewiesen.«

Daß ich diesen Weg, nachdem man einmal auf das Fürstenhaus verzichtet hat, seinem Grundgedanken nach als den rechten und angemessenen erkenne, versteht sich demnach von selbst.

Allein die nähere Ausführung bedarf in zwei Punkten zunächst der Aufklärung und je nach dem Ergebniß vielleicht der Berichtigung.

Vorerst ist es zweifelhaft, ob Preußen bei der Gesetzgebung außer seiner Stimme im Fürstencollegium auch noch eine besondere

*) Vergl. auch den im vorigen Kapitel in der Note angeführten Artikel.

Stimme als Reichsvorstand hat, sohin ein Veto gegen die Beschlüsse des Fürstencollegiums, an denen es selbst Theil genommen. In Beziehung auf Gesetze, welche die Verfassung betreffen, ist das ausdrücklich erklärt im §. 194. Dagegen in Beziehung auf andere Gesetze ist der Entwurf nicht deutlich. Nach doktrинeller Interpretation müßte man es auch hierfür annehmen*). Allein die authentische Interpretation der Denkschrift erklärt ausdrücklich das Gegentheil.

Würde nun die erste Auslegung beliebt in Zurücknahme der Erklärung der Denkschrift, so daß Preußen gegen alle Beschlüsse des Fürstencollegiums noch ein besonderes Veto hätte, so scheint es zwar, daß damit alle Interessen gewahrt werden, Preußen könnte nicht gegen die übrigen Fürsten, diese nicht gegen Preußen an. Allein es wäre, nachdem man einmal ein Staatenhaus neben das Volkshaus gestellt hat, diese Hinzufügung noch eines Fürstenhauses, außer dem monarchischen Oberhaupte, ein viel zu erschwerender Gang der Gesetzgebung, es ständen sich dann, wie in der englischen Verfassung drei, so hier vier absolute Veto gegenüber. Nun hätte das zwar für eine ganze Klasse von Gesetzen, die, wo keine Uebereinstimmung zu erzielen ist, eben so gut den einzelnen Staaten über-

*) Denn im §. 99: „Ein Reichsbeschluß kann nur durch die Uebereinstimmung beider Häuser einerseits, so wie des Reichsvorstandes und Fürstencollegiums anderseits, gültig zu Stande kommen,“ welcher der entscheidende ist, werden ja Reichsvorstand und Fürstencollegium als in demselben Verhältniß zu einander stehend aufgeführt, wie die beiden Häuser der Volksvertretung, und wäre es ungeeignet gewesen, den Reichsvorstand hier noch besonders zu nennen, wenn er nur als Theil des Fürstencollegiums in Betracht kommen sollte. Nun wird zwar in §. 76 („Das Fürstencollegium unter dem Vorsitze des Reichsvorstandes... hat das Recht des Gesetzesvorschlages. Es übt die gesetzgebende Gewalt in Gemeinschaft mit dem Reichstag“) der Reichsvorstand nicht ebenso dem Fürstencollegium entgegengesetzt; allein das „an der Spitze“ kann immer noch eine gesonderte Stellung desselben bedeuten, da ja seine Stellung überhaupt und überall in §. 65 nur als eine Stellung an der Spitze des Collegiums bezeichnet wird: „die Regierung des Reichs wird von einem Reichsvorstande an der Spitze eines Fürstencollegiums geführt“, und kann namentlich die Näherbestimmung des Verhältnisses als dem §. 99 überlassen, gedacht werden. Endlich kann auch der nicht sehr deutlich gefaßte §. 82 kaum etwas anderes sagen wollen, als daß der Reichsvorstand in allen Dingen die Reichsgewalt habe, sie aber in Beziehung auf Gesetzgebung nur mit dem Fürstencollegium ausübe, an dem er zugleich selbst Theil nimmt.

lassen bleiben können, z. B. Strafgesetze, Civilgesetze, keinen wesentlichen Nachtheil; aber es könnte unerträglich werden in Beziehung auf Gesetze, bei welchen es gerade auf Gleichmäßigkeit und Reciprocität ankommt, z. B. Zollgesetze, Wechselrecht.

Behält es dagegen bei der andern Auslegung, der Denkschrift gemäß, sein Bewenden, und Preußen wird — Verfassungsgesetze ausgenommen — bloß auf seine Stimme im Fürstencollegium beschränkt, so daß die Mehrheit der anderen Fürsten es überstimmt, so ist hier zwar gegen die Sache und den Grundsatz nichts einzuwenden, wohl aber dagegen, daß Preußen überall nicht mehr als eine einzige Stimme im Collegium hat. Es läuft das schon allen natürlichen Verhältnissen und Ansprüchen entgegen. Es ist aber auch, und darauf liegt das Hauptgewicht, von sehr bedenklichen Folgen für den gesammten Zustand Deutschlands, unter denen allerdings besonders Preußen, aber vielleicht nicht minder die andern Könige, für welche dieß doch eine Concession sein sollte, leiden würden. In vielen kleineren Staaten nämlich sind mehr oder weniger die Regierungen in den Händen von radikalen Kammern und in Folge dessen radikalen Ministerien, und hienach werden auch die Stimmen im Fürstencollegium geführt werden. Wenn nun dem gegenüber der Staat, der hauptsächlich die Sache der Monarchie und der festen gesicherten Ordnung vertritt, nur eine einzige Stimme hat, so ist diese Sache selbst gefährdet. Es könnte damit auf anderm Wege, wenn auch nicht in gleicher Verletzung des monarchischen Grundsatzes, doch der gleiche Erfolg herbeigeführt werden, den das suspensive Veto der Frankfurter Beschlüsse in sich schließt, daß nämlich der König von Preußen sich des Andrangs der Bewegung nicht mehr erwehren könnte, weil er die gesetzliche Waffe des Widerstandes abgeworfen. Denn daß es bei Gesetzen, welche nicht die Verfassung betreffen, also der Legislatur über das Heerwesen, über die Rechtspflege, über das Strafrecht u. s. w. keine Gefahr habe, wird man sich wohl nicht überreden, und ist das auch bereits oben im dritten Kapitel widerlegt worden. Es wäre daher nichts natürlicher, als daß Preußen bei den Gesetzen, gegen die es kein Veto hat, im Fürstencollegium etwa drei Stimmen führe nach dem Verhältniß seiner Volkszahl und seiner Macht, und zwar wäre das um so billiger als es im Staatenhause bei weitem nicht nach diesem Verhältniß vertreten ist. Vollends würde auch jeder Schein der

Herabdrückung der übrigen Staaten vermieden, wenn man dieses Recht der drei Stimmen auf die Gegenstände beschränkte, welche untrennbar mit der Executivgewalt zusammenhängen: Heerwesen, Polizeigesetze, bis zu gewissem Grade Criminalgesetze, und wie man das bestimmter ausscheiden wollte, dagegen in allen übrigen Gegenständen, namentlich den commerziellen, es bei einer beließe. Preußen vertritt in Deutschland vorzugsweise die monarchische Autorität, es hat sie nach den Erschütterungen der Revolution wieder aufgerichtet, es hat sie gegen die neuesten Stürme gedeckt, und es muß deshalb im Fürstencollegium das Uebergewicht haben, während es im Staatenhause sich bescheiden kann.

Sodann bedürfte es noch deutlicherer Bestimmungen über das Verhältniß der Bevollmächtigten zu den Fürsten, die sie bestellen. Es kann im allgemeinen keinem Zweifel unterliegen, daß dies das gewöhnliche Verhältniß fürstlicher Gesandten ist, eben so wie früher beim Bundestage. Daraus ergibt sich auch, daß die Fürsten sie in jedem Augenblicke abberufen und durch andere ersetzen können, und ergibt sich auch, daß die Fürsten ihnen bindende Instruktionen geben können. Ohne das wäre es in Wahrheit kein Fürstencollegium, sondern nur ein zweites Staatenhaus. Indessen wäre doch die ausdrückliche Festsetzung dessen wünschenswerth. Denn nachdem das monarchische Bewußtsein jetzt so vielen völlig abhanden gekommen, ist es eine verbreitete Vorstellungsweise, daß die Fürsten schon hinreichend vertreten und in ihrer Gewalt geschützt seien, wenn sie nur die Personen, die Sitz und Stimme haben oder verwalten sollen, bezeichnen. Das war schon der leitende Gedanke bei der Festsetzung der provisorischen Centralgewalt, da nach dem Vorschlage des Verfassungsausschusses die Regierungen drei Personen für diese Gewalt der Nationalversammlung präsentiren sollten, die dann ganz unabhängig von ihnen dieselbe zu führen, denen sie ihrerseits sofort zu gehorchen gehabt hätten, und man diesen Vorschlag, durch welchen die fürstliche Gewalt in Deutschland auf ein bloßes Präsentationsrecht für das Herrscheramt herabgesetzt wurde, für außerordentlich monarchisch und loyal ansah. Eben das ist ja auch der leitende Gedanke bei dem Staatenhause nach den Frankfurter Beschlüssen. Nach dieser Vorstellungsweise könnte man sehr leicht geneigt sein, anzunehmen, daß die Bevollmächtigten, wenn sie einmal von den Fürsten bestellt sind, auch völlig unabhängig von ihnen zu handeln und zu stimmen

haben, und könnte hiefür noch eine Bestätigung darin gesucht werden, daß im §. 67 hinsichtlich der Fürsten, die gemeinsam eine Stimme führen, nur von einer »Verständigung über den Bevollmächtigten«, nicht aber auch von einer Verständigung über seine Instruktionen die Rede ist. Auf der andern Seite aber wäre nicht minder eine Festsetzung erforderlich, daß die Bevollmächtigten, wenn auch abberufbar und an die ihnen ertheilten Instruktionen gebunden, doch niemals wegen mangelnder Instruktion ihre Stimme aufschieben können, wie das in den früheren Bundesverhältnissen der Fall war. Denn auch das versteht sich wieder nicht von selbst, und doch ist es gewiß die Absicht der Neugestaltung deutscher Verfassung, daß die Beschlüsse sofort erfolgen müssen und die Vielgetheiltheit der Herrschaft nicht eine Verzögerung derselben bewirken darf.

Uebrigens möge man bei dieser Einrichtung der deutschen Reichsregierung im voraus sich vergegenwärtigen, wie sehr durch sie die constitutionelle Ministerverantwortlichkeit im gewöhnlichen Sinne modificirt werden muß. Man betrachtet es doch als zum Wesen der Ministerverantwortlichkeit gehörig, daß der Minister auch die Sanction der Gesetze und den Vorschlag von Gesetzen, wie sie seinem System und dem System der Kammer-Majorität, durch die er Minister ist, entsprechen, beim König muß durchsetzen können, indem er, wenn sie ihm verweigert worden, seine Entlassung giebt, und so den König, der mit andern Ministern nicht die Mehrheit der Kammer gewinnt, nöthigt ihm nachzugeben. Das wird sich nun anders stellen gegenüber einem Fürstencollegium als gegenüber einem König. Denn im gewöhnlichen constitutionellen System, einem König gegenüber, ist die Unverantwortlichkeit des Königs keine Wahrheit, der Haß und zuletzt die Rache richten sich trotz aller der künstlichen Unterscheidungen und Vorrichtungen doch zuletzt gegen den König selbst, so gegen Karl X., so gegen Ludwig Philipp. Allein die Unverantwortlichkeit des Königs wird zu einer Wahrheit, wenn der König selbst keine Person, sondern ein Collegium ist. Denn es ist die Natur aller Collegien, daß die einzelnen Mitglieder und insofern auch das Collegium selbst keine Last der Verantwortung empfindet. Das Fürstencollegium wird daher oft auf seiner Weigerung der Sanction oder Weigerung des Gesetzworschlages beharren, und es darauf ankommen lassen, daß die Minister ihre Entlassung nehmen, und daß die Regierung keine Majorität mehr erhält. Der

Reichsvorstand kann dadurch in eine Verlegenheit kommen, in der bis jetzt keine constitutionelle Regierung war, indem das Parlament ihm nothwendige Zustimmungen verweigert, weil geforderte Gesetze nicht gewährt werden, und er doch nicht im Stande ist sie zu gewähren, weil er über das Fürstencollegium keine zwingende Macht hat. Nach den Frankfurter Beschlüssen bestand diese Verlegenheit nicht, auch nicht nach der ersten Lesung bei dem berathenden Reichsrath. Wenn man die Fürsten mediatisirt, hat man freilich keine Schwierigkeit. Indessen wird diese Verlegenheit doch nicht völlig anderer Art sein, als andere, die eine verwickeltere Staatsverfassung mit sich führt. Auch das Haus der Lords kann den König hindern, Gesetze, die das Haus der Gemeinen fordert, zu geben, nur daß hier noch die Creirung neuer Pairs übrig bleibt. Es wird aber im hier gegebenen Fall auch zu dem heilsamen Ergebniß kommen, daß man sich daran gewöhnt, ein ernstliches Veto der monarchischen Gewalt anerkennen zu müssen, das nicht selbst in der Macht der Minister liegt, die selbst wieder blos in der Macht der Kammern sich befinden.

Es ist endlich noch der Unterschied zwischen den beiden Entwürfen bemerkbar zu machen: Nach den Frankfurter Beschlüssen ist der erbliche Fürst, der nach §. 68 und 69 die Reichsoberhauptwürde führen soll, nicht durch die Verfassung bezeichnet; sie soll ihm erst übertragen werden und zwar, wie die spätere thatsächliche Interpretation zeigt, durch Wahl der Nationalversammlung. Es erscheint also als zufällig, daß der dermalige König von Preußen und nicht der dermalige Fürst von Lichtenstein gewählt wurde. Nach dem Entwurf der Regierungen dagegen haftet die Reichsoberhauptwürde verfassungsmäßig an dem Staate, an der Krone Preußens. Dort ist Friedrich Wilhelm IV ohne alle Rücksicht auf seine preussische Königswürde Reichsoberhaupt, hier ist Preußen als erste Macht an der Spitze Deutschlands und darum sein König das Reichsoberhaupt. Das letztere ist gewiß das Richtige, ist das wahrhaft gemeinte. Daß es keine Wahrheit war, den König von Preußen zu wählen, statt ihn verfassungsmäßig als Kaiser zu bezeichnen, hat sich darin bewährt, daß, als er die deutsche Kaiserwürde ablehnte, kein anderer gewählt werden, sie nicht »einem der regierenden deutschen Fürsten übertragen werden« konnte. Es ist nun nicht zu verkennen, daß durch den Regierungsentwurf Preußen,

nicht bloß der Fürst, sondern Staat und Volk als solche, ein Voraus erhalten vor dem übrigen Deutschland, und ein solches Voraus eines Staates ist nicht das, was man als Ideal und als harmonischen Zustand der ganzen deutschen Nation gerade wünschen wird. Allein es ist das eben unvermeidlich in unsern gegenwärtigen Verhältnissen gegeben. Man kann nicht zurückgehen auf den Zustand unter den Hohenstaufen oder bei der Wahl des ersten Habsburgers, und die ganze Geschichte seitdem ungeschehen machen. Dasselbe war früher Jahrhunderte lang der Fall in Beziehung auf Oesterreich, und würde heutzutage auch ohne alle Kaiserwürde bestehen — fühlt sich der Angehörige eines mächtigen Staates nicht ohne sie ganz anders gehoben, als der eines kleinen Ländchens? Ja es würde ganz dasselbe eintreten nach den Frankfurter Beschlüssen, es müßten denn, wie es in jener Rede vorhergesagt ist, der König von Preußen wirklich in Folge seiner Kaiserstellung die Beziehung auf sein Stammland, dieses die Beziehung auf seinen angestammten Fürsten verlieren, es müßten überhaupt Preußen, Hannover, Bayern u. s. w., diese Hindernisse der deutschen Einheit, aufhören, und nur ein Deutschland mit seinem König, der zu allen in gleichem Verhältniß steht, übrig bleiben.

Fünftes Kapitel.

Das Reichsgericht.

Es ist ein Charakterzug, der auf gleiche Weise in den Frankfurter Beschlüssen und dem Entwurf der Regierungen sich findet, daß dem Reichsgericht eine Art souveräner Stellung eingeräumt ist als einer Macht über allen Elementen des Reichs, so daß die ganze Reichsverfassung zuletzt durch Richterspruch ihre Auslegung und Anwendung, also die Zurechtsetzung ihrer Verhältnisse erhält.

Wir haben die drei Hauptanwendungen dieser Stellung zu prüfen:

1. Das Reichsgericht erkennt über die Grenzen der Befugnisse zwischen der Reichsgewalt und den Einzelstaaten. Damit ist das Reichsgericht über die höchste Souveränität von Deutschland, welches unstreitig die Reichsgewalt ist, und die untergeordneten Souveränitäten (wenn man die Einzelstaaten so betrachten will) gestellt und zwar gerade in Beziehung auf diese Souveränitätsrechte. Das ist, wenn es nicht allen Staatsbegriffen widersprechen soll, gar nicht anders aufzufassen, als daß man diese Streitigkeiten als eine Art völkerrechtlicher Streitigkeiten betrachtet, und das scheint auch der ähnlichen Kompetenz des amerikanischen Bundesgerichts als Gedanke zu Grunde zu liegen. Ob nun aber dies dem Wesen eines einheitlichen Staates, eines Reiches (das keinesweges dasselbe ist mit Bundesstaat) entspricht, muß freilich sehr bezweifelt werden. Im frühern deutschen Reich würde man es für etwas Undenkbares gehalten haben, daß das Reichsgericht zwischen Kaiser und Reich

einerseits und einem Landesherrn andererseits geurtheilt hätte. Vom praktischen Gesichtspunkte jedoch aufgefaßt, hat diese Competenz des Reichsgerichtes eine empfehlende Seite. Denn sie giebt dem Einzelstaate eine Sicherung mehr für seine Selbstständigkeit gegen die Reichsgewalt, ist eine Ermäßigung der Centralisation, und wenn man es ganz dahingestellt sein läßt, ob dies als bleibende Einrichtung der bessere oder schlechtere Zustand Deutschlands sei, so ist es doch selbst im letztern Falle ein richtiger Uebergang. Uebergriffe des Gerichts aber, durch welche die Centralgewalt gelähmt würde gegenüber den Einzelstaaten, würden bei dem Stande der Dinge in Deutschland, da sowohl die Macht als die allgemeine Parteinahme für jene ist, nicht durchdringen. Nur bedürfte es für die eine Seite des Verhältnisses, nämlich für die Klagen der Reichsgewalt gegen einen Einzelstaat »wegen Verletzung der Reichsverfassung« noch deutlicherer Festsetzung, in welchen Fällen die Reichsgewalt gegenüber den Einzelstaaten mit Verzicht auf unmittelbares eigenes Einschreiten das Reichsgericht anrufen muß. Denn daß dies nicht in allen Fällen, wenn der Einzelstaat die Verfassung verletzt (z. B. in Selbsthülfe einen andern Staat mit Krieg überzieht) stattfinden kann, liegt in der Natur der Sache, obwohl der Ausdruck des §. 124 in seiner Allgemeinheit wohl so gedeutet werden könnte.

2. Das Reichsgericht erkennt über die Klagen deutscher Staatsbürger wegen Verletzung der durch die Reichsverfassung ihnen gewährten Rechte. Im alten deutschen Reiche konnten die Unterthanen bei den Reichsgerichten wegen Verletzung von Rechten klagen, ob die Rechte auf Reichsgarantien oder andere Titel sich gründeten, war einerlei, weil ja die Reichsgerichte sich nicht auf Reichsverhältnisse beschränkten, sondern den ganzen Rechtszustand umfaßten; es mußten aber überhaupt für gerichtliche Verfolgung geeignete Rechte sein. Die Bundesakte dagegen hat die vom Bundestage garantirten Rechte besonders ausgeschrieben, als allein vor die Competenz des Bundes gehörig, aber auch für sie nicht gerichtliche Verfolgung sondern nur Beschwerde beim Bundestage gewährt. Eine naturgemäße Modifikation ist es nun, daß hiefür das Reichsgericht eintritt, und es hat das zugleich auch wieder seine Parallele an der Einrichtung Nordamerikas, nach welcher das Bundesgericht über alle Streitigkeiten entscheidet, die sich über die Bundesverfassung und die Bundesgesetze

u. s. w. ergeben. Es tritt hier nur der eine Uebelstand ein, daß die Reichsverfassung, namentlich in dem Abschnitt über die Grundrechte, so vieles als Recht gewährt, was theils nicht gerade von Reichswegen, theils überhaupt nicht als Recht gewährt werden dürfte. Dadurch wird diese Competenz des Reichsgerichts, die an sich und dem Grundsatz nach völlig die rechte ist, in der Anwendung dazu führen, daß dasselbe eine Art oberster Administrativbehörde über ganz Deutschland wird. Es wird z. B. jeder Schullehrer, der gegen §. 154 nicht als öffentlicher Diener behandelt zu sein, jeder Privatlehrer, der gegen §. 152 an Gründung einer Unterrichtsanstalt verhindert zu sein behauptet, das Reichsgericht angehen, und mit Recht. Es wäre daher bei den vorbehaltenen nähern Bestimmungen über »dieses Klagrecht« eine Beschränkung dringend erforderlich, die übrigens, wenn sie auf Grundsätze gebracht werden sollte, höchst schwierig ist. Nur für gewisse Klassen von Rechten (eigentliche Justizgegenstände, verweigerte Rechtspflege, Beschädigung durch unrechtmäßige Verhaftung, Gegenstände der Wechselseitigkeit im Reich z. B. Reichsbürgerrecht) dürfte ein direktes Angehen des Reichsgerichts gestattet werden, für alle andern Rechte (namentlich die in die Administration einschlagenden, wie die das Schulwesen betreffenden) müßte der Verletzte an die Kammern seines Landes gewiesen werden, und nur, wo die gesetzgebende Gewalt selbst in seinem Lande ihn in diesen Rechten verkürzt, dürfte die Competenz des Reichsgerichts eintreten.

3. Das Reichsgericht erkennt über Verfassungsstreitigkeiten zwischen Regierung und Volksvertretung eines Einzelstaates, sowohl unmittelbar auf erhobenen Streit »über die Giltigkeit oder Auslegung der Landesverfassung« als mittelbar durch seine »Strafgerichtsbarkeit über die Anklagen gegen die Minister der Einzelstaaten, insofern sie deren ministerielle Verantwortlichkeit betreffen, und (nach dem Zusatz des Regierungsentwurfs) die Gerichte des Einzelstaates dazu nicht competent sind.«

Bezüglich der Art, wie hier die Competenz des Reichsgerichts zum Schutze der Landesverfassung festgesetzt ist, muß es von vorn herein als eine Eigenthümlichkeit entgegnet werden, daß zwei Arten der Rechtsverfolgung für diesen Zweck mit einander verbunden werden, die ihrer Natur nach sich entgegengesetzt sind: die Ministeranklage und der Prozeß vor dem Reichsgerichte über Auslegung

der Verfassung. Jene nämlich beruht darauf, daß die oberste Staatsgewalt (der constitutionelle König und seine Regierung) als solche keinen höhern Richter über sich hat und deshalb der Schutz der Verfassung und die Sicherung ihrer rechten Auslegung nur mittelbar erzielt werden kann dadurch, daß die Minister für jede einzelne Ausführung einer falschen Auslegung verurtheilt werden. Diese dagegen beruht darauf, daß die oberste Staatsgewalt des Landes selbst einen Richter über sich hat, der kraft seiner Machtvollkommenheit als Richter des Reichs die rechte Auslegung der Verfassung herstellt. Jenes ist das englische System; dieses das System der früheren nicht souveränen deutschen Territorien. Ministeranklage in englischer Ausdehnung und solcher Prozeß vor einem Reichsgerichte nach Maaßgabe der alten deutschen Verfassung wären deshalb wirklich nicht zu vereinigen. Es ist nun aber von dieser Competenz der Reichsgerichte über die Auslegung der Landesverfassung die Rückwirkung zu erwarten, daß dafür die Ministeranklage in den einzelnen Staaten auf offenbare Verletzung der Verfassung (oder materielle Verbrechen: Verrath u. s. w.) eingeschränkt und nicht als Mittel, eine bestimmte Auslegung der Verfassung zu erzielen, gebraucht werde. Dagegen ist die Erstreckung der Competenz des Reichsgerichts auch über die Anklage gegen die Minister der Einzelstaaten ohne allen Grund. Nach den Frankfurter Beschlüssen, welche sie unbegrenzt festsetzen, wäre es eine zweck- und regellose Concurrrenz mit den Landesgerichten, und wenn der Entwurf der Regierungen sie auf die Fälle begränzt, daß »die Gerichte der Einzelstaaten dazu nicht competent sind«, so ist eben nicht abzusehen, wie Strafbestimmungen gegen die Minister, durch die ja überhaupt jede Anklage derselben bedingt ist, in einem Lande bestehen sollen, ohne daß ein Gericht bezeichnet wäre, das competent ist sie zu handhaben. Nur dafür müßte die Anrufung des Reichsgerichts eröffnet werden, wenn die Landesregierung die verfassungsmäßige Anklage der Minister widerrechtlich verhindert.

In der Sache selbst gehört ein Schutz der Landesverfassung durch eine höhere Autorität zu den Forderungen, die am meisten begründet, die am wenigsten von der Unlauterkeit der jetzigen Bewegung bestimmt sind. Allein dieser Schutz derselben durch unbegrenzte Unterwerfung unter das Reichsgericht, und dazu unter den gegebenen Verhältnissen, gehört mit entweder zu dem Bedenklichsten oder dem

Unausführbarsten, was die beabsichtigte Reichsverfassung enthält. Es ist nämlich schon an sich den Staatsverhältnissen widerstreitend, daß Verfassungstreitigkeiten auf dem Wege des Gerichts endgültig entschieden werden. Sogar gewöhnliche Streitigkeiten über Hoheitsrechte, d. i. über die Befugnisse der Verwaltungsbehörden, läßt eine richtige Theorie nur in sehr beschränkter Weise der gerichtlichen Competenz überweisen, vollends aber Streitigkeiten über Verfassungsverhältnisse, und ob dies ein Landesgericht oder ein Reichsgericht ist, welches hierüber entscheidet, thut wenig zur Sache, wenn dieses Reichsgericht doch völlig unabhängig von der Reichsgewalt steht. Die höhere Autorität, welche über Verfassungstreitigkeiten, also über das Recht der Regierung und dazu ohne alle Einschränkung erkennen soll, kann nie eine andere sein als eine solche, die selbst mit obersten Regierungsrechten ausgestattet ist, und daher von der gouvernementalen Aufgabe und den nothwendigen Voraussetzungen ihrer Erhaltung durchdrungen ist: der alte Reichstag, ein jetziges Fürstencollegium, oder allenfalls ein englisches Oberhaus, niemals aber ein Tribunal, das, selbst kein Träger der Souveränität, nun über Souveränitätsrechte entscheiden soll. Aber selbst wenn man diesen Grundsatz nicht zugestehen wollte, müßte man doch die Unzulässigkeit solcher Competenz des Reichsgerichts bei dem gegenwärtigen Stande der Verfassungen zugestehen. Es sind nämlich jetzt die Verfassungen der Deutschen Staaten von der Art, daß ihnen die lange Uebung und damit der deutliche Sinn abgeht, daß Stücke in ihnen zweifelhaft sind, von denen der Grundcharakter der Staatsform, der ganze Schwerpunkt der Gewalt abhängt. Ich will gar nicht geltend machen, daß ihnen auch noch die Bewahrung mangelt, ob sie überhaupt lebensfähig sind, ob ein Staat bei ihnen bestehen kann, ja daß man zum Theil gerade das Gegentheil jetzt schon mit Sicherheit nachweisen kann. Wie dürfte man nun aber Verfassungen dieser Art dem richterlichen Spruch anheimstellen und von der zufälligen, vielleicht parteilichen, oder vielleicht sogar gerade streng kunstrechten Auslegung des Richters den ganzen Bestand der Staaten abhängig machen? Ueber die frühere Verfassung des Deutschen Reichs wie der Deutschen Territorien mochte man trotz der unzähligen staatsrechtlichen Controversen immerhin den Richter erkennen lassen, eine Umwälzung der bestehenden politischen Verhältnisse wäre damals hiedurch nie erfolgt, eben so über die englische Verfassung; obwohl es bei beiden nicht geschah.

Das sind eben Verfassungen, die im Laufe der Jahrhunderte naturgemäß aus innerem Bedürfnis und Schritt vor Schritt sich gebildet haben. Aber ganz anders bei Verfassungen, die man im Momente einer Revolution oder der Niederkämpfung einer Revolution plötzlich als Ganzes constituirt oder oktroyirt oder reorganistret hat, ohne Voraussicht ihrer Folgen und des Ineinanderwirkens ihrer Bestimmungen, nur mit der Erfüllung oder Beschwichtigung der nächsten Regungen der Parteien beschäftigt, und auf die man vielleicht mehr oder minder das Wort des Dichters anwenden kann:

» Spinnensfuß und Krötenbauch
 Und Flügelchen dem Wichtchen,
 Zwar ein Thierchen giebt es nicht,
 Doch giebt es ein Gedichtchen.«

Solche Verfassungen muß man der thatsächlichen Ausgleichung unter den Parteien, die, keine des Erfolges sicher, sich billig vereinigen werden, und dem Einflusse des Lebens mit seinen unabweisbaren Bedürfnissen, und der Stimmung des Kernes der Bevölkerung überlassen; sie darf man nicht unter die haarscharfe Handhabung des Richters stellen. Gesezt, es würde gegen die preussische Regierung geklagt auf Beseitigung des Belagerungszustandes, auf verfassungsmäßige Einführung der Bürgerwehr selbst gegen den Willen der meisten Bürgerschaften, auf Wiederherstellung des Wahlgesetzes vom 6. Dezember, dessen Beseitigung das eigentliche Volk sehnlichst wünscht, und das Gericht giebt dem allen, was doch gar nicht so unwahrscheinlich ist, Folge? Gesezt, die Kammern bestellen bei Minderjährigkeit des Königs einen Deputirten der äußersten Linken zum Regenten und Vormund, wozu sie nach §. 54 befugt sind, und beschließen dann mit Hülfe seiner Genehmigung alles was zur Republikanisirung des Landes nöthig ist, und der großjährige König hebt das wieder auf, würde nicht das Reichsgericht es wieder herstellen müssen? Ja noch mehr, da nach §. 125 das Reichsgericht »einzig und allein selbst« über seine Competenz erkennt, kann es außerdem noch leicht dazu kommen, überall wo die Verfassung eine Institution ausspricht (z. B. Geschworenengericht, erste Kammer aus der Provinzialvertretung hervorgehend) und die Gestaltung derselben der Vereinbarung anheimgiebt, in dem Fall daß diese Vereinbarung nicht zu Stande kommt, selbst über die Gestaltung derselben zu erkennen. Z. B. wenn man sich in Preußen über die Bildung der

Gemeinde-, Kreis- und Provinzialvertretung nicht vereinigt, auf Klage einer Kammer die Bildung derselben aus Urwahlen auszusprechen nach Analogie der Landesvertretung, desgleichen die Bildung der Jury.

In dem ganzen Bereich des Privatrechts unterwirft sich jeder rechtliche Bürger den Richtersprüchen, auch ungerechten, weil sie eben nur äußere Verhältnisse, oder einzelne wenn auch hochwichtige Befugnisse betreffen. Würden aber die Gerichte auch darüber erkennen, ob der Kläger dem Beklagten ein Pfund Fleisch, an welchem Theil des Leibes er will, herauszuschneiden dürfe (und ohne die Clausel, daß er kein Blut mit vergießen dürfe) so würde der rechtlichste Bürger einer solchen Verurtheilung so gut er könnte durch Gewalt oder Flucht sich entziehen. Eben so mit den Regierungen. Handelte es sich um einzelne Befugnisse, um Einschränkungen der fürstlichen Gewalt, um einzelne Abgaben, so wäre ihnen die Unterordnung unter Richterspruch allenfalls zuzumuthen. Aber bei den gegenwärtigen Verfassungen würden die Streitigkeiten nicht geringeres betreffen, als das Pfund Fleisch aus den edelsten Theilen des Leibes, nichts geringeres als ihre unentbehrlichsten Befugnisse, ihre Fortdauer selbst. Schreibe man immerhin ein solches Reichsgericht in die Verfassungsurkunde, in der Wirklichkeit wird eine Regierung, welche die Macht dazu hat, sich einem Richterspruch, der sie in solcher Weise aufhebt oder lähmt, nicht unterwerfen. Aber es ist übel, Bestimmungen geben, die man nicht mit voller Redlichkeit erfüllen wird. Auch handelt es sich hier nicht etwa blos um das Interesse der Regierung gegenüber dem Volke. Es ist doch jetzt bestätigt genug, daß eine Partei die Majorität in der Kammer erhalten kann, die das Volk im eigentlichen Sinne verabscheut, und diese würde nun das formelle Recht für ihre Zwecke geltend machen gegenüber der Regierung wie dem Lande.

Eine solche Gerichtscompetenz hat auch noch nirgend und niemals bestanden. Die englischen Könige haben sich früher Richtersprüche ertheilen lassen bei Verfassungsstreitigkeiten mit dem Parlament. Das Parlament hat sich aber das bald verboten. In Nordamerika hat das Bundesgericht keine Competenz über die Verfassungsstreitigkeiten in den einzelnen Staaten, es betreffe denn eben eine Auslegung der Bundesgesetze selbst. Im Deutschen Reich allerdings bestand diese Competenz der Reichsgerichte für Klagen der Untertanen und Landstände gegen ihren Fürsten über die Landesverfassung.

Allein gegen das Urtheil des Reichsgerichts stand auch immer dem Fürsten noch die Berufung an den Reichstag (*recursus ad comitia*) zu, eben deshalb weil die Landesverfassung und namentlich die landesherrliche Gewalt in ihren wesentlichen Befugnissen, die ja auch immer ein Stück der Reichsverfassung ist, nicht der Allmacht der Gerichte überlassen werden kann.

Darum wenn man überhaupt Richterspruch über Verfassungsverhältnisse für zulässig hält, und wenn man es jetzt schon für an der Zeit hält, Streitigkeiten über Verfassungen dem Reichsgericht zu überweisen, da man in der That noch gar keine Verfassungen sondern nur Anbahnungen für Verfassungen hat, so müßte wenigstens den Regierungen gegen den Richterspruch eine Berufung an den Reichstag wegen Verletzung wesentlicher monarchischer Rechte zustehen, diese möge man dann, je nach mehr monarchischem oder mehr volksherrschaftlichem Motiv, entweder dem Fürstencollegium, oder dem Fürstencollegium und Staatenhaus zusammen, in irgend einer nähern Festsetzung (z. B. durch Deputation), zur Bescheidung übertragen.

Sechstes Kapitel.

Die Grundrechte.

Man hat in England, nach dem Vorgange der älteren Bestätigungen der Landesfreiheiten, unter Wilhelm III. eine Erklärung der Rechte (bill of rights, declaration of rights) gegeben, durch welche gewisse Rechte theils der Unterthanen theils des Parlamentes, in die man vorzugsweise die brittische Freiheit setzte, vom König anerkannt und verbürgt werden. Das waren nun lauter längst bestehende und lauter positiv bestimmte Rechte, als z. B. das Petitionsrecht, das Gericht über Hochverrath durch eine Jury von Freigutsbesitzern, die Unzulässigkeit von Steuern und Gesetzen und Errichtung eines stehenden Heeres ohne Zustimmung des Parlamentes, die Freiheit der Parlamentswahlen u. s. w., und die feierliche Erklärung derselben hatte nur die Veranlassung und den Zweck, daß sie bestritten oder mißachtet worden und nun aufs neue verbürgt und gesichert werden sollten. Alle diese Rechte sind deshalb schon außer der Erklärung der Rechte durch andere Gesetze (Magna charta, Habeas-Corpus-Acte) oder durch Gewohnheitsrecht eingeführt und bestimmt, ja die englische Declaration der Rechte enthält einen großen Theil der Rechte gar nicht, die man als die Hauptrechte Englands anerkennt, z. B. das Versammlungsrecht, die (erst später aufgekommene) Pressfreiheit.

Dieses englische Vorbild der Erklärung der Rechte haben nun die Nordamerikaner, als sie sich zu unabhängigen Staaten constituirten, unter dem Einfluß der philosophischen Gedanken der dama-

ligen Zeit in einer wesentlichen Abänderung befolgt. Sie haben aus den Rechten des Unterthan und des Parlaments Rechte des Menschen und Bürgers gemacht, daher einerseits systematisch richtig das ausgeschieden, was Recht des einzelnen Staatsbürgers, von dem, was Attribution des Parlaments ist, anderseits aber, außer mehreren jener concreten praktischen Rechte, die sie nach ihrer angestammten englischen Natur doch immer vorzugsweise im Auge hatten, auch noch ganz allgemeine Lehrsätze oder Deductionen von Staats wegen ausgesprochen, als z. B. »Alle Menschen sind frei und gleich geboren, und haben gewisse natürliche, wesentliche und unveräußerliche Rechte, worunter das Recht gezählt werden muß, sich des Lebens und der Freiheit zu erfreuen, Eigenthum zu erwerben und nach Sicherheit und Glückseligkeit zu trachten.« »Die Regierung ist eingesetzt für das Gemeinwohl, zum Schutz, zur Sicherheit, Wohlfahrt und Glückseligkeit des Volkes.« Eine Parallele hiezu bietet das ungefähr zur selben Zeit, wiewohl unter so ganz verschiedenen Verhältnissen, abgefaßte preussische Allgemeine Landrecht. Solche allgemeine Bestimmungen, obwohl deren nicht sehr viele, und dazu noch die englischen Rechte — Petitions-, Versammlungsrecht, Pressfreiheit, Jury, Sicherung gegen Durchsuchung der Wohnung u. s. w. — enthält die Verfassungsurkunde fast jedes Staates von Nordamerika. Die Unionsurkunde selbst aber hat alle diese Rechte zuerst gar nicht aufgenommen; erst später 1791 wurden ihr durch Amendments mehrere derselben, die von praktischer Natur sind, niemals jene allgemeine Sentenzen, beigelegt. Die Unionsurkunde in dieser ihrer gegenwärtigen Gestalt kann deswegen durch ihre Richtigkeit und Verständigkeit und ihr Maas als musterhaft in der Art der Festsetzung solcher Grundrechte gelten.

In der französischen Constituante war man von jenem philosophischen Vorgange Nordamerikas entzückt und folgte ihm mit der stärksten Uebertreibung, und während man sich unausgesetzt und feierlich verwahrte, nicht metaphysische sondern nur praktische Rechte aufstellen zu wollen, gab man in der Verfassung des Reiches unter dem Titel einer Erklärung der Rechte des Menschen und Bürgers eine hohle und dazu verkehrte naturrechtliche Deduction, fast durchgängig von dem Inhalt wie dieser: »Die Freiheit besteht darin, alles thun zu können, was einem Andern nicht schadet. Also hat die Ausübung der natürlichen Rechte des Menschen keine Grenzen

als diejenigen, welche den übrigen Gliedern der Gesellschaft den Genuß dieser nämlichen Rechte sichern. Diese Gränzen können nur durch das Gesetz bestimmt werden.« Diese Erklärung der Menschenrechte erhielt durch alle die verschiedenen Charten durch mannigfache Fassungen; in der Charte der Restauration endlich ließ man den theoretischen Schwall größtentheils weg, und beschränkte sich auf wenige praktische Bestimmungen, und ihrem Beispiel folgten dann die deutschen Constitutionen vor dem Jahre 1848. Sie enthalten gleichfalls einige allgemeine Sentenzen, die entweder nichts sagen, oder, wenn angewendet, von den ungereimtesten Folgen wären (z. B. die »Gleichheit vor dem Gesetze«), und sodann einige praktische Rechte und Freiheiten, deren Werth größtentheils davon abhing, ob außer diesem Titel der Constitution Gesetze bestanden, dieselben in angemessener und hinreichender Weise zu sichern, z. B. die Unverletzlichkeit des Eigenthums, die Gewährleistung des ordentlichen Richters. Diese Rechte der frühern deutschen Constitutionen wurden nun materiell vermehrt durch einige Zusicherungen, welche in allen deutschen Landen in Folge der Märzbewegung von den Regierungen gegeben wurden, namentlich Pressfreiheit, Associations- und Versammlungsrecht, Jury. Dazu wies man damals auch sehr auf die belgische Constitution hin, die einige neue Menschen- und Bürgerrechte aufgebracht hatte. Das war der Stoff, der für das Verfassungswerk von 1848 sich vorfand.

Es könnte nun in Zweifel gezogen werden, ob überhaupt in unsre Verfassungsurkunden eine solche Erklärung von Grundrechten aufzunehmen sei, wo sie nicht, wie in England, nach alter germanischer Weise als wiederholte Bestätigung bestehender und darum schon genau bestimmter Rechte erscheinen, sondern als Ertheilung neuer Rechte, die in der Verfassungsurkunde selbst keine genaue Durchführung (Präcisirung) erhalten können, ohne solche aber blos als allgemeine Zusicherungen geringe Bedeutung haben, oder wohl auch zu mißbräuchlicher Verufung führen können, ob es nicht angemessener sei, die Grundrechte einzeln jedes durch ein besonderes Gesetz einzuführen, denen man dann immer auch Charakter und Werth eines Grundgesetzes ertheilen könnte. Das beruht eben auf der allgemeinen Frage über Codification und systematische Redaction des öffentlichen Rechts. Jedenfalls aber fällt dieser Zweifel weg da wo es sich um die Verfassungsurkunde eines

Bundesstaates handelt, denn dieser hat die Grundrechte überall nicht im Charakter präcisirter Gesetze festzustellen, sondern sie nur im Charakter der allgemeinen Richtschnur (der Direktiven) für die Gesetzgebung der Einzelstaaten zu gewährleisten. Es kann daher nur gebilligt werden, daß die Deutsche Nationalversammlung »Grundrechte der Deutschen« in der Reichsverfassung urkundlich verbrieft. Aber es hätte ihr nun obgelegen, jenen im In- und Ausland vorgefundenen Stoff zu sichten, ihn auf das Maaß des Praktischen und Nothwendigen einzuschränken; dabei mochte sie dann, wie in Nordamerika, die wahrende Clausel hinzufügen, daß Rechte, die hier nicht aufgenommen, dadurch keinesweges ausgeschlossen sind. Statt dessen hat die Nationalversammlung ein System von Grundrechten aufgestellt, das an Ausdehnung und zum Theil an zersetzender Wirkung alles überbietet, was in dieser Art bis jetzt in der Geschichte vorhanden war.

Schon ihrer Form nach verdienen diese Grundrechte mehrfachen Tadel.

Für's erste haben sie zwar nicht jene reinen Schuldefinitionen von 1791, was Freiheit, was der Zweck der Gesellschaft ist, aufgenommen, darüber ist die Mode doch glücklich hinaus; aber sie haben doch noch einen Ueberfluß von allgemeinen Redensarten, die entweder nichts sagen oder Unpassendes und Nachtheiliges sagen, als z. B. »Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich.« »Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.« »Es steht einem jeden frei seinen Beruf zu wählen und sich für denselben auszubilden wie und wo er will.« Bedarf es etwa erst einer Bestimmung, daß Niemand von den Gesetzen gelöst (legibus solutus) und Niemand rechtlos ist, oder soll die Gleichheit vor dem Gesetze bedeuten, daß der Unmündige so wenig bevormundet werden darf als der Altersreife, daß der Bettler das gleiche Wahlrecht haben muß mit dem großen Grundbesitzer? Kann irgend eine Macht der Erde die Wissenschaft selbst hemmen und leiten, oder soll die Freiheit der Lehre das bedeuten, daß man einen Schullehrer oder Volksprediger nicht hindern darf, wenn er wissenschaftlich die Nothwendigkeit des Menehalmordes für die allgemeine Gleichheit den Zuhörern ans Herz legt? Muß das erst jetzt festgesetzt werden, daß man nicht gegen seinen Willen zum Schneider oder Arzt bestimmt werden kann? oder soll das »wie und wo er will« bedeuten, daß die Regierung nicht mehr den Be-

sich der Gymnasten und Universtitäten vorschreiben darf für die Befähigung zu Staatsämtern?

Fürs andere sind hier eine Menge Anordnungen als Grundrechte charakterisirt, die der gewöhnlichen Legislation, ja zum Theil der Administration angehören, z. B. über Theilbarkeit des Grundeigenthums. Theilbarkeit oder Untheilbarkeit ist eine nationalökonomische Frage, deren Entscheidung blos auf Zweckmäßigkeit, auf dem Erfolge für den Wohlstand beruht. Mag man sie so oder anders entscheiden, niemals kann die Festsetzung als ein Grundrecht des Menschen und Bürgers betrachtet werden. Man könnte eben so gut die Entscheidung über Schutzzölle oder Freihandel, über Einführung oder Nichteinführung von Brod- und Fleisch-Taren als Unrecht erklären. Das aber ist nicht gleichgültig. Denn die Aufnahme unter die Grundrechte macht den moralischen Eindruck der feierlichen Zusicherung an die Nation und deshalb der Unabänderlichkeit. Es wird in England und in Nordamerika gewiß nicht für möglich gehalten, daß etwas von dem, was in der Deklaration der Rechte steht (Jury; Steuerbewilligung durch das Parlament) je abgeändert werden könnte, und ist auch bis jetzt nie abgeändert worden. Sollen nun auch solche auf wechselnden nationalökonomischen Theorien beruhende Einrichtungen wie die Theilbarkeit des Bodens, oder Bestimmungen, daß die Erlaubniß der Unterrichtsertheilung an eine Prüfung zu binden, oder daß über Kompetenzconflikte ein eigener Gerichtshof (nicht etwa wie in Frankreich der Staatsrath, oder der König auf Gutachten des Staatsrathes) entscheidet, oder daß sachkundige, von den Berufsgenossen gewählte Richter, da wo es auf Sachverständigkeit ankommt, entscheiden, sollen diese und so viele ähnliche Bestimmungen den Stempel der Unabänderlichkeit erhalten?

Ueberdies macht es einen eigenen Eindruck, daß auch Verbote (was wenigstens der englischen Deklaration der Rechte fremd ist) als Grundrechte erklärt sind, daß es ein Grundrecht des Deutschen ist, keinen auswärtigen Orden annehmen zu dürfen, keine Fideicomisse für die Seinen errichten zu können, und vollends daß die Abschaffung der Todesstrafe, statt (wenn sie einmal gewollt wird) ein Gesetz oder vielmehr eine Weglassung im Strafgesetzbuche zu sein, hier als Grundrecht ausgesprochen wird. Soll es ein Grundrecht des Deutschen sein, daß wenn er gemordet wird, seinen Mörder nicht die Hinrichtung trifft, oder soll es ein Grundrecht des Deut-

schen sein, daß wenn er mordet, ihn nicht die Hinrichtung trifft? Ist das deutsche Volk ein Mordthätigenvolk? Oder soll es ein Symptom der sittlichen Höhe des Volkes im Ganzen sein, daß keine Hinrichtung vorkommt? Dann hätte man lieber erklären sollen: »der Mord und der Hochverrath sind im deutschen Volke abgeschafft«, als »die Todesstrafe ist abgeschafft«.

Viel schwererem Tadel aber als in der Form unterliegen die Grundrechte in ihrem Inhalt. Sie haben sich nicht darauf beschränkt, jene in Deutschland bereits zugesicherten Freiheiten und Rechte des Individuums urkundlich festzustellen, die sogenannten »Errungenschaften«, die löblichen wie die übeln, zu gewährleisten; sondern sind nichts Geringeres als eine vollständige Durchführung des Prinzips der Märzbewegung.

Es sind durch sie vorerst durchweg die gegliederten Verhältnisse, die stetigen Bande und Schranken aufgehoben zu Gunsten willkürlicher Verfügung und völliger Gleichheit der Einzelnen. So ist jede Geschlossenheit der Landesbevölkerung und der Gemeinden aufgehoben durch die Einführung eines allgemeinen deutschen Reichsbürgerrechts, verbunden mit dem Recht, an jedem Orte jeden Nahrungsweig zu betreiben, so wie das Gemeindegewerbe zu erwerben. Es leitete auch hier das Beispiel Nordamerika's, aber dabei ist nicht bedacht, daß die Nordamerikaner es leicht hatten, dieses wechselseitige Bürgerrecht einander zu gewähren, da sie bei dem Ueberfluß an Land und der Armuth an Volk ihr Bürgerrecht überhaupt aller Welt anbieten. Amerika ruft allen Völkern das Volite intrare zu, es giebt dem ganzen Menschengeschlecht einen Freibrief der Einwanderung. Wie anders in Deutschland, wo man nicht wie dort jedem Fremden, Franzosen und Russen u. s. w. Einwanderung und Bürgerrecht gewähren kann bloß unter der Bedingung der Unbescholtenheit und des fünfjährigen Aufenthalts. Bei uns würde die Folge sein, daß jene Gegenden oder Länder von Deutschland, welche sich durch weises Verhalten sichere Nahrungsquellen bewahrt haben, von dem Zubrange aus schlechtbewirthschafteten Staaten schutzlos überfluthet und ihres Wohlstandes verlustig würden. — Es ist die Stetigkeit des Grundbesitzes, dieses Fundament des öffentlichen Wohlstandes aufgehoben und derselbe vollständig zur rollenden Waare gemacht durch die Ausschließung der Fideicommissen (die ja keineswegs bloß Vorrecht des Adels sind oder zu sein

brauchen), der Lehen, durch das Verbot, auch künftig keine dingliche Lasten auf den Boden zu legen, vor Allem durch die absolute Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundbestzes unter Lebenden und Todten. Ganz abgesehen von der Prüfung des allgemeinen nationalökonomischen Werthes dieser Bestimmung ist hiedurch jedenfalls in Ländern, in welchen noch ein wohlhabender und durch alte Sitte selbst geistig getragener Bauernstand kraft untheilbarer Erbfolge besteht, dieser völlig befriedigende und glücklich zu preisende Zustand einer Theorie und einer völlig zwecklosen Gleichförmigkeit geopfert. — Es ist für die Gemeinde die auf Besitz und natürlich unterschiedene Stellung ruhende Gliederung ausgeschlossen; da nämlich jeder Gemeinde die Wahl ihrer Vorsteher und Vertreter und die selbstständige Verwaltung ihrer Gemeinbeangelegenheiten mit Einschluß der Ortspolizei als Grundrecht zugestanden ist, so ist es nicht mehr möglich, weder daß irgendwie der große Grundbesitzer, zu dem vielleicht die ganze Landgemeinde in Abhängigkeit steht, von selbst die Ortspolizei oder doch einen Antheil an derselben als gesetzliches Mitglied des Vorstandes habe, noch auch daß die Staatsregierung Grundbesitzern in der Gemeinde die Handhabung der Polizei übertrage, noch daß, wie bis jetzt in großen Städten, namentlich den Residenzen — deren kräftige Polizeiverwaltung unwidersprechlich ein Interesse des ganzen Landes ist — von Staatswegen die Polizei versorgt werde. — Aber selbst für die Landesverfassungen ist nur dieses Motiv der Freiheit und Gleichheit, nicht das der Autorität gewährleistet, indem für jeden Staat nicht auch eine fürstliche Gewalt, sondern nur eine Volksvertretung, und nicht Attribute der fürstlichen Gewalt (absolutes Veto, ausschließliche Executivgewalt), sondern nur Attribute der Volksvertretung im ausgedehntesten Maße (Recht der Beschwerde, der Ministeranklage für jede Kammer) von Reichswegen festgesetzt sind.

Es ist ferner durch die Grundrechte die Festigkeit der gesetzlichen Ordnung gelockert zu Gunsten der Willkür. Die Sicherung gegen grundlose Verhaftung, Haussuchung, Erbrechung der Briefe, die Verbürgung eines geregelten Vereins- und Versammlungsrechtes, die Ausschließung der Censur, das sind an sich löbliche Festsetzungen, es beruht auf ihnen im Ganzen ein Zustand wahrer politischer Freiheit. Aber es ist ein unerquicklicher Eindruck und ist eine ungeheure Gefährdung der Gesellschaft, daß da überall nur dies Zu-

geständniß der Freiheit und nirgend die Bürgschaft der Ordnung gegeben ist. Wir haben nun diese Freiheiten, die in England bestehen und dort von uralten Zeiten, man möchte sagen in naiver Weise, nicht als eine Waffe gegen die bestehende Ordnung und zu ihrer Abänderung bestehen; aber wo sind bei uns die Gesetze über Verlesung der Ausrufkrakte, die Gesetze, daß jeder Unterthan zu Verhaftung von Tumultuanten selbst Hand anlegen muß, wo ist bei uns die Sitte, die sich der Verührung durch den Constabler unterwirft, wo ist bei uns der Geist des Richterstandes, der ohne Versuchung, um den Ruf der Freisinnigkeit zu werben, das Gesetz unerschütterlich handhabt, wo ist bei uns das Rechtsverfahren, das weder die öffentliche Gewalt an die Person oft ungeeigneter Staatsanwälte bindet, noch dazu führt, den politischen Prozeß zu einem Triumph für den Verbrecher und einer Niederlage für die Regierung zu machen? Es ist eine schlimme Sache, Freiheiten verfassungsmäßig zuzusichern und die Regelung der Freiheiten erst auf künftig auszusetzen; jene darf nie ohne diese bestehen und gedacht werden, und werden solche Grundrechte einmal hingestellt, so wird die spätere Regelung — gleich den Septembergesetzen in Frankreich — immer wie eine ungebührliche Reaktion und Zurücknahme früherer Gewährungen betrachtet. Dann aber, wenn gleich diese Rechte und Freiheiten an sich wohlbegründet und bereits durch Zusicherung befestigt waren, so wäre es nicht nöthig gewesen, sie überall in diesem äußersten Maaß zu ertheilen, wie es geschehen ist: daß für Verhaftung, Haussuchung und Beschlagnahme durch den Richter gleich von Anfang Entscheidungsgründe gegeben werden müssen, um den Verbrecher oder Verschwörer doch sicher zu orientiren, wie viel Kenntniß und wie viel Beweise das Gericht bereits habe, — daß die Presse außer der Censur auch von Sicherheitsbestellung und vollends »von allen andern Hemmungen des Verkehrs« entbunden ist, in Folge dessen man in unserer zweiten Kammer selbst Maaßregeln gegen die Plakatenliteratur für verfassungswidrig erklärte, — daß die Versammlungen unter freiem Himmel nur »bei dringender Gefahr verboten werden können«, wonach für sie keine obrigkeitliche Erlaubniß, ja nicht einmal eine Anzeige an die Obrigkeit gefordert werden kann, daß das Recht, Vereine zu bilden, schlechthin mit Ausschluß aller vorbeugenden Maaßregeln und ohne alle Rücksicht auf den Zweck der Vereine ertheilt ist, wonach denn alle jene in

Frankreich für unentbehrlich erkannten Maaßnahmen, z. B. Erforderniß der Oeffentlichkeit der Vereinsverhandlungen, Zutritt des Polizeikommissars, unzulässig sind, und wonach selbst Vereine zur Einführung der republikanischen Verfassung oder zum Unterricht im Barkadenbau, so lange sie nicht durch bereits verübte Verbrechen unter die Repressivmaaßregeln fallen, nicht verboten noch bestraft werden können. Auch wäre es nicht die nothwendige Fassung gewesen, dem Heere das Versammlungs- und Vereinsrecht als Regel zuzugestehen und die Disciplinurvorschriften nur als Ausnahmen vorzubehalten, wonach nothwendig gegen die Einschränkung durch diese Disciplinurvorschriften die Vermuthung streitet und diese jedenfalls dieses Grundrecht nicht absorbiren dürfen, statt vielmehr in umgekehrter Fassung zu erklären: »ob und wie weit dem Heer dieses Recht zukomme, hängt von den Disciplinurvorschriften ab.« Es ist dies alles eine Sorgfalt, die individuelle Freiheit und Bewegung, welche auf diesem Gebiete bis jetzt auf dem Festlande hauptsächlich nur Unheil angerichtet und wenig gute Frucht getragen hat, auf die ausgedachteste Weise zu schützen, während umgekehrt die Ordnung gegen sie nur den nothdürftigsten und erst für die Folge verheißenen Schutz erhält. Es ist danach, als wenn die ganze bürgerliche Gesellschaft nur dazu da wäre, ungehindert Opposition, ungehindert Revolution machen zu können. Die Spitze aber dieses Prinzips ist die Abschaffung der Todesstrafe. Schon wenn man diese ganz einzelt betrachtet, so hat mit ihr der Staat die tiefste Berechtigung und Verpflichtung aufgegeben, die ihm als Vertreter einer sittlichen Ordnung zukommt, die Handhabung der Gerechtigkeit auf Erden, insbesondere gegenüber der Verletzung des heiligsten der ihm anvertrauten Güter, des menschlichen Lebens. Er tritt dadurch herunter in die profane Stellung einer bloßen wechselseitigen Versicherungsgesellschaft für die beliebige Bewegung und den Wohlstand. Er macht sich eben damit nach Naturgesetzen seine eigene Existenz unmöglich; er würde, wenn er nicht erfüllt, was jedes unbefangene menschliche Gemüth als Gebot erkennt, hervorrufen, daß es Andere erfüllen, und würden Blutrache und Volksjustiz an die Stelle der Strafrechtspflege treten. Es hat deshalb bis jetzt auch noch kein Volk, wenn gleich in derselben falschen Lehre befangen, so wenig praktischen Sinn gehabt, ihre Verwirklichung zu versuchen. Nur für politische Verbrechen hat man in Frankreich die Abschaffung der

Todesstrafe ausgesprochen, und das ist natürlich, denn wo nicht mehr eine Autorität *de jure*, sondern nur eine Autorität *de facto* vorhanden ist, kann man den Angriff auf sie auch nicht mehr von Rechtswegen mit dem Tode bestrafen, es wird dafür desto häufiger thatsächlich im Straßenkampfe geschehen. Nun aber in diesem ganzen Zusammenhange der Grundrechte betrachtet, ist die Abschaffung der Todesstrafe der Schlussstein in dem System des Schutzes der Revolution gegen die öffentliche Ordnung. Tagespresse, Plakate, demokratische und den Aufstand unmittelbar verbreitende Vereine, unbedingt freie Volksversammlungen in Masse, die man doch nicht täglich wegen besonders »dringender Gefahr« untersagen kann, bei Arretirungen in Masse nach einem Ausbruch die fast unausführbare Auflage der Ablieferung an die Gerichte nach 24 Stunden und des richterlichen, mit Entscheidungsgründen versehenen Befehls, und in Verbindung damit die Unverhaftbarkeit der Kammerglieder ohne Zustimmung der Kammer, endlich Sicherung gegen die Todesstrafe und daher die zuverlässige Aussicht auf die Amnestie-Anträge in den Kammern oder eine glücklichere Wiederholung des Aufstandes, — das ist die Eine zusammenhängende große März-Errungenschaft, welche durch diese Partie der Grundrechte dem deutschen Volke und den deutschen Staaten verbürgt werden.

Endlich enthalten die Grundrechte die feierliche Losagung der Nation und des Staates vom christlichen Glauben. Die gleiche politische Berechtigung ohne Unterschied des religiösen Bekenntnisses ist schon ein Anfang dieser Losagung; sie indessen war durch die meisten Regierungen bereits ausgesprochen, und es könnte mit ihr immer noch eine Erhaltung des christlichen Charakters des Staates bestehen, indem man sie praktisch als eine Anomalie für einzelne wenige Fälle betrachtet. Aber die Grundrechte bleiben hiebei auch nicht im geringsten stehen. Sie schreiten von der politischen Gleichstellung aller Staatsbürger der verschiedenen Bekenntnisse ohne Noth fort zur politischen Gleichstellung der Bekenntnisse selbst. »Keine Religionsgesellschaft (sohin auch kein Cultus) genießt vor dem andern Vorrechte im Staate.« Es ist also ferner nicht zulässig, daß die Geistlichkeit der christlichen Kirche (d. i. der Katholiken und Evangelischen) eine Vertretung in der Kammer (etwa der ersten Kammer) habe, wenn man nicht dieselbe auch den Rabbinen und den Gesellschaftsbeamten der Deutschkatholiken und Lichtfreunde und den Prie-

stern der künftigen St. Simonisten u. s. w. einräumt. Es ist nicht mehr zulässig, daß der König bei öffentlichen Feierlichkeiten von der christlichen Geistlichkeit umgeben erscheine, wenn er nicht zugleich auch alle diese in sein Gefolge nimmt, daß die Kammern ihre Sitzungen mit einem Gebet in einer christlichen Kirche oder durch einen christlichen Geistlichen gemeinsam eröffnen, wenn sie nicht zugestehen, das abwechselnd auch in den Bethäusern oder durch die Geistlichen jener andern Religionsgesellschaften zu thun, daß der Staat den drei christlichen Confessionen und den jüdischen Gemeinden Corporationsrechte gebe, wenn er sie nicht auch jeder andern neu entstehenden Sekte, deren Bekenntniß seiner Anerkennung nicht bedarf, gewährt. Es ist nicht mehr zulässig, daß die Christen Rücksicht auf ihre Feiertage von dem Präsidium der Kammer, von den Gerichten, von den öffentlichen Schulen fordern, da diese Rücksicht den andern Religionen nicht gewährt wird. Es ist auch in Folge dessen bereits in den Grundrechten die Eidesformel »so wahr mir Gott helfe« allein vorgeschrieben, sohin nicht dem Christen sein spezifischer Eid und das Bekenntniß zum Evangelium, zu welchem ihn sein Glaube bei der feierlichen Ablegung des Eides nothwendig drängt, und in welchem eben eine Bekundung liegt, daß die Nation als solche christlich ist, erhalten und nur jedem, der diesen Eid nicht schwören kann oder mag, jener verallgemeinte Eid zugestanden, sondern den Christen dieser verallgemeinte Eid aufgedrungen, damit ihn die andern mitschwören können. Es ist eben so nicht, wie in England, den Christen die kirchliche Abschließung der Ehe durch Trauung des Geistlichen mit voller bürgerlicher Wirkung erhalten, und nur denen, die sich nicht kirchlich trauen lassen können oder wollen, die bloß bürgerliche Abschließung vorbehalten, sondern wieder zu Gunsten der Letztern die bloß bürgerliche Abschließung derselben als allgemeine Ordnung verfügt. Daraus ergiebt sich das Mißliche, daß nun allerdings, um nicht die übelsten Collisionen herbeizuführen, die kirchliche Trauung nicht anders als erst nach Vollziehung des bürgerlichen Aktes eintreten darf, wodurch also die Ehe offenbar als zu Stande gekommen gilt vor der kirchlichen Trauung, und dadurch das religiöse Gefühl derer, die noch am Christenthum und an der Kirche hängen, verletzt wird, eine Wirkung, die man namentlich bei der Landbevölkerung in hinreichendem Maasse erfahren wird, und die auch wieder nicht geeignet ist, dies noch unverdorrene Volk in

seiner alten Reinheit zu erhalten. — Aber nicht blos aus dem Staat verbannen die Grundrechte also das Christenthum, sondern auch aus der Schule. Indem »das Unterrichts- und Erziehungswesen, abgesehen vom Religionsunterricht, der Beaufsichtigung der Geistlichkeit als solcher enthoben ist,« hat die Volksschule ihren christlichen Charakter überhaupt, und insbesondere ihre bisherige Verbindung mit der Pfarodie eingebüßt, und ist das ohne Zweifel auch der Sinn dieser Bestimmung. Es ist die Folge, daß auch der ganze Unterricht nicht die geringste Rücksicht auf das, was christlicher Glaube ist, zu nehmen hat, daß an jeder Schule Lehrer von jeder Religion anstellbar sind, und daß jeder Lehrer nach seiner persönlichen Ueberzeugung beim Unterricht in der Geschichte, Naturlehre, und eben so bei der ganzen persönlichen pädagogischen Einwirkung auf die Zöglinge dem Glauben an die christliche Offenbarung offen entgegenwirken darf, daß selbst die ihrer Confession entschieden ergebene Gemeinde dagegen keinen Einspruch haben kann, wenn eben der von ihr selbst Vorgeschlagene später sich in einen Gegner ihres Glaubens verändert. Nimmt man nun noch, daß der Staat überall für öffentliche Schulen sorgt, daß für den Unterricht in Volksschulen kein Schulgeld bezahlt, daß Unbemittelten auf allen öffentlichen Unterrichtsanstalten freier Unterricht gewährt wird, so müssen für Erhaltung dieser öffentlichen des christlichen Charakters entkleideten Schule von jedem so viele Mittel in Anspruch genommen werden, daß die Wenigsten mehr im Stande sein werden, von der Freiheit des Privatunterrichts Gebrauch zu machen und ihren Kindern einen christlichen Lehrer zu halten. Diese einzelnen Ausnahmen würden auch gar nichts entscheiden. Im Ganzen ist also ein öffentliches Schulwesen die Folge, welches in seinem ganzen Unterricht und seiner ganzen Erziehung religiös indifferent ist und nur den Religionsunterricht, der dann nicht mehr als Mittelpunkt oder Basis sondern nur als ein Fach neben den vielen andern erscheint, im confessionellen Charakter noch duldet. Aus diesem die ganze Bildung und Anschauungsweise des Volks durchdringenden Unterrichts- und Erziehungswesen soll die künftige Generation hervorgehen. Diesem Charakter der öffentlichen Volkserziehung entspricht dann auch die Einrichtung, den Schullehrerstand als Repräsentanten der Staatsbildung und der modernen Aufklärung zu heben und den geistlichen Stand als Repräsentanten des verschwindenden Offenbarungsglaubens

herabzudrücken. So sind den Schullehrern die Rechte der Staatsdiener beigelegt, während die Geistlichen sie von nun an verlieren müssen, und man wird namentlich in Landgemeinden die eigenthümliche Anschauung erhalten, daß der Schullehrer, der vielleicht doch wegen Beschränktheit der Mittel — über die selbst die Grundrechte keine Gewalt haben — noch immer zugleich Cantor oder Küster bleibt, als ein öffentlicher Beamter sich hoch erhebt über den Pfarrer der katholischen oder lutherischen Privatreligionsgesellschaft, während er ihm in der Kirche doch wieder als ein dienender beigegeben ist.

Man sagt nun, das Christenthum sei durch das alles nicht angetastet, es habe Freiheit wie jeder andere Glaube. Es ist dadurch angetastet, daß die deutsche Nation und das deutsche Reich damit ihre Gleichgültigkeit gegen dasselbe durch Wort und That beurkunden. Aber noch mehr als das! Es ist eine Unwahrheit, daß der Staat gleichgültig sein kann gegen das Christenthum. Entweder das Volk ist von demselben durchdrungen, und dann kann es seine Bewahrung und Bezeugung und Förderung auch in seinem ganzen öffentlichen Leben, in Staat und Volkserziehung nicht aufgeben; oder es giebt diese auf, dann hat es sich auch von ihm gelöst. Ueberdies ist es gerade dem christlichen Glauben von Anfang durch seinen Stifter verheißten und durch alle Erfahrung bestätigt, daß er nur entweder herrschen oder verfolgt sein könne. So haben denn auch diejenigen, die nun seit so langem Zeitraum für die Trennung von Staat und Kirche kämpfen, mit wenigen Ausnahmen, und diejenigen, welche für Trennung von Kirche und Schule kämpfen, fast ohne Ausnahme den deutlichen Zweck, das Christenthum zu beseitigen, zu Gunsten einer allgemeinen Vernunft- und Menschheits-Religion*). Und wirklich müßte diese Entkleidung des christlichen Glaubens von jeder Anerkennung und Stellung im Staate und diese religiöse Indifferenzirung des Volksunterrichts und der Volkserziehung, welche die Grundrechte festsetzen, nach aller menschlichen Berechnung und nach dem natürlichen Lauf der Dinge — und wenn es nicht noch eine höhere Macht gäbe, die oft auf ungeahneten Wegen die menschliche Berechnung durchkreuzt und zu nichte macht — in einigen Generationen dahin führen,

*) Vgl. meine Abhandlung: „Der christliche Staat und sein Verhältnis zu Deismus und Judenthum.“ S. 71.

daß das Christenthum aus dem öffentlichen Leben der Nation völlig verschwände und nur noch als der Glaube einer Sekte übrig bliebe.

Man wird hiegegen auf die Beispiele von Nordamerika und Belgien hinweisen, wo bei gleicher Trennung von Staat und Kirche das Christenthum blüht. Diese Beispiele beweisen nicht. In Nordamerika, dessen Bevölkerung von Anfang in eine Menge Sekten zerfiel, die jede die andere in dem Staate, den sie beherrschte, auszuschließen pflegten, ist die Trennung von Staat und Kirche auf Gleichstellung der christlichen Sekten (ähnlich unserer Gleichstellung der Confessionen) berechnet zu Förderung der politischen Einheit, deren man besonders bei dem Kampfe gegen England so sehr bedurfte; die Gleichstellung aller Religionen ergab sich nur folgeweise. Die Trennung geht auch nicht so weit als man gewöhnlich voraussetzt; es wird von Staatswegen die strengste Sonntagsfeier aufrecht erhalten, es werden die Sitzungen des Congresses mit Gebet eröffnet, und dieses Gebet nur von Predigern christlicher Confessionen gehalten, es kann in Massachusetts niemand Governor werden, der nicht Christ ist, es giebt da kein öffentliches Schulsystem des Indifferentismus. Dazu besteht dort eine Gewähr, die uns fehlt, daß bis jetzt, der ganzen Geschichte und Tradition der Hauptkolonien entsprechend, der christliche Offenbarungsglaube die öffentliche Meinung erfüllt, die ihm bei uns entfremdet ist. — In Belgien, wo im äußersten Gegensatz gegen Nordamerika die ganze Bevölkerung katholisch ist, ist die Trennung von Staat und Kirche darauf berechnet, durch Erfüllung dieser Forderung des Liberalismus zugleich für die katholische Kirche die Emancipation vom Staate und die ungehemmte Geschlossenheit und Machtentwicklung ihrer Hierarchie zu gewinnen, und der politischen Gleichstellung aller Religionen (die man dort kaum empfindet) gegenüber steht die Freiheit des Verkehrs mit den Kirchenoberen, die Aufhebung des Placet, die Freiheit des Unterrichts — eine Entschädigung, die gegenüber der protestantischen Kirche keine Anwendung findet; denn etwa eine freie protestantische Kirchenverfassung mit demokratischen Urwahlen würde wahrlich nicht eben die Stütze für den evangelischen Glauben gewähren wie die Hierarchie für den katholischen. So sind die Verhältnisse dort überall anderer Art als bei uns, aber ungeachtet dessen ist auch in diesen beiden Ländern jene Trennung ein Zugeständniß an die dem Christenthum

entfremdete moderne Bildung und an die Vertreter derselben, und blüht das Christenthum dort nicht erst seit und nicht durch diese Trennung, sondern es blüht bis jetzt noch ungeachtet derselben. Die katholische Kirche in Belgien ist vielleicht jetzt schon inne geworden, daß sie sich dennoch verrechnet haben könnte, und in Nordamerika ist die zunehmende Zersplitterung in Sekten ein tiefer Schade der Kirche und ein Hinderniß politischer Einheit, das ein Staat, der auf Nationalität beruht und mächtige Nachbarstaaten nach außen und mächtige Gegensätze im Innern zu bekämpfen hat, nicht so leicht verwinden möchte als die große Colonisations- und Handelsgesellschaft der neuen Welt.

Das sind die Grundrechte, welche dem deutschen Volke als eine Wohlthat zugesichert werden sollen, ihren leitenden Gedanken nach dieselben, mit denen man 1789 das französische Volk frei und glücklich zu machen unternahm.

Der Entwurf der Regierungen hat diese Grundrechte sehr wesentlich ermäßigt. Er hat vor allem dieselben nicht, wie die Frankfurter Beschlüsse, als unmittelbares und präcisirtes Gesetz für die einzelnen Staaten — was schon gar nicht ausführbar ist — sondern bloß als Richtschnur (Direktive) der Landesgesetzgebung erklärt, so daß es erst eines Aktes der letztern bedarf, um sie einzuführen und ihnen erst die bestimmte Gestalt zu geben. Er hat sie aber auch in ihrem Inhalt bedeutend eingeschränkt und ihre Gesamtwirkung gebrochen, einestheils durch Weglassungen und Abänderungen, andernteils durch die authentischen Auslegungen in der Denkschrift; bei letztern ist jedoch das mißlich, daß sie oft keinen Anknüpfungspunkt im Gesetze selbst haben, ja sogar ihm entgegenlaufen.

Jenen allgemeinen Zusicherungen der Lehrfreiheit und der Freiheit der Berufswahl ist durch die Denkschrift die Deutung, daß der Regierung Einschreitung gegen destruktive Lehren oder Vorschriften für Ausbildung zum Staatsdienste nicht zuständen, als mißbräuchlich abgeschnitten, und da dies die einzig mögliche Deutung von praktischem Erfolg ist, sind sie damit authentisch als bloße Redensarten, als die Zierrathen der deutschen Verfassung erklärt.

Das Grundrecht der absoluten Theilbarkeit und Veräußerlichkeit des Grundbesitzes ist durch Ueberweisung der ganzen Sache an die Einzelstaaten beseitigt. — Bei Aufhebung der Fideicommissse ist

durch authentische Interpretation der Denkschrift den Einzelstaaten frei gegeben, Rechtsformen für neue zweckmäßige Erbsfolgeordnungen an die Stelle zu setzen, sohin sie zu modificiren statt abzuschaffen. — Eben so ist durch die Denkschrift eine Ermäßigung des allgemeinen Heimathsrechts und der allgemeinen Gesetzgebung über das Heimathsrecht angebahnt. — Die nothwendige Ueberweisung der Ortspolizei an die Gemeinden und ihre selbstgewählten Obrigkeiten, die Aufhebung des Adels als Stand sind weggelassen.

Das Grundrecht der Pressfreiheit ist auf Ausschließung der Censur zurückgeführt; das Grundrecht der Versammlungen und Vereine durch authentische Interpretation der Denkschrift (freilich nicht übereinstimmend mit der Fassung des Entwurfs) vor Ausdehnung auf illegale Zwecke gewahrt, und besonders Verwahrung eingelegt, daß solches »bei Heer und Flotte nicht gebraucht werden dürfe, um die Bande des Gehorsams und der Zucht zu lösen«; das Grundrecht der Abschaffung der Todesstrafe gänzlich beseitigt.

Die tiefgreifende Bestimmung, daß »keine Religionsgesellschaft vor der andern Vorrechte im Staate genießt«, ist weggelassen, dafür aber der Satz: »es besteht ferner keine Staatskirche«, beibehalten, der, da es in Deutschland (Oesterreich ausgenommen) schon bis jetzt keine Staatskirche, sondern nur eine Staatsreligion gab, leicht zu denselben Ergebnissen ausgebeutet werden könnte. Den gegenwärtigen Religionsgesellschaften ist (was in den Frankfurter Grundrechten fehlt) der Schutz ihrer Anstalten, Stiftungen und Fonds zugesichert. Endlich ist nicht bloß die grundsätzliche Ausschließung der Geistlichkeit als solcher von der Schulaufsicht beseitigt, sondern der fortwauernde Zusammenhang von Schule und Kirche in der authentischen Erklärung der Denkschrift ausdrücklich bestätigt. Die Zusicherung des unentgeltlichen Unterrichts in den Volksschulen ist aufgegeben*).

*) Minder tiefgreifende Abänderungen sind, daß die Militärgerichtsbarkeit sich nicht bloß auf militärische, sondern auf alle von Militärpersonen begangenen Verbrechen erstreckt; daß es jedem Staate überlassen bleibt, den Begriff der Verwaltungspflicht, die nicht mehr statthaben darf, selbst zu bestimmen, wodurch dieses angebliche Grundrecht ziemlich wenig mehr bedeutet. Noch aber ist es von Belang, daß der Eingriff in erworbene Rechte möglichst vermieden ist, indem die Unentgeltlichkeit der Aufhebung der Jagd beseitigt, indem den Standesherrn ihre völkerrechtlichen Zusicherungen wieder hergestellt sind.

Alles das ist im höchsten Grade dankenswerth. Aber es erhellt doch auch zugleich hieraus, wie Manches von den destruktiven Bestimmungen der Frankfurter Beschlüsse noch stehn geblieben oder durch die bloße Auslegung der Denkschrift, dazu eine im Gesetz nicht begründete Auslegung, nicht sicher beseitigt ist. Es ist, ähnlich wie in den für Preußen gegebenen Grundrechten vom 5. Dezember, mehr eine Milderung der Zerstörung als eine selbstständige thatkräftige Sicherung der erhaltenden Bande. Zum Theil bestanden hier wirklich Nöthigungen an früheren Zusagen, oder in dem Augenblick allgemein feststehender Voraussetzungen und Erwartungen, welche die Regierungen eben so wie früher die deutsche Nationalversammlung banden. Daß die noch fehlende Hülfe gegenwärtig auf dem Wege der Revision oder der Vereinbarung erzielt werde, wäre eine eitle Hoffnung; hier wird es aller Festigkeit bedürfen, um nur den Entwurf der Regierungen zu behaupten. Eine mehr gegründete Hoffnung ist die auf eine nicht zu ferne Zukunft, wenn das deutsche Volk erst die Wirkung der Bestimmungen im Leben erfahren haben wird, die jetzt mit solchem Beifall begrüßt werden. Wie verfährt man jetzt in Frankreich gegen Pressfreiheit und Vereinsrecht, für die man doch alle die glorreichen Revolutionen vollbracht hat. Vor solcher Umkehr aus verkehrter Begeisterung zum Haß der Verzweiflung möge unser Vaterland bewahrt bleiben. Möge für uns die Zeit kommen, da die englisch-amerikanischen Rechte gegen Mißbrauch der obrigkeitlichen Gewalt im rechten Maaße festgehalten, aber auch mit nicht geringerem Eifer die Rechte gegen den Mißgebrauch der obrigkeitlichen Gewalt und gegen die Preisgebung der heiligsten Güter der Gesellschaft verbürgt werden, wo nicht blos Habeas-Corpus-Akte und Pressfreiheit, und ein (auch durch Präventivgesetze) geregeltes Versammlungs- und Vereinsrecht, und Steuerbewilligung, sondern eben so sehr auch die Behauptung eines wahren, von Kammer-Majoritäten nicht bewältigten Königthums, die Anerkennung der christlichen Kirche als Nationalanstalt, die Erhaltung der christlichen Schule, die Erfüllung der Gerechtigkeit gegen jede Bethätigung oder Befundung des Aufruhrs, die gesetzlichen Schranken und Mittel für die Stetigkeit des Grundbesitzes, für die Nachhaltigkeit des Handwerks, für Bürgerschaft gebende Träger der Ortsgewalt als Grundrechte der Nation und jedes Einzelnen gelten, wo der Staatsbürger nicht blos anspricht, von der Staats-

gewalt nicht behindert zu werden und sein Milliontel Antheil an der Kopfsahl-Souveränität zu haben, die dann schalten mag wie sie will, sondern noch weit mehr den ganzen sittlichen Gehalt des Gemeinwesens zu behalten, den Staat nicht einzubüßen, der ein Reich der Gerechtigkeit und der Sitte und der gegliederten Bande und der geheiligten Autoritäten ist, dem anzugehören seine Lebensbefriedigung und darum auch seine Freiheit ist. Alle jene sogenannten Erungenschaften, auch die wohlbegründeten, sind mehr nur Privatfreiheiten; die öffentliche oder nationale Freiheit in ihrem wahren Begriff besteht in der Erhaltung der großen Institutionen des Staates und der Kirche nach ihren höheren Aufgaben und Zielen, die da Allen das Gemeinsame und Bindende sind. Es gilt hier das Eine thun und das Andere nicht lassen, jene Privatfreiheiten nicht aufzugeben, sondern mit ihnen zugleich diese öffentliche Freiheit zu verbürgen und dadurch überdies von selbst jene zu ermäßigen.

Siebentes Kapitel.

Die Titel: »Deutsches Reich« und »Kaiser« und »Reichsvorstand«.

Die Verkündigung des Königs von Preußen am 18. März 1848 hat die Umwandlung des »deutschen Bundes« in einen »Bundesstaat« zugesichert. Die Verfassungsurkunde in beiden Redaktionen aber bedient sich nicht der Bezeichnung Bundesstaat, sondern der alten Bezeichnung: »deutsches Reich.« Die Frankfurter Redaktion legt auch dem Oberhaupt den Titel »Kaiser« bei, die Berliner dagegen nur den Titel »Reichsvorstand«. Es ist keine müßige oder bloß wissenschaftliche Untersuchung, was in diesen verschiedenen Begriffen nach ihrer bisherigen sprachlichen Bedeutung eingeschlossen ist, um danach sich über die Angemessenheit ihres Gebrauches klar zu werden, sondern es führt das zugleich zu einer tieferen Einsicht in die Verfassung selbst.

Die Unterscheidung der beiden Begriffe »Staatenbund« und »Bundesstaat« ist noch nicht alt, ja sie ist vielleicht auch jetzt nirgend üblich, außer in Deutschland. Veranlassung dazu gaben ohne Zweifel die Vorgänge in Nord-Amerika. Die Kolonien schlossen bei ihrer Losreißung vom Mutterlande zuerst eine »Conföderation«, nachher aber als ein davon verschiedenes enger knüpfendes Band, die jetzige »Union«. Dieser Unterschied von Conföderation und Union, der sich dort in der Wirklichkeit zeigt, ist wohl hauptsächlich der Beweggrund der deutschen Wissenschaft bei Bildung dieser Begriffe. Es ist demzufolge die Lehre bei uns gang und gebe ge-

worben: ein Staat ist entweder einfacher Staat oder zusammengesetzter Staat (Staatenstaat), dieser ist wieder entweder Staatenbund oder Bundesstaat. Statt der letzteren Bezeichnungen könnte man auch sagen: Conföderation oder Union (Staatenbund oder vereinigte Staaten).

Das Wesen des Unterschiedes ist nun das: Im Staatenbunde ist die Souveränität bei den Einzelstaaten, und die Centralgewalt ist daher eine bloße Vertrags- oder gesellschaftliche Gewalt, welche jene beschränkt in völkerrechtlicher Weise, wie alle vertragsmäßigen Verpflichtungen; im Bundesstaat dagegen ist die Souveränität bei der Centralgewalt, diese ist daher eine obrigkeitliche Gewalt über den Einzelstaaten und deren Regierungen, wenn diesen auch eine große Sphäre der Selbstständigkeit belassen ist. Die Folgen sind hauptsächlich diese: Im Bundesstaat (Union) sind die Vorschriften der Centralgewalt unmittelbar und durch sich selbst für die Bevölkerungen der Einzelstaaten verbindlich, im Staatenbunde (Conföderation) nur weil und insoweit die betreffende Regierung sie verkündet. Dort ist der Ungehorsam oder Austritt einer Regierung Rebellion, hier nur Verletzung einer Vertragspflicht. Jenes ist danach im Ganzen ein inneres staatsrechtliches, dieses ein äußeres völkerrechtliches Verhältnis. Dem entspricht es dann, daß auch in Bezug auf den Gegenstand der Vereinigung der Staatenbund sich hauptsächlich auf äußere völkerrechtliche (internationale) Zwecke beschränkt (Schutz- und Trugbündniß), der Bundesstaat dagegen auch auf innere staatsrechtliche Zwecke (Rechtspflege, Handel, Schutz der Untertanen gegen ihre Regierung u. s. w.) ausdehnt. In dieser Hinsicht aber besonders ist es, wo eine scharfe Grenze zwischen diesen beiden Formen zusammengesetzter Staaten nicht besteht; denn es kann und muß ja auch der Bundesstaat ein weites Bereich der inneren Zwecke den Einzelstaaten frei lassen, und es steht andererseits nichts im Wege, daß der bloße Staatenbund einzelne solche Zwecke in sein Bereich zieht, dadurch gewissermaßen staatsrechtliche Verhältnisse in völkerrechtlicher Weise bestimmt, wie ja wirklich der deutsche Bund, der in Beziehung auf das Verhältnis der Gewalten (zwischen Bundesstag und Fürsten) genau den Begriff des bloßen Staatenbundes festhält, dennoch, was die Gegenstände und Zwecke seiner Wirksamkeit anlangt, vielfach staatsrechtliche Zwecke (also Gegenstände des Bundesstaates) bereits aufgenommen hat, z. B. die Zusicherung

prompter Rechtspflege, dreier Instanzen, der Auswanderungsbefugniß u. dgl.*).

Hienach ist denn offenbar erst der Bundesstaat eine wirkliche Einheit (Union) der Staaten, dagegen der Staatenbund eine bloße Verbindung oder Verbündung derselben als gesonderter, und eine Nation, die in mehreren Staaten zerfällt, muß es deshalb als ihren naturgemäßen Zustand anstreben, daß diese Staaten in dem Verhältnisse eines Bundesstaates (vereinigter Staaten, Union) nicht in dem bloßen Verhältniß eines Staatenbundes (verbündeter Staaten, Conföderation) stehen. Die künftige Verfassung Deutschlands soll nicht mehr ein bloß völkerrechtliches, wäre es auch immerdauerndes Band sein, wie der bisherige Deutsche Bund, das wollen wir als den sicheren Gewinn der Bewegung festhalten.

Ist nun aber der Begriff eines »Reiches« und der eines »Bundesstaats« ein und dasselbe, und ersteres nur ein anderer Ausdruck, der zugleich an die Deutsche Vergangenheit erinnert, wie auch die Denkschrift es auffaßt? Ich leugne das. Zwar die Lehre der deutschen Staats-Rechtswissenschaft unterscheidet sie nicht, sie kennt nur zwei Formen des nicht-einfachen Staates, Staatenbund und Bundesstaat, uns muß danach unter letzteren eben so das alte deutsche Reich wie die vereinigten Staaten von Nordamerika stellen. Allein es besteht in Wahrheit unter diesen beiden wieder ein sehr wesentlicher und zwar ein generischer Unterschied. — In Amerika nämlich befinden sich zwar die Einzelstaaten in einer wirklichen Einigung, sie sind einer einheitlichen, obrigkeitlichen Gewalt unterworfen; aber sie haben sich doch zugleich auch eine Sphäre vorbehalten, für die sie außerhalb dieser Einigung stehen, dieser obrigkeitlichen Gewalt schlechthin nicht unterworfen sind. Es ist der Einheit und der Gen-

*) Es gehört danach nicht (wie von einem Staatsmann behauptet worden ist) zum Wesen eines Bundesstaates, daß er von dem souveränen Volke des ganzen Gebietes constituirte und instituirte werde. Das geschah allerdings in Nordamerika, aber nicht zufolge des Bundesstaates, sondern zufolge der demokratischen Verfassung, die dort ohnedies und längst vorher bestand, und kann deshalb auf einen Bundesstaat unter nicht demokratischer Verfassung keine Anwendung finden. Dort war auch die Conföderation durch die volksgewählten Legislativen der Einzelstaaten geschlossen worden. Eben so wenig berührt das Wesen des Bundesstaates irgend wie die Regierungsform, er kann für Republiken und für Monarchien mit und ohne Volksvertretung bestehen.

tral-Gewalt von vornherein eine Grenze gesteckt, die sie niemals überschreiten kann, so daß, wenn sie überschritten würde, jeder Staat seine ursprüngliche völkerrechtliche Selbstständigkeit und Gleichheit vindiciren würde, seiner Gehorsamspflicht entbunden wäre. Dagegen im Deutschen Reich gab es keinen solchen Vorbehalt, und zwar ganz natürlich da die Staaten, aus welchen es bestand, nicht erst zusammengetreten sind zur Einheit, sondern vielmehr aus ursprünglicher Einheit heraus erst zu besonderen Staaten sich entwickelten. Das zeigt sich besonders in zwei Anwendungen:

Die erste Anwendung betrifft die constituirende Gewalt. Die Gewalt des Deutschen Reichs in Feststellung und Abänderung seiner eignen Verfassung war unumschränkt. Was Kaiser und Reich (Also Oberhaupt und Mehrheit in jedem Collegium) beschloffen, das mußte jedes Land unbedingt als Gebot seiner Obrigkeit erkennen. Auf diesem Wege konnte von Rechtswegen jede Befugniß der Landesregierung zurückgenommen, es konnte jeder Staat aufgehoben, (seklarisiert, subjiert), ja es konnte Deutschland wieder auf einen einfachen Staat zurückgebracht werden. Dem stand wohl thatsächlich einerseits das eigene Interesse der Reichsglieder, andererseits das innere materielle Princip des Deutschen Reichs, die Heilighaltung erworbener Rechte, entgegen; aber wenn dergleichen doch geschah, und es ist früher hie und da, später in ausgedehntem Maaße geschehen, so konnte keine Landesregierung sich zurückziehen auf ihre völkerrechtliche Unabhängigkeit und sagen, so weit geht die Gewalt von Kaiser und Reich, hier aber beginnt meine Souveränität. — Dagegen hat die constituirende Gewalt des Congresses in Amerika ihre bestimmte Grenze, und würde diese überschritten, z. B. es sollte ein Staat subjiert, es sollte ihm seine gleiche Anzahl Abgeordneter für das Staatenhaus entzogen, es sollte für die südlichen Staaten die Sklaverei aufgehoben werden, so würden die betheiligten Staaten dies nicht bloß als materiell ungerecht anklagen, sondern sich nach strengstem formellen Recht dem nicht unterwerfen, und in einer völkerrechtlichen Selbstständigkeit dem Congress gegenüberreten, auf ihren Unionsvertrag, den sie als unabhängige Staaten eingegangen, sich stützend, ja sie würden daraus die Berechtigung zum Austritt aus der Union und einen rechtmäßigen casus belli gegen dieselbe herleiten können.

Die zweite Anwendung betrifft die richterliche Gewalt.

Im deutschen Reich konnte kein Reichsgericht zwischen der Reichsgewalt einerseits und den Landesregierungen andererseits die Entscheidung haben. Denn der Streit zwischen dem Souverän und den Unterthanen über die verfassungsmäßigen Rechte des ersteren kann eben nicht der Entscheidung des Richters unterliegen, die deutschen Lande und ihre Regierungen aber waren ohne Vorbehalt Unterthanen der Reichsgewalt. Dagegen in Amerika erkennt das Bundesgericht zwischen dem Congreß (den vereinigten Staaten als Partei) und den Einzelstaaten über die Grenzen ihrer Befugnisse nach der Bundesurkunde. Denn es tritt eben der Einzelstaat vermöge jener seiner reservirten Sphäre der Ununterworfenheit als wirklicher (souveräner) Staat, nicht als Unterthan den vereinigten Staaten gegenüber, und der Richter erkennt demgemäß gleich als über einen völkerrechtlichen Streit, wie weit die Sphäre des einen und des anderen Theils gehe.

Hiernach ist das »Reich« die Form der ursprünglichen und der vollständigen Einheitlichkeit (wohl zu unterscheiden von Einfachheit), wonach die Staaten als vom Anbeginn Eines in keinem Punkte ein Außerhalb der Einheit, eine vorbehaltne absolute Selbstständigkeit haben können. Der Bundesstaat dagegen ist die Form der Einigung (wohl zu unterscheiden von bloßer Verbindung), die doch nur aus ursprünglich getrennten Staaten entsteht, welche denn auch in der Einigung eine Sphäre der Getrenntheit und absoluten Selbstständigkeit behaupten. Jenes ist deshalb auch wieder die angemessenere Form für mehrere Staaten einer Nation, letzteres natürlicher für Staaten verschiedener Nationalität und ursprünglich gesonderter Geschichte, oder die vorerst einer fremden Gewalt unterworfen bei der Losfreisung sich vereinzelt fanden und nun erst zu einem Ganzen zusammentraten (in Amerika, Schweiz, Niederlande).

Wie verhält sich nun zunächst die Reichsverfassung zu diesen beiden Staatsformen? Ihr Verhältniß ist hierfür nach beiden Redaktionen dasselbe. In Beziehung auf constituirende Gewalt entspricht sie dem früheren deutschen Reich, die Reichsgewalt hat nach ihr keine absolute Grenze, die Einzelstaaten keinen absoluten Vorbehalt, in Beziehung auf die richterliche Gewalt entspricht sie dem amerikanischen Bundesstaat, es werden die Streitigkeiten zwischen Reichsgewalt und Einzelstaaten durch ein Gericht entschieden. Diese

beiden Bestimmungen sind nicht im Einklang, sie gehören verschiedenen Systemen an, und werden sich auch für die Dauer nicht nebeneinander halten. Entweder die Regierungen behaupten eine bundesstaatliche Selbstständigkeit, dann ist jene absolute Verfassungsgewalt des Reichs nicht haltbar, oder Deutschland wird wirklich ein Reich, es verliert sich die Erinnerung der Souveränität bei den Einzelstaaten, dann kann das Verhältniß der Reichsgewalt und der Einzelstaaten nicht Sache eines gerichtlichen Streitens bleiben. Aber als ein vorläufiger Zustand mag dieses Schwanken zwischen Reich und Bundesstaat gar nicht mißbilligt werden. Es ist noch das Verhältniß zwischen der einheitlichen Gewalt und den Einzelstaaten kein völlig klares, und kann es noch nicht sein. Erst eine längere Praxis auf der neuen Grundlage wird zeigen, auf welche Seite hin das Gewicht fällt.

In diesem Zustande des Ueberganges hätte mir die Beibehaltung der dem Bundesstaate angehörigen Bezeichnungen: »Bund, Bundeshaupt, Bundestruppen, Bundesgericht« angemessener geschienen. Es entsprach das mehr dem geschichtlichen Verlauf der Verhältnisse, indem in Deutschland die ursprüngliche staatliche Einheit durchbrochen ist, eine Periode der Souveränität der Einzelstaaten mitten inne liegt, und man von dieser aus erst wieder zu einheitlicher Staatsgewalt zurückkehrend, in der That auch, wie in Nordamerika, aus dem Verhältniß unabhängiger Staaten in eine Union tritt; und es leistete dann die Wirklichkeit völlig, was die Bezeichnung ausdrückte und mehr, während bei der Bezeichnung »Reich« sie wohl vielfach hinter derselben zurückbleiben möchte in Folge des doch immer noch fortdauernden Souveränitäts-Bewußtseins der Einzelstaaten. Indessen ist nicht zu verkennen, daß die Bezeichnung als Bundesstaat ihre Mißstände hat, indem der Ausdruck »Bundesstaat« viel zu sehr Schulbegriff ist, um in amtlicher Sprache gebraucht zu werden, der Ausdruck »Union oder vereinigte Staaten Deutschlands« uns fremdartig ist, und der Ausdruck »Bund«, da er beides, Staatenbund und Bundesstaat bezeichnen kann, die gegenwärtige Erwartung nicht befriedigt, — ferner, daß das, was das deutsche Volk als sein letztes nationales Ziel erkennen muß, allerdings ein Reich und nicht ein bloßer Bundesstaat ist, und die Bezeichnung als Reich auch die Gestaltung als Reich fördern kann. Dennoch hätte mir es natürlicher geschienen, es auf den Fortschritt

von Bundesstaat zum Reich anzulegen, und möge nie der umgekehrte Fall des Rückschrittes von Reich zum Bunde eintreten.

Ist nun die deutsche Staatenverbindung als Reich bezeichnet, so kann das Oberhaupt derselben nicht den Titel Bundeshaupt führen, sondern nur Reichsoberhaupt, und es fragt sich blos, ob »Kaiser«, wie nach den Frankfurter Beschlüssen, oder »Reichsvorstand«, wie nach dem Entwurfe der Regierungen. Daß man in dem letzteren die Bezeichnung Kaiser verschmähte, hat wohl zunächst seinen Beweggrund in der Bescheidenheit, da derselbe von der preussischen Regierung ausging, es hat aber auch eine sachliche Rechtfertigung darin, daß nach demselben das Oberhaupt nicht eine von den übrigen Fürsten gelöste Stellung, eine Stellung blos über ihnen hat, sondern für die Gesetzgebung mit ihnen zusammen eine Collegialgewalt bildet, daß eben dadurch selbst seine ausschließliche Executivgewalt minder als eine ursprüngliche obrigkeitliche Gewalt über die Fürsten erscheint wie die kaiserliche Gewalt eine solche ist, sondern mehr als eine von ihnen selbst deligirte Gewalt, als eine aus ihrer Collectivgewalt emporgehobene einheitliche Spitze, daß er weniger der superior als der primus inter pares ist. Nach den Frankfurter Beschlüssen wäre dies anders gewesen, die Fürsten ergänzten den Inhaber der Reichsoberhauptswürde nicht, er stand durchaus über ihnen, und ohne sein Recht von ihnen abzuleiten, er hätte in dieser Hinsicht sich Kaiser nennen müssen, wenn anders der den Titel Kaiser führen dürfte, der seinen Unterthanen gegenüber schon von Rechts wegen nichts anderes als ihr erblicher Präsident und thatsächlich vielleicht nur ihr Untergebener ist. Wenn nun aber auch die Stellung des Reichsoberhauptes nach dem Entwurf nicht genau der eines Kaisers entspricht, so ist das doch eben so gut der Fall bei der des Reichs. Und es ist »Reichsvorstand« ein gar wenig solch erhabenem Amte entsprechender und durch seinen Klang gewinnender Name, während dagegen der Name »Kaiser,« der an eine große Vergangenheit erinnert, einen hebenden Eindruck in der Nation bewirken würde, und in der That der Kaiser nach dieser neuen Verfassung, wenn er auch für die Gesetzgebung nicht so mächtig und königlich gestellt ist, wie der frühere Kaiser, doch dagegen für die Executivgewalt, für die Handhabung der Ordnung und des Friedens im Reiche eine Stellung erhalten würde, durch welche die Kaiserwürde immerhin zur Wahrheit werden könnte. Darum wenn einmal der Titel »Reich«

beliebt wird, so sollte nichts im Wege stehen, auch den entsprechenden Titel »Kaiser« anzunehmen.

Ob nun überhaupt solche Erneuerung der alten Titel Kaiser und Reich eine tiefere Bedeutung in unseren Zuständen erhalten werde, das hängt davon ab, in welchem Sinne sie aufgefaßt und gehandhabt werden. Erkennt das deutsche Volk wieder wie ehemals eine Obrigkeit, die von Gotteswegen über es regiert, um Recht und Gerechtigkeit und das Schwert des Gesetzes zu handhaben, um die Menschen aller Ordnungen jeden bei dem Seinen zu schützen, um Zucht und Sitte und Glauben zu fördern, und Aufruhr und Umwälzung gebührend zu strafen — dann möge es diese seine heilige Ordnung und ihren Träger wieder mit dem Namen bezeichnen, die sie ehemals führten. Aber betrachtet es seine neue Verfassung gleich der Constituante von 1789 allein als das Werk seines souveränen Willens und als das Mittel, seinen souveränen Willen zur Geltung zu bringen, und den Kaiser selbst nur als Diener und Vollstrecker dieses Willens, auf Erkundung und Befolgung desselben als auf seine höchste Pflicht angewiesen; dann möge es nicht die glorreichen Insignien aus dem Tempel seiner Geschichte hervorholen zu unangemessenem Gebrauch, und geschähe solches, so würde bei dem Widerspruch der Sache und des Namens nur ein ruhmloses Schauspiel vor den Augen Europas aufgeführt. Es kann in der christlichen Gesellschaft Europas nur ein Kaiserthum des göttlichen Rechts und der göttlichen Sendung bestehen, oder aber sein direkter Gegensatz, ein Kaiserthum der dämonischen Macht, wie jener Kriegsgewaltige, der Niederkämpfer zugleich und der Vollstrecker der Revolution über Europa es aufrichtete. Auf dem Boden aber der Volkssouveränität und der constituirenden Versammlungen und der Wahlagitation und des Stimmenhandels, dem Boden des Zerfahrens der Parteien und der Ohnmacht kann kein Kaiserthum gründen.

Achtes Kapitel.

Das Verhältniß zu Oesterreich.

Oesterreichs ist in den Frankfurter Beschlüssen nicht besonders gedacht. Es ist ihm mittelbar durch §. 2 die Möglichkeit des Beitritts zum Reiche entzogen und kein Ersatz ausdrücklich geboten. Der Entwurf der Regierungen trägt diesem Verhältnisse Rechnung durch »Vorbehalt wechselseitiger Verständigung«, aber er überläßt eben damit die Lösung der Zukunft.

Wenn Oesterreich auf seiner im März dieses Jahres oktroyirten Reichsverfassung beharrt, so hat es sich selbst in die Unmöglichkeit versetzt, Mitglied des deutschen Bundesstaates zu werden; aber noch mehr, es hat sich in die Unmöglichkeit versetzt, Mitglied des alten Staatenbundes zu bleiben, wenn er ganz nach dem Wortlaute von 1815 fortbauerte. Denn es hat durch diese Verfassung allen seinen Nationen eine gemeinsame Reichsversammlung gegeben, und keinen Vorbehalt gemacht, daß diese die Beschlüsse der deutschen Reichsgewalt anerkennen müsse, konnte solchen Vorbehalt auch kaum machen, da die deutsche Bevölkerung hienach nicht mehr allein steht, der nichtdeutschen aber diese Unterwerfung gar nicht zugemuthet werden kann. Die Fortdauer jener Verfassung vorausgesetzt, kann deshalb das Verhältniß Oesterreichs zum künftigen deutschen Reiche nur das eines Staatenbundes sein, und zwar noch mit einigen Modifikationen des früheren. Es sind nämlich jetzt die gegenseitigen Verpflichtungen des letztern, welche innere staatsrechtliche Verhältnisse betreffen

und unter dem Titel der »besonderen Bestimmungen« in die Bundesakte aufgenommen waren, größtentheils nicht mehr ausführbar. Für einige derselben, z. B. die Bestimmungen über die Presse, über die Standesherrn, ist schon der Gegenstand so viel als weggefallen. Die Verpflichtung, den Bekennern der drei christlichen Konfessionen überall gleiche politische Rechte zu gewähren, hat in Oesterreich ohnedas niemals gegolten, da dort Protestanten Staatsdienst und Erwerb von Landtafelgütern nur mittelst Dispensation erlangen konnten, also hinter den Katholiken zurückstanden. Was übrig bliebe, wäre deshalb vor Allem und hauptsächlich das rein völkerrechtliche Schutz- und Trugbündniß nach den ältern Bestimmungen, und in Verbindung damit der gegenseitige Verzicht auf Selbsthülfe und die Fortdauer des Austrägalgerichts, dann aber auch jetzt noch über dies völkerrechtliche Bündniß hinausgehend die wechselseitige Gewähr des Aus- und Einwanderungsrechts, also das gemeinsame Reichsbürgerrecht gegenüber Oesterreichs deutschen Staaten. Damit wäre das frühere Bündniß, so weit es noch einen Gegenstand hat, erfüllt. Daß aber nicht auch die alten Stimmverhältnisse des Bundestages, wie die Bundesakte sie bestimmt, hergestellt werden, dawider kann Oesterreich nicht Beschwerde erheben, da es selbst in die Aufhebung des Bundestages gewilligt, und seine Ausschließung von dem, was an die Stelle desselben tritt, nur sein eigen Werk ist. Es ist nicht wahrscheinlich, daß Oesterreich, selbst wenn es jene oktroyirte Verfassung zurücknähme, so weit gehen wird, sich in dem ganzen Umfang einer gemeinsamen Gesetzgebung zu unterwerfen, wie die deutsche Reichsverfassung sie festsetzt, also auch für Zoll, Handel, Criminalrecht u. s. w. Da ist denn dieses Verhältniß zu Oesterreich eine nothwendige Folge.

Dasselbe wäre aber auch keineswegs zu beklagen. Denn es dürfte keineswegs als die Abtrennung eines wesentlichen Theils Deutschlands und eines seiner tüchtigsten Stämme behandelt werden. In diesem Punkte stimme ich mit der Ansicht der Führer der Paulskirche überein. Oesterreich hat einmal durch seine Verbindung mit nichtdeutschen Stämmen, die selbst die deutsche Bevölkerung an Zahl überwiegen, ein Interesse, das dem der reindeutschen Staaten nicht gleichartig ist. Es hat den Beruf, könnte man sagen, der deutschen Mission, das ist, das germanische Princip über andere Stämme, ohne deren Unterdrückung, zum Uebergewicht zu bringen,

und es hat als ein mächtiges europäisches Reich durch seine Verzweigung nach dem Osten und Süden eine hohe politische Aufgabe zu lösen, an der das übrige Deutschland keinen Antheil hat; während dagegen Preußen als eine rein deutsche Macht mit allen seinen Interessen und Aufgaben in Deutschland steht und durchaus dem übrigen Deutschland homogen ist. Darum wenn Deutschland einen starken Mittelpunkt sucht, um als deutsche Nation in Europa dazustehn und seine rein deutschen Interessen zu verfolgen, so kann es nicht anders als ihn in Preußen finden. Für Preußen selbst ist das mehr ein Ruhm als ein Gewinn, mehr eine Pflicht als ein Bestreben, mehr ein Gebot der Selbsterhaltung als ein Reiz der Vergrößerung; denn auf Länderewerb kann es hier nicht abgesehen sein, und das Zusammenstehn mit allen auch den geschwächten Regierungen in Deutschland ist doch nur eine Vergrößerung der Schwierigkeiten, die es schon im eigenen Lande hat. Es wäre aber sogar im eigenen wohlverstandenen Interesse Oesterreichs, sich jener seiner Aufgabe als europäische Weltmacht und als eine nach außen germanisirende Macht völlig hinzugeben, und die Regelung der innern Deutschen Verhältnisse, nachdem diese aus dem früheren völkerrechtlichen Charakter in den staatsrechtlichen treten sollen, Preußen zu überlassen. Einen Einfluß auf die commerciellen Verhältnisse Deutschlands hat Oesterreich bei seiner Absperrung nie gehabt und haben wollen, es bestand bereits der ausschließliche Einfluß Preußens. Einen Einfluß auf Civil- und Criminalgesetzgebung und Gemeindeverfassung und Grundrechte u. s. w. kann es verständiger Weise nicht anstreben. Was aber die Stellung gegen äußere Mächte und was die Erhaltung der Ordnung im Innern betrifft, so kann in alle dem durch Preußen nichts anderes angestrebt werden, als was die eigne Absicht Oesterreichs ist. Ob Oesterreich, wie früher, nebst Preußen auch noch mit den andern Staaten im Rathe sitzt, oder ob es, als die andre deutsche Macht neben der einen die Preußen vertritt, blos mit dem König von Preußen zu Rathe sitzt, das dürfte im Erfolge dasselbe sein; denn Krieg und Frieden und Herstellung der innern Ordnung fallen ja nach der Reichsverfassung allein an das Reichsoberhaupt, und dieses muß, wenn mit Oesterreich ein Bundesverhältniß aufgerichtet wird, im Einverständniß mit diesem gehen. Daß die deutsche Bevölkerung Oesterreichs nicht zusammenschließt mit dem übrigen deutschen Volke, wäre allein das zu Vermiffende; allein das wäre doch nicht ein

anderes Verhältniß als es bis 1848 bestanden. Es wäre eben die künftige Gestaltung Deutschlands aufzufassen als eine Ausbreitung in zwei große Reiche, ein östliches und ein westliches, die jedes nach seiner besondern Aufgabe sich unabhängig gestalten, aber untrennbar zusammengreifen zu ihrer gemeinsamen deutschen Stellung in Europa.

Wenn aber Oesterreich dennoch sich bereit erklärt, alle Verpflichtungen des neuen Bundesstaates zu übernehmen, sich der gemeinsamen Reichsgesetzgebung durchaus anzuschließen, dann ist ihm der Eintritt in denselben rechtlich nicht zu verweigern. Denn sein eigener Verzicht kann ihm nicht entgegengehalten werden, da es auf den Bundestag nur im Hinblick auf eine andere gemeinsame Verfassung verzichtet hat, und der Art. 11 der Bundesakte, der die Bundesglieder allerdings zu Sonderbündnissen ermächtigt, kann ihm nicht entgegengehalten werden, da die hier gestatteten Sonderbündnisse doch nicht dahin gehen dürfen, einen Staat von dem Bundesverhältniß selbst oder einem neuen, in wechselseitiger Uebereinkunft an dessen Stelle bestimmten Verhältniß auszuschließen. Der Eintritt in das deutsche Reich, in Volks- und Staatenhaus und Fürstenkollegium kann daher Oesterreich bei vollständiger Uebernahme der Bundespflichten gar nicht versagt werden. Dagegen aber sind die bis jetzt vereinigten Fürsten und die sich ihnen anschließenden wohl berechtigt, auf Preußens Oberhauptswürde zu beharren, und Oesterreich hat hiegegen keinen rechtlichen Einspruch, weder aus früheren Rechtsverhältnissen, denn auf die Kaiserwürde hatte es nie ein erworbenes Recht, und das Bundestagspräsidium ist auf die ganz veränderte Verfassung nicht mehr übertragbar, noch aus seinen gegenwärtigen Machtverhältnissen, da es eben eine nicht rein deutsche Macht ist.

Würde nun der Entwurf der drei Regierungen dadurch vereitelt, daß nicht bloß Oesterreich, sondern auch noch andere Staaten sich der preussischen Executivgewalt weigerten, dann würde ohne Zweifel die preussische Regierung zum zweitenmal, wie im verfloffenen April, bewähren, daß sie nicht das Ihre sucht, daß sie die Reichsvorstandswürde um der deutschen Einheit, nicht aber die deutsche Einheit um der Reichsvorstandswürde wegen wollte. Ob sie jedoch in die so beharrlich angebotene Form des Direktoriums eingehen könnte, das hinge von den Bedingungen ab, unter denen sie geboten

würde. Denn besondern Absichten andrer Staaten zu weichen, hätte sie wahrlich keine Aufforderung. Jedenfalls aber könnten, wenn es zum Direktorium käme, die Forderungen nicht erfüllt werden, welche seit dem vergangenen Jahr die öffentliche Meinung an die künftige Verfassung Deutschlands stellt. Möge man sich die Möglichkeiten und die Folgen desselben vergegenwärtigen.

Vor allem wäre bei einem Direktorium für die Reichsregierung das constitutionelle (oder auch modificirt constitutionelle) System, wie es jetzt und zwar von den meisten als die Hauptsache erwartet wird, nicht möglich. Denn wie schon oben (im vierten Kapitel) ausgeführt worden, kann einer einheitlichen Volksvertretung gegenüber nur eine einheitliche ungetheilte Regierung sich halten. Auch ein Turnus der Reichsoberhauptswürde innerhalb des Direktoriums würde nicht fruchten; denn bei ihm wäre entweder die Reichsregierung durch den steten Wechsel ohnmächtig gegenüber dem Parlamente, oder es würde eben das bleibende Reichsministerium die Macht in Deutschland, hinter der die abwechselnden Kaiser nur figurirten. Nun kann zwar Deutschland unmöglich ein Bundesstaat werden, ohne daß bei der Centralgewalt auch das Volk vertreten sei; denn da der Bundesstaat in allen bedeutenden Gegenständen der Gesetzgebung die Einzelstaaten der Centralgewalt unterwirft, so würde, wenn diese bloß aus den Fürsten bestände, die Macht der Volksvertretung in Deutschland so viel als vereitelt. Es würde dann aber bei einem Direktorium nicht eine einheitliche Vertretung, ein Parlament, sondern eine Collectiv-Vertretung dieser Collectiv-Regierung gegenüber treten müssen, eine Art vereinigten Ausschusses aus den sämtlichen deutschen Kammern, dem auch nicht die Attributionen des Parlaments — Minister-Anfrage, Interpellation u. s. w. — sondern nur die Zustimmung zu Gesetzen, gewissermaßen als Compromissar der Landeskammern zukäme. Eine solche schwächere Gestalt der Central-Vertretung wäre die nothwendige Folge des Direktoriums, wenn anders nicht das Ebenmaaß unter den beiden Faktoren der Staatsgewalt, dem monarchischen und dem repräsentativen, aufgehoben werden sollte.

Ferner wäre bei einem Direktorium, ganz abgesehen von einem Parlamente, auch der Gedanke des Bundesstaates nicht in seinem vollen Maaße ausführbar. Denn hiezu gehörte eine ungetheilte ausschließliche Vertretung Deutschlands in seinen Verhältnissen

zum Ausland und für den Frieden im Innern. Nun aber werden und können weder Preußen noch Oesterreich auf ihren diplomatischen Verkehr verzichten; denn auf diplomatischen Verkehr verzichten heißt auf europäische Stellung verzichten, und das kann kein Staat, der wirklich eine europäische Stellung hat. Preußen kann das im deutschen Reich nur deshalb, weil es nicht sowohl sie aufgibt, als zu einer deutschen Macht, und ihre Vertretung selbst in der Hand behält. Noch weniger als Preußen könnte Oesterreich im Direktorium seine europäische Stellung, sein Recht des Kriegs und Friedens und der Gesandtschaften aufgeben, es muß sie ja behalten schon um seiner nichtdeutschen Länder willen, und sollte nun Preußen in ein Collegium mit Verzicht auf seine europäische Stellung treten, während Oesterreich in demselben die seinige beibehält? Es können auch, wie das einleuchtet, nicht etwa nach einem Turnus Oesterreich und Preußen ihre diplomatischen Verhältnisse einander abwechselnd abtreten. Wohl hatten auch früher im Reich Oesterreich und Preußen nichtdeutsche Besitzungen, aber sie hatten auch das Kriegs- und Bündniß- und Gesandtschaftsrecht (wie damals jeder Fürst), und die Kriege waren dort wirklich nicht deutsche, sondern österreichische und preussische, es war wirklich Deutschland mehr nur dem Namen nach ein Reich, der That nach kaum noch ein Staatenbund. Wenn einmal, wie hier der Fall, zwei Staaten zu einer Weltstellung gelangt sind, so kann man sie nicht mehr, wie die amerikanischen Colonien, in ein neu zu bildendes Ganzes aufgehen lassen.

Eine Schwierigkeit endlich wäre bei einem Direktorium das Stimmverhältniß in seinem Innern. Unmöglich können in einem Bundesstaate die größeren Staaten in ein gleiches Verhältniß zu den kleinern treten, wie sie es bisher im Staatenbunde gethan. Denn in diesem erstreckte sich die Centralgewalt nicht in den innern Bestand der Staaten, und war in allen wichtigen Dingen Einstimmigkeit Erforderniß, so daß die größern Staaten Sicherheit hatten, von den kleinern nicht überstimmt zu werden, während sie ihnen ihre völlige Unabhängigkeit beließen. Dagegen der künftige Bundesstaat soll ja den ganzen innern Bestand der Staaten in ausgedehntem Maaß durchdringen, und sollen überall positive Beschlüsse durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Hier können deshalb die größeren Staaten auf kein anderes Verhältniß eingehen, als wie es ihrer Macht und Bevölkerung entspricht; das wäre also ungefähr ein

Stimmverhältniß nach dem Maaßstab der zehn deutschen Armeekorps. Nun hat man sich aber von der Souveränität des Rheinbunds und des deutschen Bundes her verwöhnt, daß eine solche Ungleichheit nicht bestehe. Das ist vielleicht die Hauptursache, daß die ausschließliche preussische Exekutivgewalt abgelehnt wird, eben das kann aber auch wieder die Ursache sein, daß man sich über das Stimmverhältniß im Direktorium nicht einigt. — Es ist unter andern ein stark betonter Vorschlag, daß Oesterreich, Preußen und Bayern gemeinsam das Direktorium bilden, oder die Exekutivgewalt (etwa nach einem Turnus) führen sollen. Er empfiehlt sich aus dem Grunde, weil Bayern wirklich der einzige Staat ist, für den die Unterordnung unter Preußen nach allen Beziehungen als ein Opfer erscheint *); aber seine Ausführbarkeit unterliegt starkem Zweifel: Werden Oesterreich und Preußen ernstlich die Vertretung ihrer Beziehungen zu England, Frankreich und Rußland auf Bayern übertragen? werden Hannover und Sachsen in dieser Weise hinter Bayern zurücktreten? wird Preußen in diese Trias treten können ohne Bedenken, unter die Obergewalt Oesterreichs zu treten? Würde etwa Oesterreich je in eine Trias mit Preußen und Hannover treten?

Das sind die Folgen und die Schwierigkeiten einer Direktorialregierung für Deutschland. Sollte nun nicht eine Form aufzufinden sein, welche Oesterreich, möge es in bundesstaatliches oder staatenbündliches Verhältniß zu Deutschland treten, ungeachtet der preussischen Reichsvorstandschafft einen Einfluß in Deutschland sicherte? Könnten nicht, selbst wenn es als Mitglied des Bundesstaates unter Preußen träte, ihm nebenbei als der andern selbstständigen deutschen Macht, dem Oskaiserthum, durch völkerrechtliche Stipulation bestimmte Rechte, als die Mitbesetzung süddeutscher Festungen, das Recht der Intervention für bestimmte Fälle und ähnliches zugesichert werden?

Preußen hat die dringende Anforderung, eng verbunden mit Oesterreich zu bleiben, auf diesem »herzlichen Einverständnis« ruhen

*) Bestände ein Fürstenhaus statt eines Staatenhauses, so wäre es leicht, Bayern die ihm gebührende Stellung zu geben: Das Präsidium des Fürstenhauses, ein bedeutenderes Stimmrecht in demselben, die Controle oder der Beirath für gewisse Akte des Reichsoberhauptes würden ihm in der Verfassung die Bedeutung des zweiten Schwerpunktes für Deutschland sichern, die es thatsächlich bereits in der Wirklichkeit hat.

hauptsächlich Friede und Sicherheit von Deutschland. Es vertritt mit Oesterreich zwei große Ziele: die Integrität Deutschlands gegen die auswärtigen Mächte und die Monarchie gegen die Revolution. Wenn daher auch Oesterreich sich unbilliger Gerechtigkeit oder Feindseligkeit hingeben sollte, so möge das Preußen so weit als immer möglich nur mit Festhalten an dem alten Freundschaftsbande, das 1813 bis 1815 Europa gerettet, und mit eingehender Bereitwilligkeit erwidern. Aber Preußen vertritt auch ein eigenthümliches Princip der Kultur und damit der innern Politik, und für welches gerade das übrige Deutschland auf Preußen seine Hoffnungen setzte. Dieses kann es Oesterreich nicht opfern, seine Verwirklichung nicht von Oesterreich abhängig machen. Sollte es denn auch dazu kommen, daß die deutschen Staaten in ein Heerlager der preussischen Oberhauptwürde und ein Heerlager des Direktoriums sich trennen, und daran das Werk der Einigung zum Bundesstaat sich zerschlägt, so hätte dennoch Preußen zwar den sämmtlichen Staaten gegenüber treu auf dem Boden des alten deutschen Bundesrechts zu verharren, das, soweit es nicht durch das Organ des Bundestags bedingt ist, noch in Gültigkeit besteht; es hätte aber mit den Staaten, die sich ihm zu gemeinsamer Verfassung anschließen, und denen, die etwa noch nähere Verhältnisse durch Militärverträge und andere Stipulationen eingingen, auf thatsächlichem Wege Schritt vor Schritt die Einheit herbeizuführen, die jetzt durch Einen Akt verfassunggebender Legislation angestrebt ist. Ob die vorläufige Ausführung der entworfenen Verfassung auch mit wenigen beitretenden Staaten wünschenswerth und erspriesslich ist, das hängt eben davon ab, ob und in wie weit dieselbe noch ihre sichernden und läuternden Abänderungen erhält.

Es ist bei diesem Allem wahrlich nicht auf Verfolgung eines partikularistisch preussischen Interesses abgesehen, irgend eines preussischen Interesses, das nicht zugleich ein wahrhaft und allgemein deutsches ist, am allerwenigsten würde einer Verarmung des deutschen Nationalzustandes durch Unterordnung der übrigen Stämme unter einen das Wort geredet werden. So wenig Preußen je in Deutschland aufgehen soll, eben so wenig sollen die anderen Staaten in Preußen aufgehen, sollen die anderen Fürsten ihre fürstliche Stellung an den König von Preußen verlieren. Es soll nur Preußen das, was es Großes und Ruhmvolles besitzt, erhalten bleiben und soll durch Preußen für ganz Deutschland fruchtbar gemacht werden. Für alle

commerciellen Verhältnisse, für Agrikultur und Gewerwesen, für bürgerliche und peinliche Gesetzgebung, für Bildungsanstalten, also für Alles, worin Geist und Gesinnung der deutschen Nation sich kund geben oder die Interessen der deutschen Lande bethelligt sind, möge Preußen kein Uebergewicht vor den andern Staaten haben. Dagegen für das, was Sache der Macht ist, möge Preußen das Banner Deutschlands tragen, für den Schutz und die Vertretung nach außen, für die Erhaltung des Friedens, der Ordnung, der Autorität im Innern, daß die auswärtigen Staaten nur das geeinte Deutschland sich gegenüber sehen und an seiner Spitze den Staat, der bereits das Ansehen bei ihnen hat, daß es in allen deutschen Landen, wenn auch noch kleine, doch keine schwachen Regierungen mehr gebe.

Möchten die Monarchen Deutschlands sich nicht dynastischer Eifersucht hingeben, wo es gilt, die Monarchie überhaupt in Deutschland zu retten! Möchte das deutsche Volk seine Größe und Wohlfahrt nicht fürder auf den Bahnen verfolgen, auf denen Frankreich seit sechzig Jahren ihnen vergeblich nachgejagt. Mögen Fürsten und Völker nach alter deutscher Weise in einem natürlichen, persönlichen Bande stehen, bestimmte Rechte sich unverbrüchlich halten und für reale Ziele sich einigen und in dieser Einigung wechselseitig die Befriedigung und die Zuversicht nähren, daß nicht die Nation Kraft und Sinn vergeude in dem widernatürlichen Streben, das Königthum zu entpersonificiren und das Rechnungserempel der Majorität für Wahlen und Ministerkrisen zu lösen und zu sichern, gleich einem

— — — — Thier, auf dürrer Heide
 »Von einem bösen Geist im Kreis herum geführt,
 »Und rings umher liegt schöne grüne Weide.«

Beilage.

Meine Rede in der achten Sitzung der ersten Kammer
am 14. März 1849*).

(Nach dem stenographischen Bericht).

Meine Herren! Es ist eine schwierige Lage, wenn Begeisterung wie ein Strom durch die Gemüther zieht und durch die Gewalt der neuesten Ereignisse noch auf's Höchste gehoben wird, diesem Zuge Maass und Richtung zu geben, und sie ist um so schwieriger, wenn man selbst nicht unergrißen ist von dieser Strömung. Ich theile vollkommen, meine Herren, die Begeisterung für ein einiges Deutschland unter dem König von Preußen als Bundeshaupt. Aber ich habe auch eine Begeisterung für das gute alte Recht in Deutschland und für die Unverletzlichkeit der fürstlichen Autorität in Deutschland. Dieser aber finde ich durch die Vorschläge, welche hier vorgebracht worden sind, nicht genügt. Das bestimmte mich zu meinem Abänderungsvorschlag. Dem Vorschlag des Abgeordneten von Wincke, der, wie ich sehe, die meiste Sympathie für sich in dieser Versammlung gefunden, kann ich am allerwenigsten beistimmen. Der Kern dieses Vorschlages ist, daß die Regierung aufgefordert werde, den engeren Bund einstweilen zu schließen. Dagegen habe ich an und für sich nichts einzuwenden. Es können seiner Zeit die Verhältnisse allerdings dazu nöthigen. Allein es ist mißlich, in der Adresse einen solchen speziellen Rathschlag zu geben, wo uns die nöthigen Vorlagen nicht gegeben sind, und wo die Modalitäten nicht besprochen und aufgenommen werden

*) Ich gebe hier den Abdruck jener Rede, theils weil entstellende Berichte über sie in Zeitungen kamen, theils weil sie mir zum Beleg dient, daß meine Auffassung der deutschen Angelegenheit den Ereignissen nicht nachfolgte, sondern vorausging. In gleichem Sinne kann ich mich auf meine (mit S. unterzeichneten) leitenden Artikel der Neuen Preussischen Zeitung vom Juli 1848 an berufen.

können. Meine Herren! Es hat sich außer Oesterreich, von dem jetzt nicht die Rede sein kann, kein deutscher Staat, meines Wissens, geweigert, auf den Bundesstaat einzugehen, wohl aber haben sich mehrere geweigert, auf die Grundlage der Frankfurter Beschlüsse einzugehen. Könnte nun nicht der Vorschlag so gedeutet werden, die Regierung solle auf dieser Grundlage beharren und rücksichtslos vorangehen mit den kleineren Staaten. Eine solche Deutung ist gewiß möglich, und weil ich einem solchen Rathe durchaus entgegen bin, kann ich nicht für das Amendement stimmen.

Wir sind durch die Macht der Begebenheiten angewiesen, einen Bundesstaat zu begründen und eine einheitliche deutsche Volksvertretung zu errichten. Mit dieser Verfassung aber ist eine Direktorialregierung unverträglich. Daß Deutschland eines Bundeshauptes bedarf, und daß dieses Bundeshaupt kein anderes sein kann, als der König Preußens, davon bin ich eben so lebhaft durchdrungen, als irgend ein Redner in der Paulskirche. Aber nichtsdestoweniger muß den übrigen Fürsten gleichfalls eine fürstliche Stellung in der neuen Verfassung gewährt bleiben; und dieses finde ich in den Frankfurter Beschlüssen nicht geleistet. Nach den Frankfurter Beschlüssen sind die Fürsten nahe daran, bloße erbliche Präfecten ihrer Länder zu werden, sie sind nicht bloß von der Exekutivgewalt, sondern auch von der legislativen Gewalt ausgeschlossen. Zwar beschicken sie das deutsche Staatenhaus, aber die von ihnen ernannten Mitglieder sind sofort unabhängig von ihnen, zwar beschicken sie den Reichsrath, aber dieser ist nur eine beratende Versammlung. So haben sie für die gesetzgebende Gewalt zwar einen mittelbaren Einfluß, aber keinen unmittelbaren Antheil; sie sind einer Reichsgewalt unterworfen, die geübt wird von dem Oberhaupt und der Volksvertretung, und haben nur die Vollziehung dessen, was beschlossen ist. — Die Kollektivnote hat dies zwar einigermaßen gemildert, aber keinesweges hinreichend. Danach sollen sie ein Zustimmungrecht haben für Abänderungen der Verfassung, dadurch ist ihnen wenigstens die noch belassene Stellung gesichert, aber doch noch kein Antheil an der Gesetzgebung eingeräumt. Sie sollen die Vollziehung der Reichsgesetze haben; aber das ist ja eben das Amt eines Präfecten.

Darauf nun werden die Könige freiwillig niemals eingehen, und sie zu nöthigen, direkt oder indirekt, das eben scheint mir gegen das alte gute Recht in Deutschland. Die rechtmäßige Autorität in Deutschland ist die Kollektivgewalt der deutschen Fürsten, sie war es zur Zeit des deutschen Reichs, sie war es zur Zeit des Bundes, und sie muß es auch bleiben in dem künftigen Bundesstaate. Diese Kollektivgewalt muß in ihrem Innern eine andere Organisation erhalten, aber sie darf nicht aufhören. Die Fürsten müssen auf die exekutive Gewalt verzichten, sie müssen sich einem Bundeshaupt unterwerfen; aber sie dürfen nicht des Antheils an der gesetzgebenden Gewalt beraubt werden; denn dieser ist das Wesen ihrer fürstlichen Stellung. Ich komme dadurch nicht auf das Projekt eines Direktoriums. Es sind noch andere und verschiedene Wege hierfür möglich, auch unter einem Bundeshaupt. Man kann ein Fürstenhaus neben dem Staatenhause oder statt desselben errichten. Man kann — und das ist das Natürlichste — die gesetzgebende Gewalt in ihrem monarchischen Bestandtheile, d. i. das Veto und die Initiative, als Gemeingut aller Fürsten belassen und nur die Exekutivgewalt dem Bundeshaupt allein übertragen. Auf die Details kann ich hier nicht eingehen.

Aber das geht daraus hervor, daß die frankfurter Beschlüsse der Modifikationen bedürftig und der Modifikationen fähig sind, in der Weise, daß dann auch den größeren Fürsten der Beitritt möglich ist. Es ist gesagt worden, daß die Souveränität der deutschen Fürsten nur ein Raub sei, den sie begangen an der deutschen Einheit, daß sie sich gründe auf fremde Eroberung. Aber es handelt sich hier nicht um die Souveränität, es handelt sich um den Antheil an der gesetzgebenden Gewalt. Diesen haben sie schon seit Urzeiten, noch vor Ausbildung der Landeshoheit. Besteht man auf solche Herabdrückung der übrigen Fürsten, so ist das nicht bloß eine Verkümmern ihrer Stellung, sondern eine allgemeine Verkümmern des fürstlichen Ansehens, das selbst auf das Ansehen des Reichsoberhauptes die nachtheiligste Rückwirkung üben müßte. Es ist das aber auch nicht politisch klug, es dient nicht für den Zweck, den wir Alle wollen, den Zweck allgemeiner deutscher Einigung. Man glaubt, die widerstrebenden Fürsten würden genöthigt werden durch die Sympathien ihrer Völker oder die kommerziellen Verhältnisse. Daß Preußen dies als Mittel anwenden solle, kommt gewiß keinem unter uns zu Sinne. So würde Preußen nicht handeln gegen seine früheren Bundesgenossen. Aber es könnte die Nöthigung von selbst eintreten, ohne daß Preußen sie suchte. Ich glaube das nicht. Es sind noch andere Eventualitäten sehr ernster Art möglich. Die Fürsten können gedrängt werden, sich an Oesterreich zu lehnen, ja selbst an andere Mächte (Murren von der Linken). Wer verbürgt uns das Gegentheil? Und wenn es dahin kommt, würde dann die Trennung nicht größer werden als zuvor? Wir übersehen, meine Herren, auch nicht den ganzen Komplex der Wirkungen, die solche Entscheidung in Europa nach sich ziehen würde. Warum vorangehen und unsere Regierung zu solchen Schritten drängen? Es ist jetzt nicht davon die Rede, im stolzen Nationalgefühl anderen Mächten gegenüberzutreten, sondern davon, in demselben Augenblick den äußern Feind herauszufordern, da im Innern Deutschlands selbst die Zwietracht droht. Es kommt mir nicht in den Sinn, in diesem günstigen, in diesem drängenden Augenblick, dem Werk der deutschen Einheit hindernd oder dasselbe verzögernd entgegenzutreten. Ich will nur, daß nicht ohne Leitstern in die Sache hineingegangen werde, ich will nur, daß die rechten Bedingungen gestellt werden. Denn gerade, wenn eine so mächtige Bewegung die Zeit erfüllt, wenn der Wagen den Abhang hinabrollt, dann gilt es nicht, die Kasse noch zu besüßeln, sondern vielmehr, sie zu zügeln.

Ich vermiße noch eine Hauptsache an dem Amendement von Wincke, wie in der Adresse selbst, das ist das Festhalten an dem Grundsatz der Vereinbarung. (Zeichen des Mißfallens.)

Die Frankfurter Versammlung ist berufen worden, um »die Verfassung Deutschlands zwischen den Regierungen und dem Volke zu Stande zu bringen,« und das ist offenbar die Aufgabe einer vereinbarenden Thätigkeit. Möge man diese für ausführbar oder unausführbar halten, genug, es ist ihr kein anderer Beruf gegeben worden. Wohl kommt in späteren Bundesbeschlüssen der Ausdruck »konstituierende Versammlung« vor, allein daraus folgt hierfür nichts. Derselbe ist nur der Gegensatz zu den legislativen Versammlungen. Es ist durch ihn nur ausgedrückt, daß diese Versammlung sich mit dem Verfassungswerk zu beschäftigen hat, nicht, daß sie es ohne die Fürsten zu geben habe. Das Entgegengesetzte aber, daß es nur unter Zustimmung der Fürsten zu Stande kommen kann, sagt eben ausdrücklich

jener erste Beschluß, der die Versammlung beruft *). Dessenungeachtet hat die Nationalversammlung zu Frankfurt bis auf diese Stunde den Anspruch festgehalten ungeachtet des Widerspruchs hervorragender Mitglieder derselben, daß sie die souveränen Beschlüsse über die Verfassung habe, wie auch heute ein Redner dieser Versammlung entschieden dieser Ansicht beigetreten ist. Es ist zwar in neuerer Zeit die Versammlung eingegangen auf eine Verständigung mit den Regierungen, wie man es nennt. Allein die Verständigung, wenn sie nicht näher bestimmt wird, ändert hierin nichts. Verständigung heißt ein gegenseitiges Eingehen auf den Inhalt, ohne daß damit ein Recht der Zustimmung und Ablehnung eingeräumt wäre. Auch ein ganz absoluter König mag sich mit den Notablen seines Volkes verständigen, aber die Entscheidung behält er sich dabei doch allein vor. Ebenso kann die National-Versammlung auf eine Verständigung mit den Fürsten eingehen, und dessen ungeachtet behält sie sich die letzte souveräne Entscheidung vor, diese hat sie damit nicht aufgegeben. Dieser Anspruch der National-Versammlung folgt aus dem Princip der Volkssouveränität, auf welches sie sich von Anfang gestellt hat. Dieses Princip der Volkssouveränität aber ist nicht bloß eine Verletzung des Rechtsbodens, sondern eine Verletzung des tiefsten sittlichen Fundaments der Staaten (Bravo rechts, Zischen links).

Hierdurch wird die Herrschaft von unten aufgerichtet, statt der Herrschaft von oben. Hierdurch kommt es, daß die Volksvertretung sich über den König, die Volksmasse sich über die Volksvertretung setzt. Ich werde nicht irgend in die

*) Man hat neuerlich die Rechtmäßigkeit der Stellung, welche die Nationalversammlung den Regierungen gegenüber behauptete, durch die Berufung auf ihr schiedsrichterliches Amt zwischen dem Volk und den Regierungen darzuthun unternommen. Allein die Worte des Bundesbeschlusses, „zwischen den Regierungen und dem Volke das deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen“, können nur den Sinn haben, an der Nationalversammlung ein Organ des Volkes herzustellen, wie es nöthig ist, damit zwischen ihm und den Regierungen unterhandelt und vertragen werden könne, nicht aber den Sinn, daß zwischen dem Volke selbst und den Regierungen das Verfassungswerk zu Stande gebracht werden soll und die Nationalversammlung als Schiedsrichter über beiden stände. Es wäre auch etwas bis jetzt Unerhörtes, daß man Schiedsrichter nur von der Einen Partei wählen ließe, und daß Regierungen ihre ganze künftige Stellung, ja die Frage ihrer Existenz selbst in die Hand von Schiedsrichtern legten. — Eben so unterliegt es keinem Zweifel, daß der Ausdruck „constituirende Versammlung“, den man seitdem noch mehr geltend gemacht hat, nur den Gegensatz gegen die gefesseltende, nicht aber den Gegensatz gegen die vereinbarende Versammlung bedeutet; denn es ist das deutlich in dem Vortrag des sächsischen Gesandten, der die Motive des Bundesbeschlusses enthält, gesagt: „sie (die Bundesversammlung) hat, von der Ueberzeugung durchdrungen, daß die freiere Zustimmung des deutschen Volkes wesentlich erforderlich sei, den Weg als den einzigen rathsamem, ja als den einzig zulässigen bezeichnet, daß der von der Bundesversammlung und ihrem Beirath ausgehende Entwurf einer neuen Bundesverfassung einer aus allen Bundesstaaten gewählten constituirenden Volksversammlung zur Annahme vorgelegt werde“, wonach also der „constituirenden Versammlung“ nur ein Recht der „Zustimmung“, ein Recht der „Annahme“, nicht ein Recht alleiniger Festsetzung beigelegt wird, wonach sie bloß in der Qualität eines kontrahirenden Theils, nicht in der Qualität der souveränen constituirenden Gewalt erscheint.

Theorie eingehen; ich will bloß durch Thatfachen sprechen. Meine Herren, Sie erinnern sich, daß in mehreren deutschen Staaten die Kammern ihre Regierung genöthigt haben, die Frankfurter Grundrechte anzunehmen. Dagegen, wenn es darauf ankam, das Frankfurter Reichs-Oberhaupt anzuerkennen, da sagten dieselben Kammern: Nein! Ihre Regierung unterwarfen sie der Frankfurter Versammlung, sich selbst unterwarfen sie ihr nicht. So ist der Erfolg der, daß durch die Verkündigung der Volkssouverainität in den einzelnen Landen vielfach die Bande des Gehorsams gelöst wurden und man doch nicht im Stande war, andere an die Stelle zu setzen. (Bravo!)

Ich erinnere sie ferner an alle die Zumuthungen, die im Laufe des Sommers von der Frankfurter National-Versammlung an die Regierungen ergingen, an die Zumuthung der Militairhuldigung, der Publikation der Reichsgesetze, des Verzichtes auf die Gesandtschaften, alles das gründete sich nicht darauf, daß die Central-Gewalt über der Partikular-Gewalt stehe, sondern, daß die Gewalt des Deutschen Volkes viel höher sei, als die seiner Fürsten. Wenn diesem Prinzip die Herrschaft in Deutschland wird, so sind wir keinesweges republikanisirt, sondern wir sind revolutionirt. Dasselbe hat aber eine moralische Macht in Deutschland, und deswegen wäre es der hohe, edle Beruf dieser Kammer, der Kammer des Landes, dessen Heere durch physische Gewalt die Autorität in Deutschland wiederherstellten, demselben ihr moralisches Gewicht entgegen zu setzen. Wenn dies nicht geschehen sollte, so hat es wenigstens an mir nicht gelegen.

Worauf gründet man denn aber die Erwartung, die man von der also errichteten Verfassung hegt? die Erwartung, daß durch sie die Anarchie unterdrückt würde? Erwartet man es von der künftigen Volksversammlung, die nach dem neuen Wahlgesetz berufen werden wird, oder erwartet man es von dem Reichs-Oberhaupte, das nur ein suspensives Veto hat, und das, selbst wenn es ein absolutes Veto erhalten sollte, doch in den Ländern außer seinem Stammland keine Wurzeln hat und Wurzel nur fassen könnte im Einverständniß mit dem einheimischen Fürsten, welcher die alte angestammte Liebe besitzt; oder erwartet man es von der Volkssouverainität selbst, die überall die Ordnung unterwühlt, wo sie gilt und so lange sie gilt, so lange sie nicht zur bloßen Phrase herabsinkt?

Karl der Große hat die Deutsche Kaiserkrone aus den Händen des Papstes empfangen, und Jahrhunderte lang war Deutschland unter der Herrschaft des Papstes. Sollte irgend ein Deutscher Fürst heute die Kaiserkrone aus den Händen der Volkssouverainität empfangen, wer bürgt dafür, daß Deutschland nicht unter die Herrschaft der Demokratie geräth?

Ich finde es deshalb höchst erfreulich, daß in der Thronrede die Verständigung der sämmtlichen deutschen Fürsten vorbehalten ist, und an dieser Stelle ist Verständigung gewiß in keinem anderen Sinne, als in dem der Zustimmung verstanden. Preußen wird seine Bedeutung in Europa nimmermehr aufgeben, Preußen wird aber auch nie die Gunst der Umstände benutzen, um die anderen deutschen Stämme und die anderen deutschen Fürsten unter sich zu bringen. Preußen soll an die Spitze Deutschlands kommen, nicht dadurch, daß ihm die Sympathien der jetzigen Bewegung zu Gute kommen, sondern dadurch, daß es das Banner der Gerechtigkeit und Loyalität voranträgt; denn das ist das Banner des alten Reiches, und wenn es an die Spitze deutscher Gesinnung tritt, so wird es nicht fehlen,

daß es auch in Zukunft an die Spitze der deutschen Verfassung treten wird. Meine Herren, als vor mehr als 30 Jahren das deutsche Volk in wahrhaft freier und reiner nationaler Erhebung aufstand, um die fremde Herrschaft abzuwerfen, da leuchtete Preußen nicht bloß mit den Waffen voran, sondern auch mit deutscher Gesinnung und deutschem Wesen. Hier war es, wo die Körner, die Schenkendorf und die Arndt ihre deutschen Sänge sangen. Hier gründeten die Stein, Humboldt, Niebuhr eine Politik deutscher Art, hier war es, wo Scharnhorst ein deutsches Heerwesen gründete, das noch unerreicht in Europa ist, und ein Held von deutschem Charakter, Blücher führte das Heer zum Siege. Die große Massenbewegung Europas, die damals gegen Frankreich ging, fand in Deutschland und vorzugsweise in Preußen ihren geistigen Brennpunkt, ihre sittliche Weihe und Verklärung. Deutsche Begeisterung schlug hier ihre Adlers Schwingen, und Alles, was ein Herz und eine Seele hatte in Deutschland, folgte ihrem Zuge. Ich war damals ein Knabe im Süden Deutschlands, noch unfähig der Waffen, aber ein Strahl jener Begeisterung fiel in meine Seele und in den Jugendkreis, dem ich angehörte, und ich habe ihn bewahrt mit als das Beste, was ich besaß. Was ich damals von hier empfing, ich möchte es heute wieder erstatten, ich möchte dem preussischen Volk eine Hymne singen, was damals sein Ruhm gewesen, was heute sein Ruf ist. Deutschland ist jetzt nicht in geringerer Gefahr, als es in den Jahren 1813 bis 1815 war, möge denn auch Preußen wieder Preußen von 1813 und 1814 und 1815 sein, möge es das Schwert Deutschlands sein durch seine Kriegsmacht, möge es das Vorbild Deutschlands sein durch seine politischen Institutionen und den Geist, der sie durchbringt. Darum — ich sage es bei dieser Gelegenheit — lassen Sie uns die neue herrliche Gabe der constitutionellen Verfassung und der politischen Freiheit nicht einführen wie eine französische Fabrikwaare, lassen Sie uns dieselbe neu gebären und veredeln im deutschen Geiste, in dem Geiste, der tapfer sein gutes Recht behauptet gegen jeden Uebergriff der Gewalt, der aber auch gern ein geheiligtes Ansehen über sich walten läßt, das Ansehen der Fürsten, mit denen das Volk seit Jahrhunderten sich eins weiß. Desgleichen lassen Sie uns in der deutschen Sache unserer Regierung eine Politik anrathen, welche in gleicher Weise die Einigung Deutschlands, die Macht Preußens und die Gerechtfame aller Fürsten und aller deutschen Stämme zu wahren bestrebt ist. Damit würde das heilige Reich deutscher Nation wieder erstehen; denn das war der ehrwürdige Charakter dieses Reiches, daß es sich betrachtete und handelte als eine göttliche Schirmherrschaft, Jeden zu schützen bei dem Seinen (Bravo).

